



► Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Internationale Arbeitskonferenz
112. Tagung, 2024

Bericht IV(2)

► Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Vierter Punkt der Tagesordnung



Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Eine Kopie dieser Lizenz ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> zu finden. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2024. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind an ILO Publishing (Rights and Licensing) via E-Mail an rights@ilo.org zu richten. Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns

ISBN 978-92-2-039724-4 (Print)

ISBN 978-92-2-039725-1 (Web PDF)

ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch:	ISBN 978-92-2-039720-0 (Print), ISBN 978-92-2-039721-3 (Web PDF);
Chinesisch:	ISBN 978-92-2-039722-0 (Print), ISBN 978-92-2-039723-7 (Web PDF);
Englisch:	ISBN 978-92-2-039719-0 (Print), ISBN 978-92-2-039718-3 (Web PDF);
Französisch:	ISBN 978-92-2-039728-2 (Print), ISBN 978-92-2-039729-9 (Web PDF);
Russisch:	ISBN 978-92-2-039726-8 (Print), ISBN 978-92-2-039727-5 (Web PDF);
Spanisch:	ISBN 978-92-2-039730-5 (Print), ISBN 978-92-2-039731-1 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Einleitung	11
Eingegangene Antworten und Kommentare	13
Allgemeine Bemerkungen	15
Vorgeschlagene Schlussfolgerungen	111
Anhang.....	121

► Abkürzungsverzeichnis

Internationale Organisationen	IOE	Internationale Arbeitgeber-Organisation
	IGB	Internationaler Gewerkschaftsbund
	IUL	Internationale Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Kaffee- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften
Ägypten	IÖD	Internationale der öffentlichen Dienste
	ETUF	Äthiopischer Gewerkschaftsbund
	FEDCOC	Verband der Ägyptischen Handelskammer
Äthiopien	CETU	Äthiopischer Gewerkschaftsbund
Albanien	BSPSH	Bund unabhängiger albanischer Gewerkschaften
Argentinien	CGT (A)	Allgemeiner Gewerkschaftsbund (Argentinien)
	CTA-A	Autonomer Bund der Arbeitnehmer Argentiniens
	CTA-T	Bund der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Argentiniens
	UIA	Argentinischer Industrieverband
Aruba	TOPA	Bund der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes von Aruba
	ACTU	Australischer Gewerkschaftsrat
	ANMF-NSW	Australischer Bund der Krankenpfleger und Hebammen – New South Wales
Australien	ACTU	Australischer Gewerkschaftsrat
	ANMF-NSW	Australischer Bund der Krankenpfleger und Hebammen – New South Wales
Bahrain	GFBTU	Allgemeiner Bund der Arbeitnehmergewerkschaften in Bahrain
Belgien	CSC-AVC	Christlicher Gewerkschaftsbund
Brasilien	CNC	Nationaler Verband für Handel mit Waren und Dienstleistungen und Tourismus
	CNI	Nationaler Industrieverband
	CNS	Nationaler Verband für das Gesundheitswesen
	CNT	Nationaler Verkehrsverband
	UGT (B)	Allgemeine Arbeiterunion (Brasilien)
	UNTC-CS	Nationale Union der Arbeitnehmer von Cabo Verde – Gewerkschaftsbund
Chile	ANEF	Nationaler Verband der öffentlich Bediensteten
	FENPRUSS	Nationaler Verband der akademischen Fachkräfte im Gesundheitswesen
Costa Rica	UCCAEP	Union der Kammern und Verbände der privatwirtschaftlichen Unternehmen Costa Ricas

Dänemark	DA	Dänische Arbeitgebervereinigung
Deutschland	BDA	Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände
	DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
Dominikanische Republik	CNUS	Nationaler Bund der Gewerkschaftseinheit
Estland	EAKL	Estnischer Gewerkschaftsbund
Eswatini	BE	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband „Business Eswatini“
Finnland	Akaba	Verband der finnischen Fach- u. Führungskräftegewerkschaften
	EK	Hauptverband der finnischen Wirtschaft
	SAK	Zentralverband finnischer Gewerkschaften
	STTK	Finnischer Angestelltenverband
	SY	Finnischer Unternehmensverband
	VTML	Verband der staatlichen Arbeitgeber
	GEA	Arbeitgeberverband Ghanas
Ghana	GRNMA	Verband der staatlich geprüften Krankenschwestern und Hebammen Ghanas
	GTUC	Gewerkschaftskongress Ghanas
	GSEE	Griechischer allgemeiner Gewerkschaftsbund
Griechenland	SEV	Griechischer Industrieverband
	GPSU	Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes Guyanas
Guyana	COHEP	Honduranischer Rat der Privatwirtschaft
Honduras	KSPSI	Gesamtindonesischer Gewerkschaftsbund
Indonesien	ASI	Isländischer Gewerkschaftsbund
	SA	Isländischer Arbeitgeberverband
Island	JALGO	Verband der lokalen staatlichen Bediensteten Jamaikas
	JCTU	Gewerkschaftsbund Jamaikas
	JEF	Arbeitgeberverband Jamaikas
Jamaika	JTUC-RENGO	Japanischer Gewerkschaftsbund
	Keidanren	Japanischer Wirtschaftsverband
Japan	FIQ	Verband für die Gesundheitsbranche von Quebec
	UFCW	Vereinigte Arbeitnehmer im Lebensmittel- und Handelssektor
Kanada	COTU	Zentrale Gewerkschaftsorganisation
	FKE	Arbeitgeberverband Kenias
Kenia	ACOPI	Verband der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen Kolumbiens
	ANDI	Nationaler Unternehmervverband
	CGT (C)	Allgemeiner Gewerkschaftsbund von Kolumbien
	CTC	Bund der Arbeitnehmer Kolumbiens
	CUT	Einheitsverband der Arbeitnehmer
Kolumbien		

	USE	Gewerkschaftsverband der Arbeitnehmer der Stadtverwaltung von Cali
Lesotho	ALEB	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Lesothos
Liberia	NAHWUL	Nationale Gewerkschaft der Arbeitnehmer im Gesundheitswesen von Liberia
Malta	GWU	Allgemeine Arbeitnehmerunion
Mexiko	CAT	Echter Arbeitnehmerbund Mexikos
	CONCAMIN	Dachverband der mexikanischen Industriekammern
	COPARMEX	Arbeitgeberverband der Mexikanischen Republik
	CROC	Revolutionärer Arbeiter- und Bauernbund
	CROM	Mexikanischer regionaler Arbeiterbund
	CTM	Bund der mexikanischen Arbeitnehmer
	UNT-ASPA	Nationale Arbeiterunion – Gewerkschaftsverband der Verkehrspiloten
	UNT-STUNAM	Nationale Arbeiterunion – Gewerkschaft der Bediensteten der Autonomen Nationalen Universität von Mexiko
Niederlande	CNV	Christlicher nationaler Gewerkschaftsbund
	FNV	Niederländischer Gewerkschaftsbund
	MKB	Kleine und mittlere Unternehmen der Niederlande
	VNO-NCW	Zentralverband niederländischer Unternehmer und Arbeitgeber
Österreich	BAK	Bundesarbeitskammer
	LWK	Landwirtschaftskammer Österreich
	ÖLAKT	Österreichischer Landarbeiterkammertag
	VIDA	Österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft
	WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Pakistan	ASLHWEU	Gewerkschaft weiblicher Arbeitnehmer und Angestellter der Provinz Sindh
	EFP	Pakistanischer Arbeitgeberverband
	PWF	Pakistanischer Arbeitnehmerverband
Peru	CATP	Autonomer Gewerkschaftsbund Perus
	FENTAP	Nationaler Verband der Arbeitnehmer im Wasser- und Abwassersektor Perus
Philippinen	ALU-TUCP	Verband der Gewerkschaften – Gewerkschaftskongress der Philippinen
	NAFLU	Nationaler Gewerkschaftsbund
	NUBE	Nationale Union der Bankangestellten
	TUCP	Gewerkschaftskongress der Philippinen
Polen	KPP	Verband der polnischen Arbeitgeber
Portugal	CCP	Handels- und Dienstleistungsverband Portugal

Republik Korea	CGTP	Allgemeiner portugiesischer Arbeitnehmerbund
	CIP	Verband der portugiesischen Wirtschaft
	UGT (P)	Allgemeine Arbeiterunion (Portugal)
	FKTU	Bund koreanischer Gewerkschaften
	KCTU	Koreanischer Gewerkschaftsbund
Rumänien	KEF	Koreanischer Arbeitgeberverband
	Cartel Alfa	Nationaler Gewerkschaftsbund Cartel ALFA
Schweden	SN	Schwedischer Unternehmerverband
	LO	Schwedischer Gewerkschaftsbund
	SACO	Dachverband der schwedischen Akademiker
	TCO	Dachverband schwedischer Angestellter
Schweiz	TS	Travail.Suisse – Schweizerischer Gewerkschaftsbund
	UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband
	USAM	Schweizerischer Gewerbeverband
	USS-SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Serbien	Nezavisnost	Gewerkschaftsbund Nezavisnost
	SAE	Serbischer Arbeitgeberverband
Seychellen	GETUS	Allgemeiner Verband der Arbeitgeber der Seychellen
Slowenien	ZSSS	Bund freier Gewerkschaften Sloweniens
Spanien	FSC-CCOO	Verband der Bürgerdienste - Gewerkschaftsbund der Arbeiterkommissionen
	CEOE	Spanische Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände
	CEPYME	Spanischer Verband der kleinen und mittleren Unternehmen
	CIG	Galizischer Gewerkschaftsdachverband
	UGT-CEC	Allgemeine Arbeiterunion
	UGT-SP	Allgemeine Arbeiterunion – öffentlicher Dienst
	COPSITU	Bund der unabhängigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
	CNP	Nationaler Rat der Arbeitgeber Togos
	CNTT	Nationaler Bund der Arbeitnehmer Togos
	CSTT	Gewerkschaftsbund Togos
Trinidad und Tobago	GSA	Gruppe der autonomen Gewerkschaften
	ECA	Arbeitgeberrat Trinidad und Tobagos
	NATUC	Nationale Gewerkschaftszentrale
Tschechien	ASO	Vereinigung von Unabhängigen Gewerkschaften
	ČMKOS	Tschechisch-Mährischer Gewerkschaftsbund
	KZPS	Bund der Vereinigung von Arbeitgeber- und Unternehmerverbänden?
	SPČR	Verband der Industrie von Tschechien

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	RCN	Royal College of Nursing (Gewerkschaft und Berufsverband für Pflegeberufe)
	TUC	Gewerkschaftskongress
	UNISON	Gewerkschaft für die öffentlichen Dienste
	United	Gewerkschaft „Unite the Union“
Vereinigte Staaten von Amerika	USCIB	US-amerikanischer Beirat für internationale Wirtschaft
	AFL-CIO	Amerikanischer Gewerkschaftsbund und Kongress der Industriegewerkschaften
Uruguay	CCSU	Handels- und Dienstleistungskammer Uruguays
	CIU	Industriekammer Uruguays
	PIT-CNT	Zwischengewerkschaftliche Versammlung der Arbeitnehmer – Nationaler Arbeitnehmerverband
Venezuela, Bolivarische Republik	SUNEP-SAS	Nationale Einheitsgewerkschaft der Bediensteten im öffentlichen Gesundheitswesen

► Einleitung

Auf seiner 341. Tagung (März 2021) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen Normensetzungsgegenstand zum Thema „Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren“ (Normensetzung – zweimalige Beratung) in die Tagesordnung der 112. und der 113. Tagung (2024-25) der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) aufzunehmen.¹

Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Amt einen ersten Bericht (Bericht IV(1)) über die Gesetzgebung und Praxis in unterschiedlichen Ländern mit einem Fragebogen erstellt, der den Mitgliedstaaten im Dezember 2022 übermittelt wurde.² Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihre Auffassungen bis zum 31. Juli 2023 zu übermitteln. Diese Befragung ist obligatorisch für Mitglieder, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben. Die Frist für die Übermittlung der Antworten auf den Fragebogen wurde bis zum 28. August 2023 verlängert.

Insgesamt 87 Regierungen übermittelten dem Amt ihre Antworten, davon 81 mit der Angabe, dass die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer befragt wurden. Die Regierungen mehrerer Mitgliedstaaten übermittelten die Antworten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände entweder getrennt oder zusammen mit ihren eigenen Antworten. In anderen Fällen gingen die Antworten dieser Verbände dem Amt direkt zu. Ebenfalls direkt übermittelt wurden die Antworten der Internationalen Arbeitgeber-Organisation (IOE), des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB), der Internationale der Öffentlichen Dienste (IÖD) und der Internationalen Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Kaffee- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften (IUL). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen dem Amt die Antworten von 87 Regierungen, 50 Arbeitgeberverbänden und 94 Arbeitnehmerverbänden vor. Ferner gingen auch Antworten von anderen interessierten Parteien ein, darunter internationale wissenschaftliche Institutionen wie die Anstalt für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und der Berufsverband für Infektionsbekämpfung und Epidemiologie; diese Antworten wurden zur Kenntnis genommen, konnten jedoch im vorliegenden Bericht nicht berücksichtigt werden.

Der vorliegende Bericht und die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen wurden auf der Grundlage der von den Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelten Antworten erstellt, deren wesentlicher Inhalt auf den folgenden Seiten dargelegt wird. Den Antworten zu jeder Frage schließt sich jeweils ein Kommentar des Amtes an. Die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen finden sich am Ende des Berichts. Bei der Ausarbeitung des Berichts und der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen berücksichtigte das Amt die *Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, die auf einer dreigliedrigen Sachverständigentagung im Juni 2022 ausgearbeitet und vom Verwaltungsrat auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) angenommen wurden.³ Diese technischen Leitlinien geben den Regierungen, den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Verbänden die wesentlichen Grundsätze für einen wirksamen Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen und den Grundsätzen der IAO an die Hand.

¹ IAO, *Minutes of the 341st Session of the Governing Body*, GB.341/PF, Abs. 50 b).

² IAO, *Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.112/Bericht IV(1).

³ IAO, *Technical guidelines on biological hazards in the working environment*; siehe auch IAO, *Report of the Director-General: Third Supplementary Report: Report of the Meeting of Experts for the tripartite validation of the technical guidelines on biological hazards (20–24 June 2022)*, GB.346/INS/17/3.

► Eingegangene Antworten und Kommentare

Dieser Abschnitt enthält den wesentlichen Inhalt der Antworten der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände auf den Fragebogen in Bericht IV(1). Jede Frage wird im Wortlaut wiedergegeben, gefolgt von der Angabe der Anzahl der eingegangenen Antworten je nach Art der Antwort („Ja“, „Nein“ oder „Sonstige“). Eine Antwort wird als „Sonstige“ eingestuft, wenn sie weder eindeutig bejahend noch eindeutig verneinend ist oder der dargelegte Gedanke sich von dem in der Frage vorgeschlagenen Gedanken unterscheidet.⁴ Sofern eine Antwort durch Bemerkungen eingeschränkt oder erläutert wurde, wird der wesentliche Inhalt dieser Bemerkungen zusammengefasst. Aus Platzgründen wurde nach jeder Frage lediglich eine repräsentative Auswahl von Antworten zusammenfassend wiedergegeben, und ähnliche Antworten wurden nach Möglichkeit gebündelt. Nicht wiedergegeben wurden Bemerkungen, in denen der in der Frage enthaltene Vorschlag ohne weitere Ausführungen entweder befürwortet oder abgelehnt wurde. Einige Antworten mit detaillierten Angaben zum spezifischen innerstaatlichen Kontext fanden nicht Eingang in diesen Bericht. In Anbetracht der Beschränkung der Länge der Konferenzberichte wird darauf verzichtet, nach jeder Frage aufzulisten, welche Mitgliedsgruppen „Ja“, „Nein“ oder in anderer Form („Sonstige“) geantwortet haben; diese Information ist stattdessen in tabellarischer Form im Anhang dieses Berichts aufgeführt.

Die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen wurden im Lichte der von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen übermittelten Antworten und des Berichts der Dreigliedrigen Sachverständigentagung abgefasst. Es wurden eine Reihe sprachlicher und redaktioneller Änderungen vorgenommen, um den englischen, französischen und spanischen Wortlaut der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung der Terminologie der einschlägigen Übereinkommen und Empfehlungen der IAO anzugleichen.

⁴ Bei Fragen mit mehreren Unterpunkten, bei denen die Befragten nicht alle Unterpunkte vollständig befürworteten oder ablehnten, wurden die Antworten ebenfalls unter „Sonstige“ erfasst.

► Allgemeine Bemerkungen

In den allgemeinen Bemerkungen, die zu dem Fragebogen vorgebracht wurden, spiegeln sich die zahlreichen Bedenken und Vorschläge wider, die die Regierungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Bezug auf Form, Geltungsbereich, Kontext und Inhalt einer oder mehrerer möglicher internationaler Arbeitsnormen zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld haben.

Im Anschluss an die COVID-19-Pandemie, die die potenziell verheerenden globalen Auswirkungen unkontrollierter biologischer Gefahren auf die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz deutlich gemacht hat, haben die IAO und ihre Mitgliedsgruppen der Frage des Arbeitsschutzes verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt. Der Verwaltungsrat hat auf seiner 341. Tagung (März 2022) das Amt beauftragt, im Wege des Verfahrens mit zweimaliger Beratung Normen zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld auszuarbeiten. Kurz danach beschloss die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 110. Tagung (Juni 2022), „ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen und das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, sowie das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, als grundlegende Übereinkommen einzustufen.

Im vorliegenden Bericht sind die Antworten der Mitgliedsgruppen auf den Fragebogen im Anhang zu Bericht IV(1) zusammengefasst. Sie zeigen, dass die Mehrheit der Mitgliedsgruppen die Ausarbeitung eines Übereinkommens und einer Empfehlung zur Behandlung biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld befürwortet. Eine nicht unerhebliche Minderheit, darunter einige Regierungen und die meisten Arbeitgeberverbände, zögen eine nicht verbindliche Empfehlung vor, da ihres Erachtens mit den bestehenden Normen, insbesondere dem Übereinkommen Nr. 155, eine angemessene Regelung für alle Gefahren, einschließlich biologischer Gefahren, gegeben ist und man mit neuen Normen Gefahr laufe, die bestehenden Vorschriften zu duplizieren. Außerdem wurden Bedenken geäußert, dass es zu Duplizierung und Überschneidungen mit der Arbeit der Gesundheitsbehörden und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kommen könnte, da die Angelegenheiten in Zusammenhang mit öffentlicher Gesundheit, Notfallvorsorge und Früherkennung aufkommender Infektionskrankheiten in deren Zuständigkeit fällt. So wurde in mehreren Bemerkungen darauf hingewiesen, dass gegenwärtig im Rahmen der WHO, wie am 6. März 2023 angekündigt, an einem internationalen Instrument für Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion gearbeitet wird. In dem Bericht wird auf diese Bedenken eingegangen und das Erfordernis einer Zusammenarbeit und eines Wissensaustauschs zwischen der WHO und der IAO unterstrichen, wozu auch die Durchführung von Konsultationen zwischen den beiden Organisationen entsprechend Artikel 47 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz gehört; Ziel dabei ist es, die jeweiligen Stärken der beiden Organisationen zu nutzen, um eine Struktur für Zusammenarbeit und Wissensaustausch aufzubauen. Damit wird sichergestellt, dass die Informationen über die Maßnahmen zur Vorbereitung auf nicht allein durch Pandemien, sondern auch allgemeiner durch biologische Gefahren verursachte Notfälle und zu deren Bewältigung allen einschlägigen Parteien zugänglich sind.

Eine von den Befragten aufgeworfene Frage betrifft den Begriff „Vorsichtsmaßnahmen“. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die in Situationen ergriffen werden, in denen keine schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über mutmaßliche oder künftige Risiken, unter anderem neue und aufkommende Gefahren oder bekannte Risiken in neuen Situationen, vorliegen. Dies erfordert, dass die zuständigen Behörden in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden proaktiv je nach den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten Vorkehrungen für ein koordiniertes Vorgehen und den Informationsaustausch mit anderen einschlägigen Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, nationalen und internationalen wissenschaftlichen Institutionen und

einschlägigen internationalen Organisationen treffen. Diese Anstrengungen könnten potenziell zur Ausarbeitung von Leitlinien für einschlägige Vorsichtsmaßnahmen beitragen, zusätzlich zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen. In den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen ist vorgesehen, dass die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehört werden sollten, wenn es um die Anwendung solcher Maßnahmen geht.

Die Befragten erteilten zusätzliche Rückmeldungen zum Geltungsbereich des oder der Instrumente und zur Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“. Mehrere Regierungen und Arbeitgeberverbände europäischer Länder betonten die Rolle, die die Richtlinie 2000/54/EG der Europäischen Union (EU) bei der Regelung des Fragenkomplexes der biologischen Arbeitsstoffe bei der Arbeit in ihrem regionalen und nationalen Kontext spielt. Ihrer Auffassung nach sollte der Geltungsbereich der IAO-Instrumente die Bestimmungen der EU-Richtlinie widerspiegeln und statt „biologischer Gefahren“ nur „biologische Arbeitsstoffe“ betreffen. Gleichzeitig hoben andere Regierungen und eine große Gruppe von Arbeitnehmerverbänden hervor, wie wichtig es ist, nicht nur übertragbare Krankheiten, sondern auch nichtübertragbare Krankheiten sowie Verletzungen, die durch biologische Gefahren verursacht werden, zum Gegenstand einer Regelung zu machen. Andere äußerten Bedenken gegen die Aufnahme von Vektoren und Krankheitsüberträgern in die Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“, da dies zu Diskriminierung und anderen Maßnahmen gegen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz führen könnte.

Aus der Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“ in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen geht klar hervor, dass dieser Begriff ein breiteres Spektrum potenzieller Risiken umfasst als lediglich biologische Arbeitsstoffe. Vektoren und Krankheitsüberträger sind in die Definition aufgenommen worden, weil sie bei der Übertragung von Krankheiten eine erhebliche Rolle spielen; dies ist von wesentlicher Bedeutung für einen angemessenen Umgang mit den Risiken aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren in Arbeitsumfeldern, in denen es zu einer Übertragung durch Vektoren, durch Zoonosen oder von Mensch zu Mensch kommen könnte, und für die Minderung dieser Risiken. In den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen werden diese Elemente bei der Begriffsbestimmung berücksichtigt, um so eine kohärente und wirksame Strategie für den Umgang mit den verschiedenen Weisen zu bieten, in denen biologische Gefahren die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden können.

► Antworten und Bemerkungen zum Fragebogen

Form des bzw. der internationalen Instrumente

Frage 1

Sollte die Internationale Arbeitskonferenz ein Instrument bzw. Instrumente über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld annehmen?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 86 Ja: 82 Nein: 4

Bemerkungen

Japan, Österreich, Zypern: sprechen sich für ein nicht verbindliches Instrument aus, das sich auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz konzentriert und die öffentliche Gesundheit ausklammert.

Costa Rica, Ghana: sprechen sich für ein Instrument aus, das sich auf die *Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren* gründet und bei der praktischen Anwendung des Instruments ausreichend Flexibilität gewährleistet.

Estland, Lettland: Die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften reichen aus; zusätzliche internationale Normen sind nicht erforderlich.

Litauen: Die bestehenden *Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren* reichen für die Umsetzung der Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 aus.

Philippinen: Es sollte das Instrument der WHO zu Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion berücksichtigt werden.

Schweiz: Es ist nicht erforderlich, ein neues Instrument anzunehmen, da die internationalen Arbeitsnormen auf den Schutz der Arbeitnehmer abstellen sollten und nicht auf Fragen der öffentlichen Gesundheit.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 42 Ja: 33 Nein: 9

Bemerkungen

BDA, BE, CIP, IOE, MEDEF, SEV, SN, UCCAEP, UIA: sprechen sich für ein Instrument aus, das sich auf die *Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren* gründet und bei der praktischen Anwendung des Instruments ausreichend Flexibilität gewährleistet.

CCSU, CIU: sind gegen die Annahme eines Instruments und heben hervor, wie wichtig die fachliche Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitsschutzes ist.

CNI, KEF: sind gegen die Annahme eines Instruments, da der Gegenstand durch die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 hinreichend abgedeckt ist.

UPS, USAM: sind nicht für die Annahme eines Instruments, da sich die Zuständigkeit der IAO auf den Schutz der Arbeitnehmer beschränkt und nicht Fragen der öffentlichen Gesundheit einschließen sollte.

UPS: Es sollten die einschlägigen Regelungen der WHO berücksichtigt werden.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 90 Nein: 0

Bemerkungen

ANMF-NSW, CAT, ETUF, GFBTU, JCTU, KSPSI, TOPA, TS, UFCW, UGT-SP, UNTC-CS: Es bedarf einer einheitlichen Behandlung der biologischen Gefahren, wobei die Auswirkungen von Umweltveränderungen zu berücksichtigen sind.

IGB, CGT (C), UGT-CEC, CAT, CGT (A), ETUF, GFBTU, JCTU, KSPSI, TOPA, TS, UFCW, UGT-SP, UNT-CS: Ein umfassendes Instrument, das auch die Auswirkungen auf die Gesundheit behandelt und Schutz für alle betroffenen Arbeitnehmer bietet.

NAHWUL: Das Instrument sollte die Anbieter von medizinischen Leistungen bei Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit schützen.

UGT (P): Die Annahme eines Instruments ist von grundlegender Bedeutung, um so die Frage des Schutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, eines vorbeugenden Ansatzes und der Reaktion auf aufkommende Bedrohungen zu behandeln.

Kommentar des Amtes

Alle Arbeitnehmerverbände und die überwiegende Mehrheit der Regierungen und der Arbeitgeberverbände sprechen sich dafür aus, dass die Konferenz ein oder mehr Instrumente annimmt.

Der flexible Ansatz zur Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse, für den eine Reihe von Befragten eintraten, gelangt in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen zum Ausdruck.

Was die Bemerkungen einiger Regierungen und Arbeitgeberverbände zu der Zuständigkeit der IAO auf dem Gebiet des Schutzes der öffentlichen Gesundheit betrifft, so verweist das Amt auf seinen Kommentar zu Punkt 3 b) und den neuen Punkt 3 g).

Frage 2

Falls ja, sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente die Form erhalten:

- a) **eines Übereinkommens?**
- b) **einer Empfehlung?**
- c) **eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung als zwei getrennten Instrumenten?**
- d) **eines Übereinkommens mit verbindlichen und nicht verbindlichen Bestimmungen?**

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83

- a) Übereinkommen: 10
- b) Empfehlung: 25

- c) Übereinkommen und Empfehlung: 32
- d) Übereinkommen mit verbindlichen und nicht verbindlichen Bestimmungen: 8
- e) Sonstige: ⁵ 8

Bemerkungen

Australien: Ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung oder eine Empfehlung, die Flexibilität für die praktische Anwendung auf nationaler Ebene bietet. Bittet das Amt ferner, eine Untersuchung vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Lücken die bestehenden Arbeitsschutzvorschriften und WHO-Vorschriften in Bezug auf den Schutz der Arbeitnehmer gegen biologische Gefahren aufweisen.

Österreich: Eine Empfehlung; wenn jedoch die Ausarbeitung eines Übereinkommens beschlossen wird, sollte sich das Instrument auf die EU-Richtlinie 2000/54/EG gründen.

Brunei Darussalam, Eritrea, Trinidad und Tobago: Eine Empfehlung, die die grundlegenden Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 ergänzt.

Zypern: Eine Empfehlung, die dem Übereinkommen Nr. 187 als Anhang beigegeben wird.

Dänemark: Ein Übereinkommen auf der Grundlage der EU-Richtlinie 2000/54/EG.

Ecuador, Polen: Ein Übereinkommen mit verbindlichen und nicht verbindlichen Bestimmungen, das eine Anpassung an den jeweiligen nationalen Kontext erlaubt.

Eswatini: Eine Empfehlung, in der die in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zu treffenden Maßnahmen im Einzelnen dargelegt werden.

Deutschland: Ein Übereinkommen, das die Grundprinzipien umfasst, und eine Empfehlung, die spezifische Arbeitsschutzmaßnahmen in Bezug auf die Risikobewertung vorsieht.

Schweiz: Am besten wäre es, auf ein Instrument zu verzichten; sollte jedoch die Ausarbeitung eines Instruments beschlossen werden, so ist eine Empfehlung vorzuziehen.

Vereinigte Staaten von Amerika: Ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung; ersuchen das Amt ferner, für die Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2024 Informationen zu einem Übereinkommen mit sowohl verbindlichen als auch nicht verbindlichen Bestimmungen vorzulegen.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 43

- a) Übereinkommen: 1
- b) Empfehlung: 29
- c) Übereinkommen und Empfehlung: 2
- d) Übereinkommen mit verbindlichen und nicht verbindlichen Bestimmungen: 3
- e) Sonstige: 8

⁵ Die Kategorie „Sonstige“ unter Frage 2 betrifft die Fälle, in denen keine eindeutige Antwort auf die Frage ersichtlich war, beispielsweise wenn Befragte zwei oder mehr Optionen gewählt haben.

Bemerkungen

ANDI, BE, CIP, IOE, MEDEF, SEV, SN, SPČR, UIA, UCCAEP, USCIB, MKB, VNO-NCW: Vorzuziehen ist eine Empfehlung, die speziell biologische Gefahren behandelt und nicht verbindlich ist; sie sollte dem Übereinkommen Nr. 187 als Anhang beigegeben werden, da dieses Übereinkommen bereits einen Förderungsrahmen enthält.

CEOE, CEPYME: Eine Empfehlung oder ein Übereinkommen mit sowohl verbindlichen als auch nicht verbindlichen Bestimmungen wären beides geeignete Instrumente, da die IAO hiermit erstmals eine spezifische Regelung zur Frage der biologischen Gefahren aufstellt.

CCSU, CIU: Bevorzugen eine nicht bindende Erklärung der Internationalen Arbeitskonferenz, die die Aufnahme einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung ergänzt als eines der grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz.

CNI: Die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 reichen aus; gesundheitliche Notlagen und Pandemien fallen in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden.

DA: Eine eigenständige Empfehlung, die sich auf die EU-Richtlinie 2000/54/EG gründet und ausreichend Flexibilität für die praktische Anwendung eines solchen Instruments bietet.

KEF, USAM: Es ist nicht erforderlich, ein Instrument zu verabschieden; sollte beschlossen werden, ein Instrument auszuarbeiten, so ist eine Empfehlung vorzuziehen.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 92

- a) Übereinkommen: 11
- b) Empfehlung: 2
- c) Übereinkommen und Empfehlung: 64
- d) Übereinkommen mit verbindlichen und nicht verbindlichen Bestimmungen: 8
- e) Sonstige: 7

Bemerkungen

CAT, CGT (A), Nezavisnost: Vorzuziehen ist ein Übereinkommen, ergänzt durch eine Empfehlung.

CGT (A): In den Instrumenten sollte auf den Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) verwiesen werden.

CATP, GFBTU: Ein Übereinkommen ist vorzuziehen.

Kommentar des Amtes

Die Regierungen und die Arbeitnehmerverbände sprechen sich in ihrer Mehrheit für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung aus, wohingegen die Arbeitgeberverbände mehrheitlich für eine Empfehlung sind.

Eine Regierung und eine Gruppe von Arbeitgeberverbänden sprechen sich für eine Empfehlung speziell zu der Frage der biologischen Gefahren aus, die dem Übereinkommen Nr. 187 als Anhang beigegeben wäre. Das Amt merkt hierzu an, dass die Konferenz ohne Weiteres vereinbaren kann, dass in einer Empfehlung auf ein bereits bestehendes Übereinkommen verwiesen wird (beispielsweise in der Präambel und in einem Absatz des Hauptteils der Empfehlung); so könnte in der Empfehlung vorge-

sehen werden, dass sie in Verbindung mit dem Übereinkommen Nr. 187 zu lesen und ihr Inhalt als Orientierungshilfe zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens zu verstehen ist.

Mehrere Arbeitgeberverbände schlagen vor, dass das laufende Normensetzungsverfahren eine andere Form annehmen könnte, nämlich in eine Erklärung der Internationalen Arbeitskonferenz mündet, mit der die unlängst erfolgte Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds unter die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ergänzt würde. Das Amt möchte klarstellen, dass dies nach der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz nicht möglich ist.

Was die Bitte um eine Untersuchung der Lücken in den bestehenden Vorschriften der IAO und der WHO in Bezug auf den Schutz der Arbeitnehmer gegen biologische Gefahren angeht, so merkt das Amt an, dass es eine solche Untersuchung erst durchführen kann, wenn das neue WHO-Instrument – ein Übereinkommen, eine Vereinbarung oder ein sonstiges internationales Instrument – zum Thema Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion vorliegt; an dem Entwurf eines solchen Instruments arbeitet gegenwärtig ein zwischenstaatliches Verhandlungsgremium, das das Endergebnis seiner Arbeiten der Weltgesundheitsversammlung auf ihrer 77. Tagung im Mai 2024 unterbreiten wird.⁶ Das Amt erklärt daher seine Absicht, entsprechend Artikel 47 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz in Konsultationen mit der WHO einzutreten, sofern die Konferenz den hier behandelten Fragenkomplex für geeignet hält, den Gegenstand eines Übereinkommens oder einer Empfehlung zu bilden; ist dies der Fall, wird das Amt diese Konsultationen zu dem Zeitpunkt einleiten, zu dem es die Regierungen um ihre Bemerkungen zu dem Übereinkommens- oder Empfehlungsentwurf ersucht.

Zu dem Ersuchen um Informationen zu einem Übereinkommen, das sowohl verbindliche als auch nicht verbindliche Bestimmungen umfasst, merkt das Amt an, dass es sich bei dem Seearbeitsübereinkommen, 2006 (MLC, 2006), um ein solches Übereinkommen handelt, und verweist auf die häufig gestellten Fragen zu diesem Übereinkommen, insbesondere auf die Antworten A9–A12.⁷

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt die folgenden Punkte in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen:

- 1. Die Internationale Arbeitskonferenz sollte Normen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld annehmen.**
- 2. Diese Normen sollten die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten.**

Präambel

Frage 3

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente eine Präambel haben,

- a) in der daran erinnert wird, dass die Internationale Arbeitskonferenz unlängst, nämlich auf ihrer 110. Tagung (2022), ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit anerkannt hat?**
- b) in der die Notwendigkeit einer verbesserten Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken sowie eines umfassenden Umgangs mit biologischen Gefahren**

⁶ Siehe WHO, „Proposal by the Bureau on an updated timeline and deliverables, development of the zero draft of the WHO CA+, and establishment of drafting group modalities“, Dokument A/INB/3/4, 25. November 2022.

⁷ IAO, „Maritime Labour Convention, 2006, as amended (MLC, 2006): Frequently Asked Questions“.

im Arbeitsumfeld durch koordinierte Anstrengungen aller Akteure in der Arbeitswelt, wie es die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, hervorgehoben wird?

- c) in der betont wird, wie wichtig es ist, internationale Politikkohärenz und Zusammenarbeit bei der Prävention von durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten zu fördern?
- d) in der die besondere Bedeutung des **Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981**, und des dazugehörigen Protokolls von 2002, des **Übereinkommens (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985**, und des **Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006**, für den sachgerechten Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld anerkannt wird?
- e) in der die Notwendigkeit unterstrichen wird, die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, zu überarbeiten und die Lücke in Bezug auf die Regelung anderer biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld zu schließen, insbesondere angesichts der wissenschaftlichen Entwicklungen?
- f) in der festgestellt wird, dass das vorgeschlagene Instrument bzw. die vorgeschlagenen Instrumente das erste internationale Instrument darstellen würde bzw. die ersten internationalen Instrumente darstellen würden, das bzw. die sich umfassend mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld befasst bzw. befassen?
- g) in der auf andere Überlegungen eingegangen wird? Falls ja, geben Sie bitte an, welche.

Regierungen

a)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 77	Sonstige: 0
b)	Anzahl der Antworten: 75	Ja: 72	Sonstige: 3
c)	Anzahl der Antworten: 71	Ja: 70	Sonstige: 1
d)	Anzahl der Antworten: 72	Ja: 68	Sonstige: 4
e)	Anzahl der Antworten: 54	Ja: 48	Sonstige: 6
f)	Anzahl der Antworten: 62	Ja: 58	Sonstige: 4
g)	Anzahl der Antworten: 21	Ja: 14	Sonstige: 7

Bemerkungen

Australien: In d) sollte klar zwischen der Bedeutung der grundlegenden IAO-Übereinkommen und der anderer Instrumente unterschieden, der Verweis auf das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, gestrichen und ein Verweis auf das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung aufgenommen werden.

Botsuana: In b) sollte auf die Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen eingegangen werden; in c) sollten auch Verletzungen, Vergiftungen und Erstickungen berücksichtigt werden.

Costa Rica, Zypern: In a) sollte auf die Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verwiesen werden. In b) sollte zwischen Vorsorge für gesellschaftliche Notfälle/Fragen der öffentlichen Gesundheit und biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld unterschieden werden. Der Buchstabe c) sollte auch biologische Arbeitsstoffe einschließen, die im Arbeitsumfeld vorfindlich sind, ohne indes spezifisch mit ihm verbunden zu sein. In d) sollten die Verweise auf das Protokoll von 2002 und auf das Übereinkommen Nr. 161 gestrichen werden.

chen werden. Was f) anlangt, sollte das Amt klarstellen, ob es sich bei der EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe um ein internationales Instrument handelt. In g) sollte ein neuer Präambelabsatz eingefügt werden, in dem hervorgehoben wird, dass es eine nationale Arbeitsschutzkultur fortlaufend zu fördern gilt.

Dänemark: Die Vorschriften bezüglich biologischer Gefahren sollten sich auf mit dem Arbeitsplatz verbundene Risiken konzentrieren und die einschlägigen Verfahren im Rahmen der WHO berücksichtigen; Vorschriften für gesundheitliche Notlagen sollten hingegen in erster Linie in sektorspezifischen internationalen Instrumenten vorgesehen werden.

Finnland: In b) sollte auf die Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen auf die Vorsorge in Bezug auf Pandemien und Notfälle eingegangen werden; in d) sollte auf die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 verwiesen werden.

Frankreich: In d) sollte klar zwischen der Bedeutung der grundlegenden IAO-Übereinkommen und der anderer Instrumente unterschieden werden.

Deutschland: Durch d) sollten Staaten, die das Instrument nicht ratifiziert haben, keine Anforderungen auferlegt werden. Was eine Überarbeitung der Empfehlung Nr. 3 angeht, so sollte hierüber gesondert entschieden werden und dies sollte nicht in der Präambel behandelt werden.

Litauen: In d) sind die Verweise auf das Protokoll von 2002 und auf das Übereinkommen Nr. 161 nicht erforderlich.

Schweiz: Die beiden Buchstaben b) und c) sind bereits durch andere internationale Instrumente abgedeckt.

Trinidad und Tobago: In a) sollte an die Bestimmungen der Verfassung der IAO über den Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle erinnert werden. In g) sollte auf die *Technischen Leitlinien für biologische Gefahren* verwiesen werden. Zusätzlich sollte noch eine Bestimmung aufgenommen werden, in der hervorgehoben wird, dass Politikkohärenz und die fortlaufende Förderung einer nationalen Arbeitsschutzkultur erforderlich sind.

Vereinigte Staaten: Es ist nicht angebracht, in e) die Überarbeitung der Empfehlung Nr. 3 zu thematisieren, in Zusammenhang mit dem Beschluss der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) von 2017, diese Empfehlung als Norm einzustufen, „die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordert“. In g) sollte auf das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen Bezug genommen werden.

Arbeitgeber

a) Anzahl der Antworten: 37	Ja: 36	Sonstige: 1
b) Anzahl der Antworten: 33	Ja: 28	Sonstige: 5
c) Anzahl der Antworten: 35	Ja: 32	Sonstige: 3
d) Anzahl der Antworten: 29	Ja: 27	Sonstige: 2
e) Anzahl der Antworten: 25	Ja: 23	Sonstige: 2
f) Anzahl der Antworten: 23	Ja: 12	Sonstige: 11
g) Anzahl der Antworten: 20	Ja: 16	Sonstige: 4

Bemerkungen

BDA, CIP, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA: In a) sollte darauf verwiesen werden, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen wurde. In b) sollte klar zwischen Vorsorge für gesellschaftliche Notfälle/Fragen der öffentlichen Gesundheit und biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld unterschieden werden. Der Buchstabe c) sollte auch biologische Arbeitsstoffe einschließen, die im Arbeitsumfeld vorfindlich sind, ohne indes spezifisch mit ihm verbunden zu sein. In d) sollten die Verweise auf das Protokoll von 2002 und auf das Übereinkommen Nr. 161 gestrichen werden. Was f) anlangt, sollte das Amt klarstellen, ob es sich bei der EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe um ein internationales Instrument handelt.

BE: In b) sollte klargestellt werden, dass beim Umgang mit Pandemien und mit gewöhnlichen biologischen Gefahren jeweils unterschiedliche Erwägungen anzustellen sind. Es wäre gut, in g) hervorzuheben, dass es zu vermeiden gilt, die Zuständigkeit für gesellschaftliche Herausforderungen von der öffentlichen Gesundheit auf die Arbeitsplätze zu verlagern.

CNC: Nicht alle Berufe bringen berufsbedingte biologische Risiken mit sich, und einige biologische Risiken fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der IAO.

CNI, DA: Der Schwerpunkt sollte auf die Risiken aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen gelegt werden und nicht auf die Frage von Ansteckungen im Rahmen des Gemeinwesens oder von Pandemien.

MEDEF: Es ist in b) nicht erforderlich, auf die COVID-19-Pandemie zu verweisen, da es sich dabei um Fragen der öffentlichen Gesundheit handelt.

USAM: Die Buchstaben b) und c) sind bereits durch andere internationale Instrumente abgedeckt.

USCIB: In a) sollte daran erinnert werden, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen wurde. In b) sollte klar zwischen Vorsorge für gesellschaftliche Notfälle/Fragen der öffentlichen Gesundheit und biologischen Gefahren am Arbeitsplatz unterschieden werden. In d) sollte lediglich auf grundlegende IAO-Übereinkommen verwiesen werden.

Arbeitnehmer

a) Anzahl der Antworten: 80	Ja: 77	Sonstige: 3
b) Anzahl der Antworten: 84	Ja: 78	Sonstige: 6
c) Anzahl der Antworten: 75	Ja: 72	Sonstige: 3
d) Anzahl der Antworten: 82	Ja: 78	Sonstige: 4
e) Anzahl der Antworten: 70	Ja: 65	Sonstige: 5
f) Anzahl der Antworten: 74	Ja: 69	Sonstige: 5
g) Anzahl der Antworten: 41	Ja: 32	Sonstige: 9

Bemerkungen

ACTU, APE, CETU, CFDT, CGT-FO, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, TUC, TUCP, UGT-CEC, UFCW, VIDA: In b) sollte die Bedeutung eines umfassenden Managements aller mit biologischen Gefahren verbundenen Risiken hervorgehoben und ferner betont werden, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von Klimakrisen/des Klimawandels und von Naturkatastrophen bei den Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für Pandemien zu berücksichtigen. In c) sollten

auch Verletzungen, Vergiftungen und Erstickungen erfasst werden, und in e) sollte berücksichtigt werden, dass die Überarbeitung der Empfehlung Nr. 3 mehr betrifft als die Risiken beim Umgang mit Wolle.

ALU-TUCP, ANMF-NSW: Die Instrumente sollten für alle Arbeitskräfte gelten, nicht allein für Arbeitnehmer.

CGT (A), ETUF: In a) und d) sollte unterstrichen werden, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als ein grundlegendes Recht anerkannt worden ist und dass die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 als grundlegende Übereinkommen eingestuft wurden.

UGT: In b) sollte darauf hingewiesen werden, wie wichtig für die wissenschaftliche Forschung zu biologischen Gefahren einschlägige Vereinbarungen sind, darunter auch der Austausch vertraulicher Informationen.

Kommentar des Amtes

Angesichts der eingegangenen Antworten stellt das Amt fest, dass der **Buchstabe a)** bei allen drei Gruppen unter den Befragten breite Unterstützung findet. Das Amt hat den Vorschlag einer Regierung und verschiedener Arbeitgeberverbände berücksichtigt, auf die Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu verweisen. Nicht aufgegriffen hat es den Vorschlag einer Regierung, auf die Verfassung der IAO zu verweisen, da dies nicht von der Mehrheit unterstützt wurde.

Der **Buchstabe b)** wird von zahlreichen Regierungen und Arbeitnehmerverbänden befürwortet, hat jedoch unter den Arbeitgeberverbänden nur begrenzte Unterstützung gefunden.

Zum Vorschlag einer Reihe von Regierungen und Arbeitgeberverbänden, klar zwischen Vorsorge für gesellschaftliche Notfälle/Fragen der öffentlichen Gesundheit und biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu unterscheiden, verweist das Amt auf seine Antwort unter Frage 20 und auf den neuen Punkt 3 g) in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen.

Zum Vorschlag einer Regierung und einer großen Gruppe von Arbeitnehmerverbänden, in **Buchstabe b)** auf die Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen einzugehen, erinnert das Amt daran, dass die Entschließung der IAO zu einem gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle die Aufforderung an die IAO enthält, die Abhaltung einer dreigliedrigen Tagung zum Arbeitsschutz bei extremen Wetterereignissen und veränderlichen Wettermustern in einem vom Verwaltungsrat zu beschließenden Format in Erwägung zu ziehen.⁸

Angesichts der eingegangenen Antworten schlägt das Amt vor, die Notfallvorsorge und die Früherkennung von Gefahren als „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für eine wirksame Bewältigung von Notfällen in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ zu bezeichnen und diese Maßnahmen zusammen mit der Frage 7 des Fragebogens in einem überarbeiteten Buchstaben b) zu behandeln, mit der Absicht, das Ziel der künftigen Instrumente in einem Präambelabsatz zum Ausdruck zu bringen.

Der **Buchstabe c)** stößt bei allen drei Gruppen unter den Befragten auf breite Unterstützung.

Nach Auffassung einer Regierung und einer Gruppe von acht Arbeitgeberverbänden gehört es zu Politikkohärenz und Zusammenarbeit, auch die Prävention in Bezug auf biologische Arbeitsstoffe zu berücksichtigen, die im Arbeitsumfeld vorfindlich sind, ohne indes spezifisch mit ihm verbunden zu sein. Eine Regierung und eine große Gruppe von Arbeitnehmerverbänden schlagen vor, auch Verletzungen, Vergiftung und Erstickung zu berücksichtigen. Angesichts der eingegangenen Antworten hat das Amt

⁸ Entschließung zu einem gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle, von der Internationalen Arbeitskonferenz am 16. Juni 2023 angenommen, Abs. 23 c).

den ursprünglichen Wortlaut beibehalten, da der Schwerpunkt bei dem Buchstaben c) nicht auf dem Ursprung und den Auswirkungen der biologischen Gefahren liegt, sondern darauf, die Bedeutung von Politikkohärenz und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene hervorzuheben.

Der **Buchstabe d)** findet bei allen drei Gruppen unter den Befragten breite Unterstützung.

Zu einer Bemerkung einer Regierung stellt das Amt klar, dass der Verweis darauf, wie wichtig das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 und das Übereinkommen Nr. 161 sind, nicht bedeutet, dass die Ratifizierung dieser Instrumente eine Voraussetzung für die Ratifizierung des künftigen Übereinkommens über biologische Gefahren darstellt. Das Amt nimmt ferner den von Arbeitgeberverbänden vorgebrachten Vorschlag zur Kenntnis, die Verweise auf nicht grundlegende Übereinkommen der IAO zu streichen, um die Bedeutung der Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 hervorzuheben. Das Amt trägt diesen Bemerkungen Rechnung, hat jedoch im Einklang mit der Mehrheit der Antworten den Verweis auf das Protokoll von 2002 und das Übereinkommen Nr. 161 beibehalten.

Der **Buchstabe e)** wird von allen drei Gruppen unter den Befragten befürwortet.

Das Amt nimmt die Bemerkung einer Regierung zur Kenntnis, dass über eine Überarbeitung der Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, gesondert entschieden werden sollte und dies nicht in der Präambel behandelt werden sollte, ebenso wie die Bemerkung einer anderen Regierung, es sei nicht angebracht, im vorliegenden Kontext die Überarbeitung der Empfehlung Nr. 3 zu thematisieren, unter anderem in Zusammenhang mit dem Beschluss der SRM TWG von 2017. Das Amt erinnert daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (November 2017) entsprechend der von der SRM TWG auf ihrer dritten Tagung ausgesprochenen Empfehlung beschlossen hat, die Empfehlung Nr. 3 als Norm einzustufen, „die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordert“. ⁹ In Anbetracht der begrenzten Reichweite der Empfehlung Nr. 3 und der Lücke bei der Erfassung anderer biologischer Gefahren empfahl die SRM TWG außerdem als Folgemaßnahme, die Empfehlung durch ein Instrument neu zu fassen, das alle biologischen Gefahren behandelt. ¹⁰ Dementsprechend hat der Verwaltungsrat das Amt ersucht, Vorschläge für einen möglichen Normensetzungsgegenstand zu biologischen Gefahren auszuarbeiten. ¹¹ Das Amt merkt ferner an, dass es bewährter redaktioneller Praxis entspricht, bei der Neufassung eines früheren Instruments in das neue Instrument einen Präambelabsatz aufzunehmen, in dem die Notwendigkeit einer Überarbeitung des früheren Instruments zum Ausdruck gebracht wird. ¹²

Der **Buchstabe f)** wird von zahlreichen Regierungen und Arbeitnehmerverbänden befürwortet, hat jedoch bei den Arbeitgeberverbänden nur begrenzte Unterstützung gefunden.

Zu den Bemerkungen, in denen um eine Klarstellung ersucht wird, ob es sich bei der EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe um ein internationales Instrument handelt, merkt das Amt an, dass diese Richtlinie lediglich für die EU-Mitgliedstaaten bindend ist; es hat im Wortlaut dieses Buchstaben das Wort „umfassend“ gestrichen und den Ausdruck „auf globaler Ebene“ eingefügt.

⁹ Nach dem dreistufigen Klassifizierungssystem der SRM TWG handelt es sich bei Instrumenten, „die im Hinblick auf ihre anhaltende und künftige Relevanz weitere Maßnahmen erfordern“, um Instrumente, die in mancher Hinsicht nicht mehr in vollem Umfang aktuell, doch in anderer Hinsicht nach wie vor relevant sind und daher nicht als veraltet eingestuft werden können. Dazu können Instrumente zählen, die gerade vollständig oder teilweise neu gefasst werden, ebenso wie Instrumente zu Bereichen der Sozial- und Arbeitspolitik, für die es neue Normen auszuarbeiten gilt.

¹⁰ *The Standards Initiative: Report of the third meeting of the Standards Review Mechanism Tripartite Working Group*, GB.331/LILS/2, Anhang, Abs. 19.

¹¹ *Minutes of the 331st Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.331/PV, Abs. 723 f) i).

¹² Es sei auch auf Punkt 44 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen, verwiesen, in dem es heißt: „Die Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919.“

In Bezug auf **Buchstabe g)** nimmt das Amt die vorgeschlagenen Ergänzungen zur Kenntnis.

Was den Vorschlag betrifft, an das Erfordernis der fortlaufenden Förderung einer nationalen Arbeitsschutzkultur zu erinnern, so ist das Amt der Auffassung, dass dem implizit mit dem Verweis auf das Übereinkommen Nr. 187 in Buchstabe d) Genüge getan ist.

Zu dem Vorschlag, einen Verweis auf die *Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren* aufzunehmen, merkt das Amt an, dass es bewährter redaktioneller Praxis entspricht, in ein vorgeschlagenes Übereinkommen keine Verweise auf nicht verbindliche Instrumente aufzunehmen, dass aber in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung (Punkt 42) ein Verweis auf die technischen Leitlinien aufgenommen wurde.

In Bezug auf den Vorschlag, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivvereinbarungen zu erwähnen, möchte das Amt vorschlagen, in der vorgeschlagenen Präambel nur Themen anzusprechen, die konkret mit dem Arbeitsschutz und biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu tun haben.

Zu dem Vorschlag, darauf hinzuweisen, dass die wissenschaftliche Forschung zu biologischen Gefahren und die Suche nach Lösungen auf diesem Gebiet durch entsprechende Vereinbarungen, einschließlich des Austauschs vertraulicher Informationen, unterstützt werden müssen, merkt das Amt an, dass diese Frage in Zusammenhang mit den operativen Bestimmungen der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen behandelt wird.

Angeichts der eingegangenen Antworten, namentlich zu Punkt 3 b), hat das Amt in Punkt 3 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen folgenden neuen Buchstaben aufgenommen:

- g) betont werden, dass es ein wirksames Arbeitsschutzmanagement in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu fördern gilt, und dies durch kooperative Mittel und Maßnahmen seitens der einschlägigen Akteure, insbesondere auch der Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche.**

Begriffsbestimmungen

Frage 4

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente folgende Definition von „biologische Gefahr“ enthalten: „alle Mikroorganismen, Zellen oder sonstigen organischen Materialien pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Ursprungs, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, die der menschlichen Gesundheit schaden können. Dazu gehören unter anderem Bakterien, Viren, Parasiten, Pilze, Prionen, DNA-Material, Körperflüssigkeiten und andere Mikroorganismen sowie die damit verbundenen Allergene und Toxine“?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 75 Nein: 6 Sonstige: 2

Bemerkungen

Algerien: Ja, es sollte eine solche Definition und Klassifizierung biologischer Arbeitsstoffe vorgesehen werden.

Australien: Eine zur Definition dienende, nicht erschöpfende Liste sollte auch „Schimmel“ einschließen.

Österreich: „RNA-Material“ sollte hinzugefügt werden, und „Körperflüssigkeiten“ könnten gestrichen werden. Statt „biologische Gefahr“ sollte der Begriff „Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe“ gewählt werden.

Bahrain: Hinzugefügt werden sollten Schädigungen aufgrund biologischer Gefahren, die landwirtschaftliche Kulturen und tierische Erzeugnisse in der Nahrungsmittelproduktion erleiden.

Belgien: Zu berücksichtigen wären opportunistische Krankheitserreger, die für immungeschwächte Menschen schädlich sind.

Botsuana: Der Begriff „organische Materialien“ ist wichtig, da damit nicht infektiöse Risiken, z. B. organischer Staub, berücksichtigt werden.

Brasilien: befürwortet diesen Vorschlag, wünscht jedoch Klarstellungen und noch weitere Elemente.

Bulgarien, Griechenland: Die Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahr“ sollte sich enger an die Richtlinie 2000/54/EG anlehnen.

Costa Rica: Der Begriff kann irreführend sein und müsste näher geklärt werden.

Kuba: tritt für umfassende Definitionen ein, die ein besseres Verständnis erlauben.

Tschechien: hat Fragen zur Vollständigkeit der Liste und schlägt vor, beispielsweise den Ausdruck „Bereich von Interesse“ zu verwenden statt von der „Definition eines Begriffs“ zu sprechen.

Finnland: Es sollte eine Definition des Begriffs „biologische Gefahr“ oder, als Alternative, des Begriffs „biologischer Arbeitsstoff“ vorgesehen werden.

Deutschland: „Pflanzlichen Ursprungs“ wäre zu streichen.

Ungarn: Es sollten auch Außenparasiten (Ektoparasiten) berücksichtigt werden, die dauerhaft den menschlichen Körper befallen.

Italien: Wie folgt ändern: „alle biologischen Materialien, wie beispielsweise Mikroorganismen, Zellen, sonstige organischen Materialien pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Ursprungs, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, biologische Vektoren von pathogenen Mikroorganismen oder Krankheitsüberträger, die der menschlichen Gesundheit schaden können. Dazu gehören unter anderem Bakterien, Viren, Parasiten, Pilze, Prionen, Nukleinsäurematerial, infizierte Körperflüssigkeiten und andere Mikroorganismen sowie die damit verbundenen Allergene und Toxine“.

Japan: Die Bestimmung ist zu weit gefasst; sie trägt nicht der Frage Rechnung, in welchem Maß die einzelnen biologischen Elemente jeweils zu Schädigungen führen können, und könnte für die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO eine Belastung darstellen.

Mexiko: Dies ist eine sehr weit gefasste Begriffsbestimmung, die eine Standardisierung und nähere Klärung des Begriffs erlaubt.

Polen: schlägt vor, auch andere Elemente ausdrücklich zu nennen, beispielsweise giftige Tiere oder Endo- und Ektoparasiten des Menschen, und die Liste offen zu halten, damit künftigen Fortschritten Rechnung getragen werden kann.

Spanien: Es sollte zwischen biologischen Arbeitsstoffen und biologischen Gefahren unterschieden werden.

Schweiz: Es gibt große Unterschiede zwischen den biologischen Arbeitsstoffen, die sich vermehren können, und denen, die das nicht können (Toxine, Allergene). Es wäre nützlich, bei den jeweiligen Empfehlungen eine entsprechende Unterscheidung zu treffen.

Vereinigte Staaten: Die gegenwärtigen Normen in den Vereinigten Staaten enthalten keine einheitliche Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahr“. Die Vereinigten Staaten sind bereit, die Definition

als Diskussionsgrundlage zu akzeptieren, ersuchen jedoch um weitere Informationen zu den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anderer Länder als Grundlage für die endgültige Festlegung einer Definition.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 41 Ja: 35 Nein: 3 Sonstige: 3

Bemerkungen

BDA: Es sollten auch nicht lebende Wesen wie beispielsweise Viren erwähnt werden.

CEOE, CEPYME: Die Definition entspricht den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

CNI: Spricht sich dagegen aus, spezifische Instrumente der IAO zu biologischen Gefahren oder Risiken vorzusehen, da es zu Konflikten zwischen den verschiedenen in den Mitgliedstaaten bestehenden Begriffsbestimmungen kommen könnte.

COPARMEX: unterstreicht, dass es hier wissenschaftlicher Genauigkeit bedarf und ideologische Einflüsse zu vermeiden gilt.

KPP: fordert erhöhte Klarheit durch Unterscheidung zwischen berufsbedingter Exposition und Exposition außerhalb des Arbeitsplatzes.

MEDEF: Es sollten die Bestimmungen der Begriffe „Mikroorganismen“ und „Zellkulturen“ hinzugefügt werden, wie sie in den französischen Arbeitsrechtsvorschriften enthalten sind.

UIA: wünscht die Streichung bestimmter Elemente.

UPS: Die Definition kann verwendet werden, doch sollten ausgehend von dem Aktionsmechanismus und dem Vermehrungspotenzial Unterscheidungen getroffen werden, damit für die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren entsprechende Vorgaben festgelegt werden können.

USCIB: weist darauf hin, dass die Sicherheitsnormen der Vereinigten Staaten keine einheitliche Definition des Begriffs „biologische Gefahr“ enthalten und kann die vorgeschlagene Definition als Ausgangspunkt akzeptieren, in Erwartung weiterer Informationen zu den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anderer Länder.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 88 Ja: 87 Nein: 1 Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, APE, CFDT, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, SUNEP-SAS, UGT-CEC, VIDA: Der Begriff „organische Materialien“ ist wichtig, da damit nicht infektiöse arbeitsmedizinische Risiken in Zusammenhang mit einer Exposition, z. B. gegenüber organischem Staub, berücksichtigt werden.

CATP, CTA-A: Es sollten auch Mikroaerosole von Viruspartikeln aufgeführt werden.

CGT (A): Im Interesse der Klarheit sollte ein Textteil mit „Begriffsbestimmungen“ vorgesehen werden.

CGT-FO: Die Begriffsbestimmung sollte außerdem eine Definition von Mikroorganismen, Zellkulturen und organischen Materialien umfassen.

ČMKOS: Im Interesse von Klarheit und Effizienz sollte die Begriffsbestimmung vorgesehen werden.

KEF: Die Begriffsbestimmungen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften müssen beachtet werden und Vorrang genießen.

KSPSI: Es sollten Stellungnahmen von Sachverständigen zu diesem Punkt eingeholt werden.

NUBE: Schließt die Definition auch bioaktive Stoffe ein?

USAM: Es sollte zwischen biologischen Arbeitsstoffen, die sich vermehren können, und solchen, die dies nicht können, unterschieden werden. Zusätzlich sollten „Pathogenität“ und „nicht zelluläre Elemente“ berücksichtigt werden.

Kommentar des Amtes

Die überwiegende Mehrheit aller Gruppen unter den Befragten ist damit einverstanden, dass das Instrument eine Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“ enthält. Das Amt nimmt die zahlreichen vorgeschlagenen Abänderungen des Definitionsentwurfs zur Kenntnis, die alle jeweils nur von einem der Befragten vorgeschlagen wurden.

Das Amt schlägt daher vor, die im Fragebogen enthaltene Definition beizubehalten, die sich auf die Definition in den technischen Leitlinien stützt, mit geringfügigen sprachlichen Änderungen, die der Klarheit halber vorgenommen wurden. Es schlägt ferner vor, als gesonderten Punkt folgenden Wortlaut einzufügen:

- 6. Zu den durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit gehören auch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten sowie Verletzungen.**

Was die Bitte um weitere Informationen zu den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anderer Länder anbelangt, so weist das Amt darauf hin, dass sein erster Bericht *Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld* auch auf die nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eingeht.¹³

Frage 5

Sollte der Begriff „biologische Gefahr“ auch biologische Vektoren oder Krankheitsüberträger umfassen?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 68 Nein: 14 Sonstige: 1

Bemerkungen

Australien: Ja, auf der Grundlage der technischen Leitlinien.

Bahamas: Er sollte alle zur Übertragung von Genmaterial verwendeten Entitäten umfassen.

Belgien: Ja, die Identifizierung von Vektoren und Krankheitsüberträgern und entsprechende Präventionsmaßnahmen sind nützlich.

Brasilien: Die Form des Kontakts muss berücksichtigt werden; der Vektor selbst stellt keine biologische Gefahr dar, sofern er nicht kontaminiert ist.

Brunei Darussalam: Ja, die Übertragung durch Personen oder andere Überträger innerhalb und außerhalb des Arbeitsplatzes sollte berücksichtigt werden.

Costa Rica: Bevor eine Entscheidung getroffen werden kann, bedarf es näherer Klarstellungen.

¹³ IAO, *Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*. ILC.112/Bericht IV(1), Abs. 77–131. Siehe insbesondere Abs. 87, „Definition biologischer Gefahren“.

Kuba: Vektoren oder biologische Krankheitsüberträger können sich am Arbeitsplatz vorfinden; es sollten auch Maßnahmen in Bezug auf geschützte Arten vorgesehen werden.

Zypern: Nein, zu weit gefasst; erforderlich wären Maßnahmen am Arbeitsplatz zum Schutz gegen Übertragung durch Menschen und Tiere, die die Arbeitnehmer begleiten.

Ecuador: Ja, es handelt sich dabei um Überträger von Viren, Bakterien und anderen Arten biologischer Arbeitsstoffe.

Eritrea: Ja, die Arbeitsplätze sollten so weit wie möglich hiervon freigehalten werden.

Finnland: Nein, das könnte zu Ungewissheit in Bezug auf die Aufgaben und Pflichten auf Arbeitsebene führen.

Frankreich: Der Begriff „Vektoren“ muss möglicherweise im Lauf der Zeit neu angepasst werden; es ist hier eine klare Definition erforderlich.

Deutschland: Dagegen; schlägt eine Beschränkung auf Parasiten vor, die an sich bereits eine Bedrohung darstellen.

Jamaika: Dagegen; das könnte zu weit ausgelegt werden; schlägt stattdessen vor: „in der Umwelt gegebenes Reservoir von Krankheitserregern oder Zoonosen“.

Japan: Wenn der Sinn hier unklar ist, könnte den Mitgliedstaaten eine schwere Last auferlegt werden.

Malaysia: Biologische Vektoren sollten berücksichtigt werden. Krankheiten wie das Denguefieber werden durch Vektoren verursacht.

Mexiko: tritt nachdrücklich für die Berücksichtigung von Vektoren ein, da diese zu Berufskrankheiten führen können.

Paraguay: Wichtig ist, dass mit dem Instrument auch die Menschenrechte, die Privatsphäre und der Schutz des Arbeitsplatzes einer Person, die Überträger ist, beachtet werden.

Polen: Vektoren sollten berücksichtigt werden, aber nicht Krankheitsüberträger, um zu vermeiden, dass Menschen, unter anderem Arbeitnehmer am selben Arbeitsplatz, als biologische Gefahr bezeichnet werden.

Portugal: Ja, durch ihre Bekämpfung kann der Ausbreitung bestimmter Agenzien leicht vorgebeugt werden.

Schweiz: Nein, die Anwesenheit eines biologischen Vektors stellt keine biologische Gefahr dar, wenn es sich dabei nicht um den Träger einer Krankheit handelt.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 18 Nein: 13 Sonstige: 9

Bemerkungen

ANDI, BDA, CIU, CIP, CCSU, DA, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USCIB: Nein. Dies könnte die Verpflichtung einschließen, am Arbeitsplatz Maßnahmen gegen Menschen (als Vektoren/Überträger) zu ergreifen. Es muss anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse geklärt werden, in welchen Fällen Überträger/Vektoren zu berücksichtigen sind.

CEOE, CEPYME: Es müsste angegeben werden, zu welchen Zwecken das dienen soll. Ein und dieselbe biologische Gefahr kann durch mehrere Vektoren verursacht werden.

CNC: befürwortet diesen Vorschlag, doch verweist auf die Notwendigkeit von Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen.

CNS: Nein. Dabei handelt es sich nicht um ätiologische Agenzien, sondern nur um Übertragungsmittel.

MEDEF: Diese Begriffe müssen möglicherweise später entsprechend der Entwicklung der Risiken oder den festgestellten Krankheiten neu angepasst werden.

MKB: fordert klare Begriffsbestimmungen auf der Grundlage wissenschaftlicher und gesundheitsrelevanter Erkenntnisse.

UPS, USAM: Die Anwesenheit eines biologischen Vektors stellt nicht an und für sich eine Gefahr dar.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 87 Ja: 80 Nein: 5 Sonstige: 2

Bemerkungen

ALU-TUCP, ACTU, APE, CFTD, CGT-FO, CNV, DGB, FNV, FENTAP, FENPRUSS, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, SUNEP-SAS, TUCP, UGT-CEC, UGT-SP, VIDA: befürworten diesen Vorschlag, betonen jedoch, dass die Menschenrechte, die Privatsphäre und die Beschäftigung von Menschen, die Überträger sein könnten, umfassend geschützt werden müssen.

CAT: befürwortet eine Berücksichtigung dieser Elemente auf der Grundlage medizinischer Definitionen und Pathologien.

TS: Ja, da dies zur Krankheitsvorbeugung beiträgt, auch wenn die Anwesenheit eines biologischen Vektors an und für sich keine Gefahr darstellt, sofern es sich dabei nicht um den Träger einer Krankheit handelt.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen und die große Mehrheit der Arbeitnehmerverbände befürworten, dass der Begriff „biologische Gefahren“ auch biologische Vektoren oder Krankheitsüberträger umfassen soll, da dies dazu beiträgt, Maßnahmen zur Verhütung bestimmter Krankheiten zu ermitteln und durchzuführen. Unter den Arbeitgeberverbänden gibt es hierzu jedoch unterschiedliche Auffassungen. Mehrere Regierungen und Arbeitgeberverbände geben zu bedenken, dass dieser Ansatz vielleicht zu weit gefasst ist; mit ihm gehe nämlich einher, dass am Arbeitsplatz Maßnahmen gegen Menschen oder Tiere, die Vektoren oder Überträger sind, ergriffen werden müssten. Außerdem machten sie geltend, dass bei der Untersuchung der biologischen Risiken zwar die Form des Kontakts berücksichtigt werden müsse, der Vektor selbst aber keine biologische Gefahr darstelle, wenn er nicht kontaminiert ist.

In Anbetracht der von der Mehrheit vertretenen Auffassung hat das Amt diese Bestimmung in Punkt 5 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Auf den Vorschlag vieler Arbeitnehmerverbände und einer Regierung hin, in dem Instrument den Schutz der Menschenrechte, der Privatsphäre und der Beschäftigung von Menschen, die Krankheitsüberträger sind, zu berücksichtigen, hat das Amt in Punkt 29 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen den folgenden neuen Buchstaben angefügt:

- k) gegen jede Diskriminierung aufgrund einer durch biologische Gefahren verursachten Erkrankung oder aufgrund der Übertragung einer solchen Krankheit geschützt zu sein.

Frage 6

Sollten in dem Instrument bzw. den Instrumenten andere Begriffe definiert werden? Falls ja, geben Sie bitte an, welche.

Regierungen

Anzahl der Antworten: 72 Ja: 35 Nein: 37 Sonstige: 0

Bemerkungen

Botsuana, Paraguay: Nützlich wäre ein umfassendes Begriffsglossar.

Montenegro, Portugal: Die biologischen Materialien sollten je nach dem Grad des Infektionsrisikos in Risikogruppen eingestuft werden.

Philippinen: Es wäre besser, im Rahmen der WHO an dem Begriff der epidemiologischen Triade der Krankheitsursachen zu arbeiten, die aus einem externen Erreger, einem anfälligen Wirtsorganismus und einem Umfeld, das den Wirt und den Erreger zusammenbringt, besteht.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 35 Ja: 13 Nein: 22 Sonstige: 0

Bemerkungen

KZPS: Die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollten auch Elemente betreffen, die sich kurz- oder langfristig nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken, beispielsweise RNA-Elemente oder -Modifikationen.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 73 Ja: 56 Nein: 17 Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CGT-FO, CNV, CETU, CFDT, DGB, FENPRUSS, FENTAP, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUC, TUCP, UFCW, UGT-CEC, VIDA: Es gälte, die jeweiligen Aufgaben, Pflichten und Rechte zu klären, und es sollte ein Begriffsglossar ausgearbeitet werden.

CAT, UGT (P): Eine terminologische Erfassung der gefährlichen Agenzien würde die Umsetzung des Instruments erleichtern.

Kommentar des Amtes

Die Regierungen und die Arbeitnehmerverbände schlagen in ihrer Mehrheit zusätzliche Definitionen vor, wohingegen die Arbeitgeberverbände dies mehrheitlich nicht tun.

Was die Bitte um die Ausarbeitung eines Begriffsglossars und einer Klassifizierung der biologischen Materialien je nach Infektionsrisiko sowie die Vorschläge für zusätzliche Definitionen angeht, so ersucht das Amt die Befragten, ihre Vorschläge auf einer späteren Stufe des Verfahrens einzureichen und dabei deren beabsichtigten Zweck und deren Funktion im Rahmen der Instrumente zu erläutern.

Zweck und Geltungsbereich

Frage 7

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass es darauf abzielt bzw. dass sie darauf abzielen, einen umfassenden und zukunftsorientierten Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu entwickeln?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 76 Nein: 6 Sonstige: 1

Bemerkungen

Australien: Zusätzlich zu dem Rechtsrahmen sollten bewährte Praktiken festgehalten werden, wie die Beachtung der übergreifenden Prinzipien des Arbeitsschutzes in Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz gewährleistet werden kann.

Belgien: Das Instrument sollte einen umfassenden Geltungsbereich haben, da potenziell alle Arbeitnehmer biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.

Botsuana: Mit dem Instrument sollten die Risiken erfasst werden, die mit allen biologischen Gefahren bei der Arbeit einhergehen, und es sollten auch damit verbundene Krankheiten und Verletzungen berücksichtigt werden.

Costa Rica, Zypern: In dem Instrument sollte klargestellt werden, was unter dem Ausdruck „umfassender und zukunftsorientierter“ Rechtsrahmen zu verstehen ist. Da das Instrument nur mit biologischen Gefahren zu tun hat, ist der Ausdruck „sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ zu weit angelegt, und der Geltungsbereich eines solchen Instruments sollte daher so eingeeengt werden, dass er lediglich biologische Gefahren betrifft; wird auf das Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Bezug genommen, sollte folgende Formulierung verwendet werden: „...Beachtung, Förderung und Verwirklichung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds“. Zweck und Geltungsbereich sollten in zwei getrennten Textteilen behandelt werden.

Japan, Schweiz: sprechen sich dagegen aus, da sich die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Systeme und der Umgang mit biologischen Gefahren und Herausforderungen von Land zu Land stark unterscheiden.

Trinidad und Tobago: Es sollte eine Empfehlung ausgearbeitet werden; dazu sollte der Ausdruck „Rechtsrahmen“ durch „Normenrahmen“ ersetzt werden.

Vereinigte Staaten: Ein zukunftsorientierter Rechtsrahmen ist zwar im Prinzip zu begrüßen, doch es dürfte schwierig sein, eine Regelung so flexibel zu gestalten, dass spätere Veränderungen in sie integriert werden könnten. Es sollte noch weiter erörtert werden, was mit einem solchen „zukunftsorientierten“ Ansatz verbunden wäre, auch unter Heranziehung von Beispielen in Zusammenhang mit anderen IAO-Normen.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 39 Ja: 17 Nein: 18 Sonstige: 4

Bemerkungen

ANDI, BDA, BE, CIP, CCSU, CIU, DA, IOE, MEDEF, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USCIB: In dem Instrument sollte klargestellt werden, was unter dem Ausdruck „umfassender und zukunftsorientierter“ Rechtsrahmen zu verstehen ist. Der Geltungsbereich eines solchen Instruments sollte so eingengt werden, dass er nur biologische Gefahren betrifft; wird auf das Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Bezug genommen, sollte folgende Formulierung verwendet werden: „...Beachtung, Förderung und Verwirklichung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds“. Zweck und Geltungsbereich sollten in zwei getrennten Textteilen behandelt werden.

CEOE, CEPYME: Da das Recht der Arbeitnehmer, ihrer Arbeit in einem sicheren Umfeld nachzugehen, bereits festgeschrieben ist, sollte es Ziel einer solchen Empfehlung sein, ein sicheres Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu gewährleisten.

CNI: spricht sich dagegen aus, da die Frage bereits durch die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 ausreichend abgedeckt ist.

MKB, VNO-NCW: In dem Instrument sollte klargestellt werden, was unter dem Ausdruck „umfassender und zukunftsorientierter“ Rechtsrahmen zu verstehen ist.

SPČR: befürwortet einen umfassenden und zukunftsorientierten Rechtsrahmen, der die Rechte und Pflichten in Bezug auf gesunde und sichere Arbeitsbedingungen umfasst.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 89 Nein: 0 Sonstige: 1

Bemerkungen

AFL-CIO: Das Instrument sollte umfassend sein und sämtliche Arbeitnehmer schützen, die dem Risiko einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren ausgesetzt sind, sowohl in Bezug auf anerkannte als auch auf aufkommende Gefahren.

CGT (A), JCTU: Das Instrument sollte lediglich biologische Gefahren betreffen und nicht sämtliche Gefahren.

UGT (P): spricht sich für die Anwendung des Vorsorgegrundsatzes aus, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse fehlen.

Kommentar des Amtes

Das Amt stellt fest, dass die große Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände diesen Vorschlag unterstützt, während die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und einige Regierungen dies nicht tun.

Als Antwort auf die Bemerkung, dass der Ausdruck „umfassender und zukunftsorientierter Rechtsrahmen“ unklar sei, hat das Amt „zukunftsorientiert“ gestrichen, „umfassend“ jedoch beibehalten; mit letzterem Adjektiv ist ein Rechtsrahmen gemeint, der sich sowohl auf die nationale als auch auf die Betriebsebene erstreckt.

Was die Bemerkungen angeht, dass in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf „die Beachtung, Förderung und Verwirklichung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds“ Bezug genommen werde und nicht auf „das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfelds“, so merkt das Amt an, dass in Absatz 1 Buchstabe b) dieser Erklärung festgehalten wird, dass „diese Grundsätze und Rechte in Form von konkreten Rechten und Pflichten in innerhalb wie außerhalb der IAO als grundlegend anerkannten Übereinkommen zum Ausdruck gebracht und ent-

wickelt worden sind“, und dass in dem Übereinkommen Nr. 187 auf das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verwiesen wird.

Das Amt ist dem Vorschlag gefolgt, in diesem Punkt spezifisch auf biologische Gefahren abzustellen. Den Vorschlag einer Regierung, „Rechtsrahmen“ durch „Normenrahmen“ zu ersetzen, hat das Amt nicht aufgegriffen, da die beiden Ausdrücke seiner Ansicht nach dieselbe Bedeutung haben.

Auf den Vorschlag einer Gruppe von Arbeitgeberverbänden hin, den Zweck und den Geltungsbereich des Instruments der Klarheit halber in zwei unterschiedlichen Textteilen zu behandeln, hat das Amt den Geltungsbereich zusammen mit der Begriffsbestimmung behandelt und die den Zweck betreffenden Ausführungen in Punkt 3 b) der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen:

- b) **auf das Ziel verwiesen werden, einen umfassenden Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren aufzustellen, der auch Bestimmungen über Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für die wirksame Bewältigung von Notfällen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld umfasst und aufkommenden Gefahren und Risiken Rechnung trägt;**

Frage 8

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente auf alle Arbeitnehmer und auf alle Wirtschaftszweige anwendbar sein?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 82 Ja: 77 Nein: 4 Sonstige: 1

Bemerkungen

Algerien: Das Instrument sollte nur für Sektoren und Berufe gelten, in denen ein hohes Risiko einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren besteht.

Armenien: Das Instrument sollte auch für Arbeitnehmer gelten, die mit Menschen oder menschlichen Elementen, Tieren oder Tierprodukten, biologischem Abfall und Pflanzen arbeiten, sowie für Arbeitnehmer, die in der metallverarbeitenden Industrie, im Bergbau und unter sehr feuchten Bedingungen arbeiten.

Australien, Frankreich, Niederlande: befürworten den Vorschlag, unterstrichen aber gleichzeitig, dass je nach den verschiedenen Wirtschaftszweigen auch unterschiedliche Risiken gegeben und unterschiedliche Präventionsmaßnahmen erforderlich sind.

Belgien, Bulgarien: sprechen sich gegen jegliche Ausnahme aus, da biologische Arbeitsstoffe, wie wissenschaftliche Untersuchungen und Daten bestätigen, in sehr unterschiedlichen Arbeitsumfeldern zu finden sind.

Brasilien, Burundi, Lesotho: befürworten den Vorschlag; das Instrument sollte für alle Arbeitnehmer und alle Wirtschaftszweige gelten.

Kolumbien: befürwortet den Vorschlag, insbesondere mit Blick auf kritische Sektoren wie beispielsweise Gesundheitswesen, Handhabung von Lebensmitteln und Labore.

Kuba: befürwortet den Vorschlag, insbesondere mit Blick auf Arbeitnehmer, die Laborarbeit verrichten, in der Landwirtschaft tätig sind, in landwirtschaftlichen Betrieben oder Ställen mit Tieren arbeiten oder so genannte „schmutzige“ Aufgaben (Schlachthäuser) wahrnehmen. Desgleichen mit Blick auf Tätigkeiten, in denen Vektoren häufig auftreten.

Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern: Das Instrument sollte für alle Arbeitnehmer und alle Wirtschaftszweige gelten, sobald eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren gegeben ist.

Ecuador: befürwortet den Vorschlag, räumt dabei aber dem Gesundheitswesen und der Abfallsammlung Vorrang ein.

Eswatini, Namibia: befürworten den Vorschlag, da jeder Wirtschaftszweig von biologischen Gefahren betroffen sein kann.

Ungarn: Das Instrument sollte nur für Tätigkeiten gelten, bei denen eine Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe gegeben ist.

Malaysia, Mexiko, Pakistan: befürworten den Vorschlag, vorbehaltlich der Berücksichtigung innerstaatlicher Definitionen und Umstände.

Panama: spricht sich dagegen aus; nicht in allen Wirtschaftszweigen ist eine Gefährdung durch biologische Gefahren gegeben.

Spanien: spricht sich dagegen aus; es sollte nur für Sektoren oder Tätigkeiten gelten, in denen eine biologische Gefahr festgestellt worden ist.

Schweiz: spricht sich dagegen aus; die Frage ist durch die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 hinreichend abgedeckt.

Tunesien: befürwortet den Vorschlag, sofern die betroffenen Wirtschaftszweige ausdrücklich genannt werden.

Vereinigte Staaten: befürworten den Vorschlag, vorbehaltlich der in Punkt 9 vorgesehenen Ausnahmen.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 26 Nein: 10 Sonstige: 2

Bemerkungen

BDA, BE, CIP, IOE, SEV, SN, UCCAEP: befürworten den Vorschlag, doch sollte diese Bestimmung ihrer Ansicht nach im Teil über den Geltungsbereich Platz finden und folgenden Wortlaut erhalten: „Das Instrument ist auf alle Arbeitnehmer und auf alle Wirtschaftszweige anwendbar, sobald eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren gegeben ist.“

CNC: spricht sich dagegen aus, da nicht alle Berufe mit biologischen und berufsbedingten Risiken verbunden sind.

CNS: Das Instrument sollte für alle Sektoren und Arbeitsumfelder gelten, in denen ein entsprechendes Risiko gegeben ist; besonderes Augenmerk sollte auf die Tätigkeiten im Bereich der Gesundheitsversorgung gelegt werden.

CNT: spricht sich dagegen aus, da die Tätigkeiten, die nicht dem Verfügungsrecht der Arbeitgeber unterliegen, ausgenommen werden sollten.

KEF: Das Instrument sollte nur für Arbeitnehmer gelten, die am Arbeitsplatz biologischen Gefahren ausgesetzt sind.

MEDEF: Das Instrument sollte für alle Wirtschaftszweige gelten; doch sind je nach den verschiedenen Wirtschaftszweigen auch unterschiedliche Risiken gegeben und unterschiedliche Präventionsmaßnahmen erforderlich, wobei letztere dem tatsächlichen Expositionsgrad angemessen sein müssten.

SPČR: befürwortet den Vorschlag, sofern die Ausnahmen und die entsprechenden Bedingungen klar festgelegt werden.

UIA: befürwortet den Vorschlag; diese Frage sollte unter dem Teil über den Geltungsbereich behandelt werden, und folgender Wortlaut sollte angefügt werden: „sobald eine Exposition gegenüber biologischen Risiken gegeben ist“.

USCIB: befürwortet den Vorschlag, vorbehaltlich der in Frage 9 vorgesehenen Ausnahmen.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 86 Nein: 3 Sonstige: 1

Bemerkungen

BAK: spricht sich gegen jegliche Ausnahme aus.

CATP: befürwortet den Vorschlag; es sollte auch die Berücksichtigung neuer Arbeitsformen und die Aufnahme des allgemeineren Begriffs „Arbeitsstätte“ erwogen werden.

CGT (C): befürwortet den Vorschlag, insbesondere mit Blick auf kritische Sektoren wie Gesundheitswesen, Handhabung von Lebensmitteln und Labore.

CGT-FO: Es sind zwar alle Arbeitnehmer von biologischen Gefahren betroffen, doch je nach Wirtschaftszweig könnten die Interaktionen mit Krankheitserregern mehr oder weniger ausgeprägt sein; die Präventionsmaßnahmen, oder Vorsichtsmaßnahmen in Fällen, in denen potenziell Krankheitserreger vorhanden sind, sollten an die Bedingungen des jeweiligen Sektors angepasst sein.

CSC-AVC: befürwortet den Vorschlag, sofern eine Risikoanalyse die Grundlage hierfür bildet.

FSC-CCOO: Besonders erwähnt werden sollten Berufe mit höheren Risiken und erhöhter Exposition.

KSPSI: befürwortet den Vorschlag im Grundsatz, doch in bestimmten Fällen könnten Ausnahmen erforderlich sein, wobei man sich auf die Stellungnahmen von Sachverständigen stützen sollte.

NATUC, NUBE: befürworten den Vorschlag, heben indes hervor, dass das Instrument für sämtliche Arbeitskräfte gelten sollte, auch für Arbeitskräfte in befristeter Arbeit, in Gelegenheits-, Vertrags- oder Plattformarbeit oder in der Probezeit und unabhängige Auftragsnehmer sowie die Beschäftigten in der informellen Wirtschaft.

ÖLAKT: befürwortet den Vorschlag, sofern die Besonderheiten der Wirtschaftszweige berücksichtigt werden.

IÖD: Das Instrument sollte auch für den öffentlichen Sektor gelten.

TS: Das Instrument sollte grundsätzlich für alle Arbeitnehmer gelten.

UNTC-CS: Das Instrument sollte für alle Tätigkeiten gelten, die mit biologischen Risiken verbunden sind.

Kommentar des Amtes

Das Amt stellt fest, dass die überwiegende Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände und die Mehrheit der Arbeitgeberverbände diesen Vorschlag befürworten, während sich vier Regierungen, zehn Arbeitgeberverbände und drei Arbeitnehmerverbände dagegen aussprechen. Das Amt hält fest, dass die Mehrheit diesen Vorschlag befürwortet.

Das Amt stellt jedoch auch fest, dass die überwiegende Mehrheit der Befragten in ihren Bemerkungen den Wunsch äußern, dass diese allgemeine Regel mit einer Reihe von Ausnahmen und Flexibilitätsbestimmungen – und mitunter weitgehenden Ausnahmen – verknüpft wird. Angesichts des grund-

legenden Status des Übereinkommens Nr. 155 und des Umstands, dass sich die Mehrheit für die nachstehenden Fragen 9 und 10 ausspricht, schlägt das Amt vor, im vorliegenden Punkt keine weitere Flexibilität vorzusehen.

Frage 9

Sollte das Instrument, sofern es die Form eines Übereinkommens erhält, vorsehen, dass die Mitglieder nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausnehmen können, wenn seine Anwendung auf diese Gruppen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 81 Ja: 57 Nein: 23 Sonstige: 1

Bemerkungen

Österreich: gäbe einer Empfehlung den Vorzug, doch wenn die Mehrheit für die Annahme eines Übereinkommens ist, sollten Ausnahmen – von dem Übereinkommen insgesamt oder von Teilen davon – möglich sein.

Belgien, Norwegen: sprechen sich gegen die Ausgrenzung aus und schlagen eine Risikobewertung als Grundlage für die Ermittlung besonderer Risiken sowie die Formulierung gezielter Schutzmaßnahmen vor.

Brasilien, Ecuador, Italien: Jede Ausnahme sollte sich auf eine Vereinbarung zwischen allen betroffenen Parteien gründen; in diesem Zusammenhang sind die dreigliedrigen Verfahren von grundlegender Bedeutung.

Brunei Darussalam: Diese Frage ist bereits durch die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 abgedeckt.

Zypern: Da einer Empfehlung der Vorzug gegeben wird, ist diese Bestimmung nicht erforderlich.

Ecuador: Zur Vermeidung von Problemen sollten Konsultationen zu der Frage der Anwendbarkeit des Geltungsbereichs des Übereinkommens durchgeführt werden.

Eswatini: Ausnahmen sollten nicht zugelassen werden; denn sämtliche Wirtschaftszweige sind wichtig, wenn es um biologische Gefahren geht, wie die COVID-19-Pandemie gezeigt hat.

Finnland: Ausnahmen tragen zur Ratifizierung eines Übereinkommens bei.

Lesotho, Slowakei: sind gegen jede Art von Ausnahmen.

Niederlande: Ausnahmen sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien, wie beispielsweise Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen in Forschung und Entwicklung oder bei Labortests, zugelassen werden.

Portugal: Berücksichtigt werden sollten die Streitkräfte, die Sicherheitskräfte und die Katastrophenschutzdienste.

Republik Korea: Ausnahmen sollten nur zulässig sein, wenn ein Instrument in Form eines Übereinkommens verabschiedet wird.

Thailand: Ausnahmen sollten zugelassen werden, damit die Mitgliedstaaten das Übereinkommen nach Maßgabe ihres nationalen Entwicklungsgrads anwenden können.

Vereinigtes Königreich: Ausnahmen sollten nur zulässig sein, wenn hierfür gute Gründe geltend gemacht werden können.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 18 Nein: 20 Sonstige: 2

Bemerkungen

ANDI, BDA, BE, CCSU, CIP, CIU, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA: Angesichts des bereits geäußerten Standpunkts, dass eine Empfehlung vorzuziehen wäre, ist diese Bestimmung nicht erforderlich.

CEOE, CEPYME: Falls das Instrument in Form eines Übereinkommens angenommen wird, sollten Ausnahmen zugelassen werden.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 32 Nein: 58 Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, AKAVA, AFL-CIO, APE, BAK, CETU, CFDT, CGTP, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JCTU, JTUC-RENGO, KCTU, NATUC, SAK, STTK, UGT, UGT-CEC, UGT-SP, TUCP, UFCW, VIDA: Ausnahmen sollten nicht zugelassen werden, da das Instrument umfassenden Charakter haben muss.

ALU-TUCP, ANMF-NSW, FENPRUSS, RCN: Es sollte sichergestellt werden, dass das Instrument neuen und aufkommenden Gefahren gerecht werden kann, die sich nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern beschränken, wie z. B. bei Pandemien oder Klimakrisen.

CGT (A), UGT (B): Ausnahmen sollten nicht zugelassen werden, da das zum Verlust von Menschenleben und zur Schädigung der Gesundheit führen könnte, unter anderem bei unkontrollierten Epidemien und Pandemien.

CGT (C), CGT-FO: Ausnahmen sollten nicht zugelassen werden, da ansonsten die Tätigkeiten, die mit einem höheren Risiko für die Arbeitnehmer verbunden sind, ausgenommen werden könnten.

USE: Ziel sollte es sein, sämtliche Arbeitnehmer zu schützen, unabhängig von dem Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag wird von den Regierungen weithin befürwortet, findet hingegen bei den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden nur begrenzt Unterstützung. Doch die Arbeitgeberverbände und zwei Regierungen begründen ihre Ablehnung des Vorschlags damit, dass das Instrument die Form einer Empfehlung erhalten sollte, womit eine solche Bestimmung nicht erforderlich würde. Die Arbeitnehmerverbände machen geltend, dass der Geltungsbereich des Instruments umfassend sein und die Behandlung neuer und aufkommender Gefahren erlauben müsse und nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern beschränkt sein dürfe.

Das Amt merkt an, dass diese Bestimmung dem Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 155 ähnelt und einem ähnlichen Zweck dienen soll, nämlich einen breiten und umfassenden Geltungsbereich, wie er in Frage 8 (Punkt 7) vorgesehen ist, mit einem bestimmten Maß an Flexibilität zu verknüpfen, was auch mit den zu Frage 1 vorgebrachten Ansichten im Einklang steht. Das Amt weist ferner darauf hin, dass vor der Ermittlung bestimmter Wirtschaftszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern zunächst Beratungen mit den repräsentativen Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattfinden müssten.

In diesem Zusammenhang nimmt das Amt die Bemerkungen zweier Regierungen zur Kenntnis, dass es am besten wäre, eine Risikobewertung vorzunehmen, um die spezifischen Risiken und die

Maßnahmen zu ermitteln, die zum Schutz der Arbeitnehmer in den ausgeschlossenen Sektoren und Arbeitnehmergruppen zu treffen wären. Ein ähnliches Modell wurde in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990, verwendet.

Angeichts dessen hat das Amt einen Wortlaut aufgenommen, wonach Ausnahmen von der Anwendung des Übereinkommens nur „nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf der Grundlage einer Bewertung der einschlägigen biologischen Gefahren und der zu treffenden Präventions- und Schutzmaßnahmen“ möglich sein sollten.

Zu der Bemerkung einer Regierung hinsichtlich Situationen, in denen höhere Gewalt die Anwendung des Instruments auf eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern oder einen ganzen Wirtschaftszweig verhindern könnte, möchte das Amt klarstellen, dass es sich bei den in diesem Punkt vorgeschlagenen Ausnahmen nicht um Ad-hoc-Maßnahmen, sondern um allgemeine, doch begrenzte Ausnahmen handelt, für die die Bestimmungen des nachstehenden Punkts gelten

Frage 10

Sollte das Instrument, sofern es die Form eines Übereinkommens erhält, vorsehen, dass die Mitglieder, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern vom Geltungsbereich des Übereinkommens auszunehmen, in ihrem ersten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation alle auf diese Weise ausgenommenen Wirtschaftszweige und Gruppen von Arbeitnehmern aufführen, wobei sie die Gründe für deren Ausnahme nennen und alle Maßnahmen beschreiben, die ergriffen wurden, um den ausgenommenen Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz zu gewähren, und in späteren Berichten die im Hinblick auf eine umfassendere Durchführung des Instruments erzielten Fortschritte angeben?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 80 Ja: 59 Nein: 20 Sonstige: 1

Bemerkungen

Belgien: befürwortet den Vorschlag; Ausnahmen sollten mithilfe von Risikoanalysen und wissenschaftlichen Daten begründet werden.

Belize, Brasilien, Italien: Ausnahmen sollte von allen betroffenen Parteien erörtert werden.

Ecuador, Kuba: Da verschiedene Tätigkeiten mit unterschiedlichen Gegebenheiten verbunden sind, muss festgehalten werden, dass die Mitglieder unabhängig über ihre einschlägigen Maßnahmen und Beschränkungen entscheiden können.

Trinidad und Tobago, Zypern: Da einer Empfehlung der Vorzug gegeben wird, ist diese Bestimmung nicht erforderlich.

Finnland: Ausnahmen würden die Ratifizierung eines Instruments erleichtern.

Japan, Republik Korea: Sofern das Instrument die Form eines Übereinkommens erhält, müssten Ausnahmen mit den Übereinkommen zum Thema Arbeitsschutz im Einklang stehen.

Namibia: spricht sich dagegen aus, da sämtliche Arbeitnehmer in gleicher Weise geschützt werden sollten, unabhängig von dem Wirtschaftszweig, in dem sie arbeiten, oder der Kategorie, der sie angehören.

Thailand: befürwortet den Vorschlag; das bedeutet, dass das Übereinkommen entsprechend dem Entwicklungsgrad und dem Kontext des jeweiligen Landes angewendet werden kann.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 18 Nein: 20 Sonstige: 0

Bemerkungen

BDA, BE, CIP, IOE, SEV, SN, UCCAEP, USCIB, UIA: Da einer Empfehlung der Vorzug gegeben wird, ist diese Bestimmung nicht erforderlich.

CNI: befürwortet den Vorschlag; der Geltungsbereich sollte nur Situationen einschließen, in denen biologische Risiken einen inhärenten Bestandteil des Produktionsprozesses darstellen; sonstige biologische Gefahren sollten in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden fallen.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 42 Nein: 46 Sonstige: 2

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, ASI, CAT, CGT (C): Es darf keine Ausnahmen geben.

Akava, BAK, CETU, CFDT, CSC-AVC, CGTP, DGB, ETUF, FNV, FENTAP, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, NATUC, Nezavisnost, RCN, SAK, STTK, TUCP, UGT (B), UGT-CEC, UGT-SP, VIDA: sprechen sich dagegen aus, dass bestimmte Wirtschaftszweige und/oder Gruppen von Arbeitnehmern ausgenommen werden.

CGT (A): Ausnahmen sollten nicht zugelassen werden, da ansonsten die Tätigkeiten, die mit einem höheren Risiko für die Arbeitnehmer verbunden sind, ausgenommen werden könnten.

CIG: spricht sich gegen die Ausnahme irgendeines Sektors oder Wirtschaftszweigs aus; die Arbeitnehmer könnten unabhängig von den Funktionen, die sie wahrnehmen, den einschlägigen Gefahren ausgesetzt sein.

FSC-CCOO: befürwortet den Vorschlag im Grundsatz.

TS: befürwortet den Vorschlag, sofern es sich um begrenzte, nach Beratung mit den Sozialpartnern beschlossene Ausnahmen handelt.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei den Regierungen weithin Unterstützung, stößt bei den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden hingegen nur begrenzt auf Zustimmung. Doch die ablehnende Haltung einer großen Gruppe von Arbeitgeberverbänden und von zwei Regierungen beruht, wie aus ihren Antworten hervorgeht, auf der Annahme, dass das Instrument die Form einer Empfehlung erhält. Ihrer Ansicht nach wäre bei Annahme einer Empfehlung diese besondere Bestimmung über Ausnahmen nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund und in der Erwägung, dass in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen in Anbetracht der eingegangenen Antworten die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Erklärung festgehalten wird, hat das Amt diesen Punkt mit geringfügigen sprachlichen Änderungen, die der Klarheit halber vorgenommen wurden, beibehalten.

Frage 11

Sollte der Geltungsbereich des Instruments bzw. der Instrumente weitere Elemente umfassen? Falls ja, geben Sie bitte an, welche.

Regierungen

Anzahl der Antworten: 75 Ja: 19 Nein: 55 Sonstige: 1

Bemerkungen

Armenien: Das Instrument sollte einen Artikel zu den repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden enthalten.

Belgien: Eine nicht erschöpfende Liste der biologischen Arbeitsstoffe, von denen bekannt ist, dass sie für die menschliche Gesundheit schädlich sind (darunter solche mit potenziell toxischer und allergischer Wirkung), und eine entsprechende Gefahrenklassifizierung sollten als Anhang angefügt werden. Die Liste der so klassifizierten Arbeitsstoffe sollte sich auf die Wirkungen gründen, die diese Stoffe auf gesunde Arbeitnehmer haben, aber auch die möglichen Wirkungen/Risiken für Arbeitnehmer mit Gesundheitsproblemen berücksichtigen.

Botsuana: Das Instrument sollte die mit allen biologischen Gefahren am Arbeitsplatz einhergehenden Risiken und das breite Spektrum der damit zusammenhängenden Krankheiten, Gesundheitsprobleme und Verletzungen widerspiegeln und anerkennen. Es sollten auch Bewertungen der biologischen Risiken vorgesehen werden. Sind keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Risiken verfügbar, sollte das Vorsorgeprinzip Anwendung finden.

Deutschland: Internationale Berichterstattung über schwere Unfälle, die zu einem Infektionsrisiko für die Bevölkerung führen könnten.

Montenegro: In das Instrument sollte eine Klassifizierung der biologischen Materialien aufgenommen werden, von denen bekannt ist, dass sie beim Menschen Krankheiten verursachen.

Tunesien: Die arbeitsmedizinischen Dienste sollten den Anwendungsbereich ausweiten können, wenn sie neue Wirtschaftszweige ermitteln, die für das Auftreten von biologischen Risiken verantwortlich sind.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 35 Ja: 6 Nein: 29 Sonstige: 0

Bemerkungen

CNI: Es ist nicht erforderlich, ein neues Instrument anzunehmen; falls sich jedoch die Mehrheit für die Verabschiedung eines Übereinkommens ausspricht, sollte der Geltungsbereich klar festgelegt werden.

CNP-Togo: Wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Experimente, biologische Waffen.

CNS: Es sollte ein Vorschlag für die ordnungsgemäße Verwendung persönlicher Schutzausrüstung aufgenommen werden.

CNT: Es sollten auch Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition im Arbeitsumfeld aufgenommen werden.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 80 Ja: 49 Nein: 27 Sonstige: 4

Bemerkungen

Akava, SAK, STTK: Schutz für Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft und in prekärer Beschäftigung.

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFTD, CGT-FO, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, TUC, TUCP, UGT-CEC, UFCW, VIDA: Arbeitsschutz ist ein von der IAO vereinbartes grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit, und das Instrument sollte die damit verbundenen Rechte und Pflichten widerspiegeln. Mit ihm sollten ferner die mit allen biologischen Gefahren am Arbeitsplatz einhergehenden Risiken und das breite Spektrum der damit zusammenhängenden Krankheiten, Gesundheitsprobleme und Verletzungen, einschließlich ihrer Folgen, anerkannt werden. Sind keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Risiken verfügbar, sollte das Vorsorgeprinzip Anwendung finden.

CAT: Leitfaden für die Umsetzung in Rechtsvorschriften seitens der Mitglieder.

CFDT, FSC-CCOO: Bei der Bewertung der Risiken und den Maßnahmen zum Umgang mit ihnen sollten die geschlechtsspezifischen Aspekte berücksichtigt werden.

Kommentar des Amtes

Mehrere Regierungen und Arbeitgeberverbände sowie die Mehrheit der Arbeitnehmerverbände schlagen vor, dass weitere Elemente in das bzw. die Instrumente aufgenommen werden.

Bezüglich der Forderung verschiedener Regierungen, eine Klassifizierung biologischer Arbeitsstoffe vorzunehmen, die für die menschliche Gesundheit schädlich sind, und dem Instrument eine solche Klassifizierung als Anhang beizugeben, schlägt das Amt vor, diese Forderung nicht im Instrument selbst, sondern im Rahmen seiner praktischen Anwendung zu berücksichtigen.

Das Amt merkt ferner zu den eingegangenen Antworten an, dass eine Reihe von Vorschlägen in seinen Kommentaren behandelt und, soweit angebracht, in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen worden sind. Weitere Vorschläge können auf einer späteren Stufe des Verfahrens erörtert werden.

Allgemeine Bestimmungen

Innerstaatliche Politik

Frage 12

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass jedes Mitglied in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene und umfassende innerstaatliche Politik zur Prävention von biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und zum Schutz davor festlegt, durchführt und regelmäßig überprüft?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 71 Nein: 12 Sonstige: 0

Bemerkungen

Australien, Bahrain, Bulgarien, Burkina Faso, Finnland, Jamaika, Kolumbien, Österreich, Trinidad und Tobago, Zypern: Es sollte Teil einer breiter angelegten innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik sein.

Tschechien: Gewiss, weil die Biotechnologieforschung und -entwicklung in diesem Bereich in den letzten Jahren rasch vorangeschritten ist.

Japan: Auf der nationalen Ebene werden die notwendigen Maßnahmen gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld auf der Grundlage einzelner separater innerstaatlicher Politikrahmen und nicht auf der Grundlage einer umfassenden innerstaatlichen Politik getroffen.

Spanien: Es sollte mit der EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe verknüpft werden.

Schweiz: Nein, weil die Verhütung biologischer Gefahren zahlreiche Themen umfasst, die nicht unbedingt alle in dieselbe kohärente und globale Politik einbezogen werden können.

Vereinigtes Königreich: Bei der Überprüfung der innerstaatlichen Politik sollte ein angemessener und pragmatischer Ansatz verfolgt werden.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 37 Nein: 3 Sonstige: 0

Bemerkungen

ANDI, BDA, BE, CCSU, CIP, CIU, COPARMEX, DA, EFP, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USCIB: Ja, aber als Teil bestehender innerstaatlicher Politiken und in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

CNI: Nein. In Anbetracht des Geltungsbereichs der Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 bedarf es keiner speziellen Instrumente zu biologischen Gefahren.

CNS: Es müssen Konsultationen mit Fachgremien und nicht nur mit repräsentativen politischen Organen durchgeführt werden, damit die entsprechenden Leitvorgaben eine wissenschaftliche Grundlage haben.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 91 Ja: 90 Nein: 0 Sonstige: 1

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, ČMKOS CFTD, CNV, CTA-A, DGB, FNV, FENPRUSS, FENTAP, GSEE, GWU, IUL, IGB, IÖD, JTUC-RENGO, KCTU, UGT-CEC, SUNEP-SAS, TUCP, UFCW, VIDA: Ja, angesichts der Anforderung in dem grundlegenden Übereinkommen Nr. 187, „zur Verhütung von arbeitsbedingten Unfällen, Erkrankungen und Todesfällen [...] die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes zu fördern“.

CAT: Ja, die innerstaatliche Politik muss von jedem Gliedstaat sowie den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bewertet werden und auf einer Untersuchung von medizinischen und Arbeitsschutzfachleuten beruhen.

CATP: Der Ansatz muss umfassend sein und in die innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik integriert werden.

UGT-SP: Die Politik sollte unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Fortschritte überprüft werden.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei allen drei Gruppen unter den Befragten breite Unterstützung.

Angesichts der Bemerkungen von Regierungen, in denen sich jeweils unterschiedliche Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in Bezug auf die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld widerspiegeln, und in Anbetracht der Bezugnahme im Übereinkommen Nr. 155 auf die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten in Zusammenhang mit

der innerstaatlichen Politik hat das Amt in den Text die Worte „im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ eingefügt und den so geänderten Text als Punkt 10 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Frage 13

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder bei der Festlegung, Durchführung und regelmäßigen Überprüfung der innerstaatlichen Politik die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen berücksichtigen, darunter das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das dazugehörige Protokoll von 2002, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 74 Nein: 8 Sonstige: 1

Bemerkungen

Österreich: Nein, eine eigenständige Politik zu biologischen Arbeitsstoffen ist nicht erforderlich.

Botsuana: Dieser Punkt sollte alle einschlägigen sektorspezifischen Arbeitsschutzübereinkommen einschließen und die Anforderung im Übereinkommen Nr. 187 in Bezug auf die „ständige Verbesserung“ der Normen berücksichtigen.

Costa Rica: Es sollte nur auf die grundlegenden Übereinkommen (Nr. 155 und Nr. 187) verwiesen werden; andere sind bereits als einschlägige internationale Normen eingeschlossen.

Schweiz, Zypern: Es sollte nur ein Verweis auf die grundlegenden Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 vorgesehen werden.

Deutschland, Finnland, Litauen: Die Erwähnung von anderen Normen als den Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 könnte sich als hinderlich für die Ratifizierung erweisen.

Frankreich: Es sollte zwischen den grundlegenden Übereinkommen (Nr. 155 und Nr. 187) und den anderen unterschieden werden.

Deutschland: Der Verweis sollte so formuliert werden, dass er kein Hindernis für die Ratifizierung darstellt.

Malaysia: Es ist wichtig, zusätzlich zu den Übereinkommen und Protokollen die neuesten wissenschaftlichen Daten und Forschungsergebnisse zu biologischen Gefahren zu berücksichtigen.

Mexiko: Nein, weil grundlegende Übereinkommen unabhängig davon eingehalten werden sollten, ob sie ratifiziert wurden oder nicht.

Philippinen: Ja, diese Übereinkommen werden als die Rechtsgrundlagen der Empfehlung dienen.

Vereinigtes Königreich: Ja, soweit die Mitglieder das Übereinkommen ratifiziert haben.

Vereinigte Staaten: Jeglicher Verweis auf Verpflichtungen, die sich aus diesen Übereinkommen für die Mitgliedstaaten ergeben, sollte mit dem Zusatz „gegebenenfalls“ versehen werden.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 21 Nein: 17 Sonstige: 0

Bemerkungen

BDA, BE, CIP, CCSU, CIU, DA, IOE, KEF, MEDEF, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USAM, USCIB: Nein, es sollte nur ein Verweis auf die grundlegenden Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 vorgesehen werden.

COPARMEX: Das Übereinkommen Nr. 161 sollte unbedingt berücksichtigt werden.

FEDCOC: Unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

MKB, VNO-NCW: Es sollte nur ein Verweis auf die grundlegenden Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 vorgesehen werden, und zwar in einer Empfehlung. „Einschlägige internationale Normen“ schließt das Protokoll von 2002 und das Übereinkommen Nr. 161 ein.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 89 Ja: 89 Nein: 0 Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFTD, CGT (A), CGT-FO, CNT, CSTT, CNV, DGB, FNV, FENPRUSS, FENTAP, GSA, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUCP, UGT-CEC, UNTC-CS, VIDA: Es sollte auf diese und alle einschlägigen sektorspezifischen Arbeitsschutzübereinkommen sowie auf die Anforderung im Übereinkommen Nr. 187 in Bezug auf die „ständige Verbesserung“ der Normen verwiesen werden.

Kommentar des Amtes

Die überwiegende Mehrheit der Regierungen und alle Arbeitnehmerverbände befürworten diesen Vorschlag, während die Unterstützung seitens der Arbeitgeberverbände begrenzt ist.

Mehrere Regierungen, die den Vorschlag unterstützen, wünschen, dass der grundlegende Status der Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 hervorgehoben wird. Einige Regierungen und Arbeitgeberverbände, die ihn ablehnen, erklären jedoch, dass Verweise auf internationale Arbeitsnormen nur diese grundlegenden Übereinkommen umfassen sollten. Während Arbeitnehmerverbände vorschlagen, zusätzliche Verweise auf internationale Arbeitsnormen aufzunehmen, weisen einige Regierungen darauf hin, dass die Aufnahme von Verweisen auf andere Normen als die grundlegenden Arbeitsschutzübereinkommen ein Hindernis für die Ratifizierung des Instruments schaffen könnte.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt die Verweise auf das Übereinkommen Nr. 161 und das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 gestrichen, beim Verweis auf andere internationale Arbeitsnormen „gegebenenfalls“ und „einschlägiger“ hinzugefügt und den so geänderten Text als Punkt 11 b) iii) in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Das Amt nimmt die Vorschläge zu Frage 12 zur Kenntnis, die Bedeutung der Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Forschung hervorzuheben, und ferner die zahlreichen Bemerkungen zu Frage 15, denen zufolge „solide wissenschaftliche Kriterien und bewährte Verfahren“ bei der Entwicklung von Leitlinien und Verfahren im Zusammenhang mit neuen und aufkommenden Gefahren möglicherweise nicht ausreichen, sowie die zu Frage 37 vorgebrachte Forderung nach einer Koordinierung der für die Notfallplanung zuständigen nationalen und internationalen Institutionen und die Bemerkungen zu den Fragen 12 und 38, dass Vorsorgepläne oder -maßnahmen in Beratung mit allen einschlägigen Behörden und Fachgremien, einschließlich der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stellen, ausgearbeitet werden sollten.

Dementsprechend hat das Amt der Notwendigkeit der Koordinierung und aktueller wissenschaftlicher Informationen in Punkt 11 b) i) der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen Rechnung getragen, wo es heißt, dass die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren „die besten verfügbaren Informationen über das Arbeitsschutzmanagement in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ berücksichtigen sollte, und hat in den nachfolgenden Punkt eine Erläuterung dazu aufgenommen, wie für die Verfügbarkeit dieser Informationen Sorge getragen werden sollte:

12. Um die besten verfügbaren Informationen zu erhalten, sollten die zuständigen Behörden in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vorkehrungen für den Austausch von Informationen und die Koordinierung der Tätigkeiten mit den einschlägigen staatlichen Stellen, unter anderem den Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden, und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den einschlägigen internationalen Organisationen treffen.

Frage 14

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren gegebenenfalls in die innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik integriert werden sollte, sofern eine solche vorhanden ist?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 75 Nein: 8 Sonstige: 0

Bemerkungen

Belgien: Ja, insbesondere die Elemente, mit denen das Instrument den Arbeitnehmerschutz in Bezug auf biologische Arbeitsstoffe im Arbeitsumfeld ausweitet.

Botsuana, Niederlande, Polen, Südafrika: Im Interesse von Kohärenz und Abstimmung.

Burundi: Nein, eine allgemeine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik kann nicht die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren enthalten, die einen speziellen Geltungsbereich hat.

Finnland: Eine separate innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren sollte nicht gefordert werden.

Deutschland: Ja, aber es sollte eine Formulierung verwendet werden, die auf alle Länder anwendbar ist, nicht nur auf jene, die über eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik verfügen.

Ungarn: Nein, die Verhütung und Bewältigung von Epidemien und Pandemien ist in erster Linie eine epidemiologische Aufgabe, die außerhalb der Reichweite der Arbeitsschutzpolitik liegt.

Republik Korea: Die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren sollte in der Politik in geeigneten Bereichen, wie beispielsweise der allgemeinen innerstaatlichen Gesundheitspolitik oder der Arbeitsschutzpolitik, zum Ausdruck gelangen.

Vereinigtes Königreich: Ja, solange sie nicht mit bestehenden Anforderungen in Widerspruch steht.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 32 Nein: 6 Sonstige: 0

Bemerkungen

ALEB, SN: Ja, die Politik zu biologischen Gefahren sollte in die bestehenden innerstaatlichen Politiken eingegliedert werden.

KEF: Je nach den innerstaatlichen Gegebenheiten könnten mehrere einschlägige Ministerien oder öffentliche Stellen für den Umgang mit biologischen Gefahren und die Arbeitsschutzpolitik zuständig sein. Daher könnte die Einbeziehung der innerstaatlichen Politik zu biologischen Gefahren in die Arbeitsschutzpolitik zu Verwirrung und Missverständnissen führen.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 89 Ja: 89 Nein: 0 Sonstige: 0

Bemerkungen

KCTU: Es ist wichtig, die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren in die innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik zu integrieren, und die zuständige Behörde sollte mit anderen, für die allgemeine Gesundheitspolitik und die Umweltpolitik zuständigen Ministerien sowie mit der Gesundheitsbehörde zusammenarbeiten.

TS: Biologische Risiken bei der Arbeit sollten Teil der Arbeitsschutzpolitik sein.

Kommentar des Amtes

Alle drei Mitgliedsgruppen stimmen weitgehend darin überein, dass eine innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in die innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik integriert werden sollte.

Auf die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände hin, dass der Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld mehrere innerstaatliche Politikbereiche betreffen kann, insbesondere die Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltpolitik, hat das Amt den Text geändert und den neuen Wortlaut als Buchstabe a) in Punkt 11 aufgenommen:

[11. Die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren sollte]

- a) soweit angebracht in die bestehende innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik integriert werden und mit der Politik in anderen einschlägigen Bereichen, unter anderem öffentliche Gesundheit und Umwelt, in Einklang stehen und diese ergänzen;

Präventions- und Schutzmaßnahmen

Frage 15

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Präventions- und Schutzanforderungen auf der Grundlage eines Arbeitsschutzmanagementsystemansatzes festlegen und Leitlinien und Verfahren für die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Kriterien und bewährter Verfahren entwickeln sollte?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 84 Ja: 79 Nein: 5 Sonstige: 0

Bemerkungen

Österreich, Trinidad und Tobago, Zypern: Die zuständigen Behörden sollten „innerstaatliche Leitlinien und Verfahren“ festlegen; dies sollte nicht auf der Ebene des Arbeitsplatzes erfolgen.

Belgien: Es sollten Leitlinien entwickelt werden, die auf soliden wissenschaftlichen Studien/Kriterien basieren.

Botsuana: Beratungen sind von entscheidender Bedeutung. Dabei ist dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, wenn keine ausreichenden Daten für eine zuverlässige Risikobewertung verfügbar sind. „Bewährte Verfahren“ könnten für neue oder aufkommende Risiken unzureichend sein.

Costa Rica: Präventions- und Schutzanforderungen sollten von Fall zu Fall festgelegt werden, und in der Bestimmung sollte klargestellt werden, dass innerstaatliche Stellen innerstaatliche und nicht betriebliche Leitlinien entwickeln.

Deutschland: Der Begriff „Arbeitsschutzmanagementsystemansatz“ muss präzisiert werden. Die Bezugnahme auf „solide wissenschaftliche Kriterien“ könnte Schwierigkeiten bereiten; zusätzliche Quellen sollten in Betracht gezogen werden.

Japan: Die IAO sollte zusammen mit der WHO proaktiv Informationen sammeln und analysieren, bevor sie den Mitgliedstaaten vorschreibt, Maßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren zu ergreifen.

Lesotho: Bei der Festlegung von Präventions- und Schutzmaßnahmen sollten die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien und andere Stellen mit Fachkompetenz konsultiert werden.

Malaysia: Betriebliche Leitlinien und Verfahren müssten in Krisenzeiten wirksam und solide sein.

Mauretanien: Die Unternehmensleiter sollten die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber biologischen Gefahren begrenzen und technische Abwehrmaßnahmen ergreifen, wenn Gefahren festgestellt werden.

Namibia: Präventionsmaßnahmen sollten auf einem systematischen, quantifizierten risikobasierten Ansatz beruhen.

Niederlande: Die Einführung eines einheitlichen Ansatzes bei der Prävention biologischer Gefahren ist von wesentlicher Bedeutung.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 37 Ja: 25 Nein: 12 Sonstige: 0

Bemerkungen

BDA, BE, CIP, CCSU, CIU, DA, IOE, KEF, MEDEF, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USAM, USCIB: Die zuständigen Behörden sollten keine Leitlinien und Verfahren für die Arbeitsplatzebene erlassen, und die Bestimmung sollte sich auf die Entwicklung „innerstaatlicher Leitlinien und Verfahren“ beziehen.

COPARMEX: Ein Managementsystemansatz stellt sicher, dass das Risikomanagement nachhaltig ist und auf kontinuierliche Verbesserung ausgerichtet bleibt.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 92 Ja: 90 Nein: 1 Sonstige: 1

Bemerkungen

ACTU, APE, CNV, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, UGT (B), VIDA: Für den Umgang mit neuen oder aufkommenden Risiken oder bekannten Risiken, die unter neuen Umständen auftreten, ist es vielleicht nicht angemessen oder nicht ausreichend, auf „bewährte“ Verfahren Bezug zu nehmen. Es muss die Präventionshierarchie angewendet werden.

AFL-CIO, ALU-TUCP, ANMF-NSW, CETU, DGB, FENPRUSS, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUCP, UFCW, UGT-CEC: Beratungen sind von wesentlicher Bedeutung sind, und in den Instrumenten muss auch anerkannt werden, dass das Vorsorgeprinzip gelten muss, wenn keine ausreichenden Daten für eine zuverlässige Risikobewertung zur Verfügung stehen. Zudem sind „bewährte Verfahren“ womöglich nicht angemessen oder unzureichend, um mit bekannten Risiken unter neuen Umständen umzugehen.

CAT: Ergänzend zu den regelmäßigen dreigliedrigen Beratungen muss auch ein Austausch mit spezialisierten Medizern, Arbeitsaufsichtsbeamten und den Gesundheitsministerien stattfinden, die zur Klärung der Gefahren in den einzelnen Sektoren beitragen können.

CFDT: In den Instrumenten sollte anerkannt werden, dass das Vorsorgeprinzip gelten muss, wenn keine ausreichenden Daten vorhanden sind.

CGT-FO: Die Risikobewertung ist das grundlegende Element des Risikomanagements, ist aber bei biologischen Gefahren im Hinblick auf Krankheitserreger nicht einfach.

CROM: Es ist notwendig, auf solide wissenschaftliche Kriterien zurückzugreifen.

Kommentar des Amtes

Alle drei Gruppen unter den Befragten unterstützen größtenteils diesen Vorschlag.

Auf die zahlreichen Bemerkungen hin, dass die zuständigen Behörden keine Leitlinien und Verfahren für die betriebliche Ebene erlassen sollten, hat das Amt vor „Leitlinien und Verfahren“ das Wort „innerstaatliche“ eingefügt.

Auf die Bitte um Klarstellung des „Managementsystemansatzes“ hin hat das Amt einen Verweis auf den *IAO-Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme* (ILO-OSH 2001) in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung eingefügt (Punkt 37).

Als Antwort auf mehrere Vorschläge von Regierungen und Arbeitnehmerverbänden, auf Leitlinien und Verfahren für den Umgang mit neuen und aufkommenden Risiken und mit Krisenzeiten Bezug zu nehmen, und auf mehrere Bemerkungen aller drei Gruppen zu Frage 20, in denen die Bedeutung der Entwicklung von Plänen oder Protokollen für die Notfallvorsorge und die Früherkennung von Gefahren im Arbeitsumfeld hervorgehoben wird, hat das Amt hinzugefügt, dass die innerstaatlichen Leitlinien „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen zur wirksamen Bewältigung von Notfällen in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ umfassen und „neuen oder aufkommenden Gefahren und Risiken Rechnung tragen“ sollten, und den Text als Punkt 13 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Frage 16

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass in Fällen, in denen die Informationen über die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld unzureichend sind, die zuständige Behörde in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Erarbeitung von Vorsichtsmaßnahmen in Erwägung ziehen sollte?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 76 Nein: 7 Sonstige: 0

Bemerkungen

Österreich: Nur wenn das aufgrund bekannter Probleme bzw. von Missständen erforderlich ist.

Belgien: unterstützt die Erarbeitung von Vorsichtsmaßnahmen auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Studien.

Botsuana: befürwortet einen Vorsorgeansatz zu neuen und aufkommenden Risiken angesichts der mit dem Thema verbundenen Fragen des Beschäftigungs- und Arbeitnehmerschutzes.

Brasilien: erachtet Vorsichtsmaßnahmen als grundlegend, insbesondere in Situationen, in denen die bestehenden Maßnahmen unzureichend sind.

Burundi: Die zuständige Behörde sollte in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erwägen, Vorsichtsmaßnahmen festzulegen, um die Übertragungskette zu unterbrechen.

Kolumbien: Unter Beteiligung aller Arbeitnehmerverbände.

Costa Rica: weist darauf hin, dass es vor der Anordnung von Vorsichtsmaßnahmen eine Anpassungsperiode geben muss, und hebt hervor, dass sie angemessen sein müssten und nicht ohne Notwendigkeit vorgesehen werden dürften.

Zypern: Nein; macht darauf aufmerksam, dass es keine internationalen Arbeitsnormen zu Vorsichtsmaßnahmen gibt und dass der Begriff unterschiedlich interpretiert wird.

Ecuador: Nein; Vorsichtsmaßnahmen sollten nur angewendet werden, nachdem die Exposition untersucht wurde, um festzustellen, wie schwerwiegend das Risiko ist, und nicht bei lediglich unzureichenden Informationen.

Eswatini: Prävention ist besser als Nachsorge, und Vorsichtsmaßnahmen sind der richtige Weg, der eingeschlagen werden sollte.

Finnland: Wenngleich diese Bestimmung unterstützt wird, sollte die IAO in zukünftigen Arbeiten den Begriff „Vorsichtsmaßnahmen“ noch näher klären.

Deutschland: Ja; mit Vorsichtsmaßnahmen wird für erhöhte Akzeptanz, für Rechtssicherheit und für eine Gleichbehandlung aller Unternehmen Sorge getragen.

Lesotho: Ja; hält Vorsichtsmaßnahmen für ratsam und schlägt vor, einschlägige Interessenträger mit Fachwissen zu konsultieren.

Litauen: Nein; ist gegen verbindliche Maßnahmen ohne ausreichende Informationen, weil solche Maßnahmen ungerechtfertigte Belastungen verursachen könnten.

Mexiko: Nein; eine solche Bestimmung muss der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis unterliegen.

Niederlande: Dies ist eine sehr wichtige Bestimmung, wenn biologische Gefahren nicht bekannt sind, wie es bei dem SARS-CoV-2-Virus der Fall war.

Südafrika: Dies wird die Akzeptanz von Vorsichtsmaßnahmen durch alle Sozialpartner sicherstellen.

Tunesien: Die Festlegung von Vorsichtsmaßnahmen sollte als Empfehlung vorgesehen werden, nicht als Verpflichtung.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 21 Nein: 17 Sonstige: 2

Bemerkungen

ACOPI: Es stimmt zwar, dass „die zuständige Behörde“ Leitlinien vorgeben muss, aber jeder Arbeitgeber kennt die Besonderheiten des Unternehmensumfelds.

ALEB: Vorsichtsmaßnahmen sind ratsam, soweit ein Bedarf besteht. Schlägt vor, einschlägige Interessenträger mit Fachwissen zu konsultieren.

BDA, BE, CIP, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USCIB: Nein, weil es keine internationalen Arbeitsnormen zu Vorsichtsmaßnahmen gibt. Es sollte auf die Förderung von Präventionsmaßnahmen verwiesen werden, wie sie im Übereinkommen Nr. 187 vorgesehen sind.

CEOE, CEPYME: Nein; die Maßnahmen sollten auf soliden wissenschaftlichen Kriterien und bestehenden Verfahren beruhen.

CCSU, CIU: Kein Konsens darüber, was der Begriff „Vorsichtsmaßnahmen“ einschließt.

CNI: Vorsichtsmaßnahmen sind in den innerstaatlichen Gesetzen geregelt, und das Instrument hat keine Zuständigkeit in dieser Frage.

COPARMEX: Fundierte und zuverlässige Informationen sind für den Umgang mit Risiken und Gefahren unerlässlich.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 89 Nein: 1 Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, APE, CETU, CFDT, CNV, CTA-A, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, JTUC-RENGO, VIDA: Ja; neue und aufkommende Risiken oder bekannte Risiken, die in neuen Umfeldern oder unter neuen Umständen auftreten, erfordern einen Vorsorgeansatz.

ALU-TUCP, ANMF-NSW, FENPRUSS, IÖD, IUL, KCTU, SUNEP-SAS, TUCP, UFCW: In dem Instrument muss außerdem auch festgehalten werden, dass in diesem Zusammenhang Fragen des Beschäftigungs- und des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind.

CGT-FO: Das Vorsorgeprinzip und der Grundsatz der Prävention zielen darauf ab, Schäden zu begrenzen, unterscheiden sich aber in ihrer Anpassungsfähigkeit an ungewisse Risiken. Prävention betrifft bereits klar erkannte Risiken, während Vorsorge wissenschaftlich unbewiesene Risiken antizipiert.

Kommentar des Amtes

Die überwiegende Mehrheit der Regierungen und alle Arbeitnehmerverbände befürworten diesen Vorschlag, während die Unterstützung seitens der Arbeitgeberverbände begrenzt ist.

Das Amt stellt fest, dass die Arbeitnehmerverbände der Anwendung eines „Vorsorgeansatzes“ oder des „Vorsorgeprinzips“ zustimmen. Diejenigen, die sich gegen den Vorschlag zur Anwendung von „Vorsichtsmaßnahmen“ aussprachen, wiesen darauf hin, dass dieser Begriff noch immer unterschiedlich interpretiert wird.

Das Amt erklärt, dass dieser Vorschlag speziell die Maßnahmen betrifft, die in Betracht zu ziehen sind, wenn keine wissenschaftlichen Risikonachweise vorliegen, unter anderem auch was neue und auf-

kommende Gefahren oder Risiken anbelangt, und wenn die wissenschaftlichen Kriterien und die bewährten Verfahren nicht ausreichen, um die geeigneten Präventionsmaßnahmen zu bestimmen. Diesbezüglich sollten die zuständigen Behörden in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen Leitlinien und Verfahren für biologische Gefahren, einschließlich Vorsichtsmaßnahmen, ausarbeiten, wenn dies dazu beiträgt, die Ursachen der mit dem Arbeitsumfeld verbundenen Gefahren so weit wie möglich zu minimieren.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt nach der Bezugnahme auf die Präventions- und Schutzmaßnahmen, von denen in Frage 15 die Rede ist, die Worte „oder gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ eingefügt und den Text als Punkt 13 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Frage 17

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde gegebenenfalls Informationen über Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verfügbar machen sollte?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 82 Ja: 79 Nein: 3 Sonstige: 0

Bemerkungen

Belgien, Brasilien, Burundi: Ja, es sollten Informationen dieser Art auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Studien/Kriterien erarbeitet werden.

Deutschland: Gleiche Basisdaten für alle sorgen für Transparenz und verhindern Nachteile für kleine und mittlere Unternehmen.

Lesotho: Die Informationen sollten Angaben zu betriebsärztlichen Diensten enthalten, die sich mit biologischen Gefahren befassen.

Niederlande: Die Bereitstellung von Informationen ist von entscheidender Bedeutung, insbesondere bei schwerwiegenden Krankheitsausbrüchen; die entsprechenden Mitteilungen sollten auch für Personen verständlich sein, die nicht die Landessprache sprechen.

Vereinigtes Königreich: Vorausgesetzt, mit dem Wort „gegebenenfalls“ wird der zuständigen Behörde ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung gelassen, welche Informationen bereitgestellt werden sollen.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 37 Nein: 1 Sonstige: 0

Bemerkungen

CNS: Vor der Überwachung und der Auferlegung von Melde- und Sanktionierungspflichten müssen Informationen bereitgestellt werden.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 89 Nein: 0 Sonstige: 1

Bemerkungen

ACTU, ANMF-NSW, APE, CETU, CFDT, CGTP, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GWU, IGB, JCTU, JTUC-RENGO, UGT-CEC, VIDA: Ja, wie in den grundlegenden Übereinkommen vorgesehen. Es sollten auch spezifische Informationen zum Thema persönliche Schutzausrüstung vorgesehen werden.

CGT-FO, FENPRUSS, IÖD, IUL, SUNEPSAS, TUCP: Ja, dies sind Anforderungen, die in den grundlegenden Übereinkommen festgelegt sind.

CNTT, CSTT, GSA: Die Bereitstellung von Informationen und das Frühwarnsystem sollten gestärkt werden.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag wird von allen drei Gruppen unter den Befragten nachdrücklich unterstützt.

Der Klarheit halber hat das Amt die Bereitstellung von Informationen, auf die in dieser Frage Bezug genommen wird, und die angemessene Unterstützung, von der in Frage 18 die Rede ist, zusammengefasst und als Punkt 14 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen. Auf die Bemerkung einer Regierung hin hat das Amt außerdem in Punkt 14 hinzugefügt, dass die Informationen den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern „in leicht zugänglicher und verständlich formulierter Form“ zur Verfügung gestellt werden sollten.

Frage 18

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter in Bezug auf einschlägige Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Arbeitsschutzes angemessen unterstützen sollte?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 78 Nein: 3 Sonstige: 2

Bemerkungen

Algerien: Insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes.

Österreich: Nein. Öffentliche Gesundheit und Arbeitsschutz sollten getrennt bleiben.

Belgien: Ja, es sollte angemessene Unterstützung auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Studien/Kriterien vorgesehen werden.

Bulgarien: Die Art der Unterstützung ist nicht klar.

Burundi: Es sollte zu den Aufgaben der zuständigen Behörde gehören, den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern angemessene Unterstützung zu leisten.

Finnland: Ja, aber der Begriff „Unterstützung“ muss bei den weiteren Arbeiten noch geklärt werden.

Deutschland: Unterstützung ist nützlich, sollte sich aber auf allgemeingültige Empfehlungen oder spezifische Anfragen beschränken. Sie sollte mit den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stellen abgestimmt sein.

Indonesien: Die IAO muss klarstellen, in welchem Umfang die zuständigen Behörden Unterstützungsmaßnahmen zu treffen haben.

Mexiko: Ja, aber es ist notwendig, die Art der Unterstützung zu spezifizieren.

Niederlande: Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, beim Ausbruch von Infektionskrankheiten Maßnahmen zu ergreifen.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 37 Nein: 1 Sonstige: 0

Bemerkungen

CNI: Nein, weil biologische Risiken in den Bereich der öffentlichen Gesundheit fallen und die Gesundheitsbehörden hierfür Regelungen vorsehen müssen.

CNP: Dies ist eine absolute Notwendigkeit.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 88 Ja: 86 Nein: 2 Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, APE, CETU, CFDT, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, JTUC-RENGO, UGT-CEC, VIDA: Die zuständigen Behörden sollten die notwendigen Leitvorgaben, Informationen und Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen.

CGT (A), CGTP: Ja, aber die Art der Unterstützung sollte spezifiziert werden.

UGT (P): Das Übereinkommen sollte durch eine Empfehlung ergänzt werden, in der die angemessene Unterstützung spezifiziert wird, einschließlich Leitvorgaben und Richtlinien für die Erkennung und die Bewertung biologischer Risiken und den Umgang mit ihnen.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag wird von allen drei Gruppen unter den Befragten nachdrücklich unterstützt.

Auf mehrere Antworten hin, in denen um Klärung der anvisierten Unterstützung gebeten wurde, möchte das Amt erläutern, dass diese Unterstützung, wie in der Allgemeinen Erhebung von 2009 zu den Arbeitsschutzinstrumenten ¹⁴ in Bezug auf die Anwendung von Artikel 10 des Übereinkommens Nr. 155 festgehalten, darauf abzielt, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer und ihre Vertreter unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten bei der Umsetzung des vorgeschlagenen Übereinkommens zu unterstützen.

Wie oben angegeben hat das Amt die Bezugnahme auf die Unterstützung zusammen mit der in Frage 17 erwähnten Bereitstellung von Informationen als Punkt 14 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Frage 19

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung des *Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien* (GHS) Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass diejenigen Personen, die biologische Stoffe

¹⁴ IAA, *General Survey concerning the Occupational Safety and Health Convention, 1981 (No. 155), the Occupational Safety and Health Recommendation, 1981 (No. 164), and the Protocol of 2002 to the Occupational Safety and Health Convention, 1981*, 2009, Abs. 109–117.

zum gewerblichen Gebrauch entwerfen, herstellen, einführen, bereitstellen oder auf sonstige Weise überlassen,

- a) sich vergewissern, dass diese Stoffe, soweit dies praktisch durchführbar ist, keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen?
- b) Informationen über den ordnungsgemäßen Gebrauch und die gefährlichen Eigenschaften solcher Stoffe verfügbar machen, auch in Form von Sicherheits- und Gesundheitsdatenblättern, sofern solche vorhanden sind, und Anweisungen, wie bekannte Gefahren verhütet werden können?
- c) Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem Laufenden halten, die erforderlich sind, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a und b zu erfüllen?
- d) die internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter einhalten?

Regierungen

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|-------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 74 | Ja: 71 | Sonstige: 3 |
| b) | Anzahl der Antworten: 79 | Ja: 76 | Sonstige: 3 |
| c) | Anzahl der Antworten: 72 | Ja: 68 | Sonstige: 4 |
| d) | Anzahl der Antworten: 79 | Ja: 75 | Sonstige: 4 |

Bemerkungen

Österreich: Diese Bestimmungen betreffen das Inverkehrbringen von biologischen Arbeitsstoffen, das nicht in den Geltungsbereich des bzw. der Instrumente fällt.

Botsuana: Zu a) und b): Die Pflichten sollten nicht auf „Verwender“ begrenzt sein; bei ihnen sollten die mit einer Exposition verbundenen Risiken berücksichtigt werden. Zu c): Die zuständigen Behörden sollten Forschungsarbeiten durchführen oder beaufsichtigen.

Bulgarien: Der Ausdruck „biologische Stoffe zum gewerblichen Gebrauch“ ist nicht klar definiert.

Zypern: Zu d): Es sollte klargestellt werden, auf welche internationalen Vorschriften sich die Bestimmung bezieht.

Finnland: Das GHS dient zur Einstufung von Chemikalien und ist für biologische Gefahren ohne Bedeutung.

Deutschland: d) könnte aufgrund bestehender internationaler Vorschriften überflüssig sein.

Japan: a), b) und c) werden akzeptiert, wenn das GHS für biologische Stoffe herangezogen wird; d) sprengt den Rahmen des Arbeitsschutzes.

Portugal: In d) sollten die anwendbaren internationalen Vorschriften aufgeführt werden.

Vereinigte Staaten: Die Bezugnahme auf das GHS sollte gestrichen werden. Die Bezugnahme auf „internationale Vorschriften“ ist unklar; d) sollte deshalb durch den Zusatz „gegebenenfalls“ ergänzt werden.

Arbeitgeber

a)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 31	Sonstige: 5
b)	Anzahl der Antworten: 38	Ja: 32	Sonstige: 6
c)	Anzahl der Antworten: 38	Ja: 30	Sonstige: 8
d)	Anzahl der Antworten: 35	Ja: 29	Sonstige: 6

Bemerkungen

BDA, CIP, CCSU, CIU, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USCIB: Im Einleitungssatz sollte vor „unter Berücksichtigung“ das Wort „gegebenenfalls“ hinzugefügt werden. Unter d) sollte klargestellt werden, welche internationalen Vorschriften.

UPS: Angesichts bestehender innerstaatlicher und internationaler Regeln zu „biologischen Stoffen“ hat der Punkt keinen Mehrwert.

Arbeitnehmer

a)	Anzahl der Antworten: 84	Ja: 81	Sonstige: 3
b)	Anzahl der Antworten: 87	Ja: 86	Sonstige: 1
c)	Anzahl der Antworten: 84	Ja: 80	Sonstige: 4
d)	Anzahl der Antworten: 86	Ja: 83	Sonstige: 3

Bemerkung

ACTU, APE, CETU, CFDT, CGT-FO, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, JTUC-RENGO, SUNEP-SAS, TUC, UGT-CEC, VIDA: Die Anwendbarkeit des GHS wird in Frage gestellt; die Pflichten zur Berücksichtigung potenzieller damit verbundener Risiken sollten für diejenigen gelten, die biologische Stoffe oder Stoffe, die ein biologisches Risiko darstellen, entwerfen, herstellen, einführen, bereitstellen oder auf sonstige Weise überlassen.

CGT-FO: Zu a) und b): Die Pflichten sollten nicht auf „Verwender“ beschränkt werden, sondern auch für andere gefährdete Personen gelten.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag wird von allen drei Gruppen unter den Befragten nachdrücklich unterstützt.

Auf die Bemerkungen hin, dass das GHS nicht anwendbar ist, hat das Amt diesen Verweis gestrichen.

Auf die Bemerkungen hin, denen zufolge in den Buchstaben a) und b) berücksichtigt werden sollte, dass sich Risiken nicht nur aufgrund der Verwendung, sondern auch aufgrund einer Exposition ergeben können, hat das Amt die Worte „zum gewerblichen Gebrauch“ durch die Worte „denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein könnten“ ersetzt.

Auf die Ersuchen um eine Klarstellung zu den „internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter“ hin hat das Amt diese Formulierung durch einen Verweis auf die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ersetzt. Der geänderte Wortlaut ist in Punkt 15 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen enthalten.

Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken

Frage 20

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die innerstaatliche Politik Maßnahmen umfassen sollte, die die Vorsorge für nationale gesundheitliche Notlagen und ihre wirksame Bewältigung sowie die Früherkennung neuer oder aufkommender biologischer Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld gewährleisten?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 84 Ja: 74 Nein: 7 Sonstige: 3

Bemerkungen

Österreich, Schweiz: Die Bereiche öffentliche Gesundheit und Arbeitsschutz sollten getrennt bleiben. Eine innerstaatliche Politik zu biologischen Arbeitsstoffen sollte Maßnahmen umfassen, die sicherstellen, dass neue oder aufkommende biologische Gefahren im Arbeitsumfeld früh erkannt werden, nicht jedoch die Vorsorge für nationale gesundheitliche Notlagen.

Belgien: Es könnte ein allgemeines System zur Überwachung des Auftretens verschiedener biologischer Arbeitsstoffe/Krankheiten in den einzelnen Wirtschaftssektoren oder Teilsektoren in Betracht gezogen werden.

Bulgarien: Die Maßnahmen für aufkommende biologische Gefahren einerseits und nationale Notlagen andererseits sollten in dem Instrument getrennt behandelt werden.

Portugal, Zypern: Das Instrument sollte klar zwischen Vorsorge für gesellschaftliche Notfälle/öffentlicher Gesundheit und biologischen Gefahren am Arbeitsplatz unterscheiden.

Finnland: Öffentliche Gesundheit und Arbeitsschutz sollten getrennt bleiben, aber die Vorsorge für gesundheitliche Bedrohungen/Notlagen könnte in der Empfehlung behandelt werden. Das WHO-Instrument zum Thema Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sollte berücksichtigt werden.

Deutschland: Die Früherkennung gesundheitlicher Notlagen fällt in die Zuständigkeit der WHO. In dem Instrument sollte speziell auf die Meldung von Laborunfällen Bezug genommen werden, die einen Ausbruch auslösen können.

Japan: Nationale gesundheitliche Notlagen fallen nicht in den Bereich des Arbeitsschutzes.

Niederlande: Systeme und Infrastruktur für Pandemievorsorge und Krisenreaktion zur Bekämpfung unbekannter biologischer Bedrohungen sind wichtig.

Polen: Alle IAO-Mitgliedstaaten sollten sich auf gesundheitliche Notlagen und aufkommende biologische Gefahren vorbereiten.

Spanien: Die Festlegung nationaler Kriterien für gesundheitliche Notlagen entspricht der internationalen, europäischen oder innerstaatlichen Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 34 Nein: 4 Sonstige: 2

Bemerkungen

ALEB: Für die Entwicklung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf nationale gesundheitliche Notlagen und zu deren wirksamer Bewältigung ist die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren von

wesentlicher Bedeutung. Die Leitlinien sollten klare Anweisungen zu kooperativen Methoden geben, und mittels robuster Meldesysteme sollte das Gesundheitsministerium umgehend über mögliche Ausbrüche informiert werden.

BDA, CIP, CCSU, CIU, DA, IOE, SEV, SN, UCCAEP, USCIB, UIA: Das Instrument sollte klar zwischen Vorsorge für gesellschaftliche Notfälle/öffentlicher Gesundheit und biologischen Gefahren am Arbeitsplatz unterscheiden.

CNI: Zur Unterstützung der Arbeitgeber sollten die Gesundheitsbehörden Protokolle für gesundheitliche Notlagen erstellen.

CNP: In allen Unternehmen sollte ein Notfallplan zur Krisenbewältigung eingeführt werden.

CNS: Die nationale Behörde muss in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Protokolle für Notfallmaßnahmen erstellen, die für die verschiedenen zuständigen staatlichen Behörden gelten.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 88 Nein: 1 Sonstige: 1

Bemerkungen

ACTU, APE, CETU, CFTD, CGT-FO, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, JTUC-RENGO, SUNEP-SAS, UGT-CEC, VIDA: Die Pflichten der zuständigen Behörden und der Arbeitgeber sowie die Rechte der Arbeitnehmer sollten klar abgegrenzt werden, und es sollten ausdrücklich Anforderungen in Bezug auf die Notfall- und Pandemievorsorge vorgesehen werden.

BAK: Für die Früherkennung von Gefahren und Risiken ist der Vernetzung und der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Forschung ein besonders hoher Stellenwert einzuräumen.

CNTT, CSTT, GSA: In allen Unternehmen, auch kleinen und mittleren Unternehmen/Industriezweigen, sollte ein Notfallplan zur Krisenbewältigung eingeführt werden.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag wird von allen drei Gruppen unter den Befragten nachdrücklich unterstützt. Mehrere Regierungen und Arbeitgeberverbände haben jedoch gleichzeitig Bedenken, dass sich die Zuständigkeiten für öffentliche Gesundheit und Arbeitsschutz überschneiden könnten und dadurch Konflikte entstehen, die es zu vermeiden gilt. Das Amt ist der Ansicht, dass diese Bedenken in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen, insbesondere in Punkt 3 g), Punkt 11 a) und Punkt 12, berücksichtigt sind.

Auf mehrere Bemerkungen seitens der drei Gruppen hin, wie wichtig es ist, der Notfallvorsorge und der Früherkennung von Gefahren im Zusammenhang mit biologischen Gefahren auf der Ebene der innerstaatlichen Politik gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, hat das Amt diesen Gedanken in einen neuen Unterabsatz von Punkt 11 b) aufgenommen:

[Die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren sollte Folgendes berücksichtigen:]

- b) ii) **das Erfordernis, für die wirksame Bewältigung von Notfällen in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, einschließlich neuer oder aufkommender biologischer Gefahren und Risiken, geeignete Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen vorzusehen;**

Frage 21

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass diese Maßnahmen Folgendes umfassen sollten:

- a) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für die Bewältigung solcher Notfälle?
- b) die Einrichtung von Frühwarnsystemen?
- c) die Festlegung von Maßnahmen, die bei Ausbrüchen von Pandemien oder Epidemien mit biologischen Stoffen am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld zu ergreifen sind?
- d) die Einrichtung von Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den Gesundheitsbehörden?
- e) die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Forschung?
- f) die Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfälle?
- g) den effektiven Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten?
- h) die Materialbereitschaft?
- i) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Gesundheits-, Wasser- und Abfallbehörden, der Arbeitsmedizin, der Veterinärmedizin und anderen Partnern?
- j) Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Experten zur Vorbereitung auf Ausbrüche und zu ihrer Bewältigung?
- k) die Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung?

Regierungen

a)	Anzahl der Antworten: 75	Ja: 71	Sonstige: 4
b)	Anzahl der Antworten: 76	Ja: 71	Sonstige: 5
c)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 73	Sonstige: 4
d)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 74	Sonstige: 3
e)	Anzahl der Antworten: 75	Ja: 72	Sonstige: 3
f)	Anzahl der Antworten: 71	Ja: 65	Sonstige: 6
g)	Anzahl der Antworten: 71	Ja: 67	Sonstige: 4
h)	Anzahl der Antworten: 68	Ja: 63	Sonstige: 5
i)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 73	Sonstige: 4
j)	Anzahl der Antworten: 76	Ja: 71	Sonstige: 5
k)	Anzahl der Antworten: 72	Ja: 68	Sonstige: 4

Bemerkungen

Australien: In das bzw. die Instrumente sollten Notfallvorsorgemaßnahmen aufgenommen werden. In d) sollte klargestellt werden, wer sich mit den Gesundheitsbehörden koordinieren und ihnen Informationen übermitteln sollte.

Österreich: Dies sollte allein in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden bleiben, aber die Arbeitsschutz-, die Gesundheits- und andere einschlägige Behörden sollten im Fall von Krisen Informationen austauschen.

Belgien: In b) sollten spezielle Systeme für Hochrisikosektoren oder -berufe berücksichtigt werden.

Bulgarien: b) könnte Frühwarnungen zu aufkommenden Risiken im Arbeitsumfeld oder zu einer aufkommenden Epidemie betreffen. e) liegt außerhalb des Bereichs des Arbeitsschutzes. In k) ist „unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung“ überflüssig.

Finnland: Dies gehört in eine Empfehlung. Die laufenden Verhandlungen im Rahmen der WHO sollten berücksichtigt werden.

Deutschland: Aus einer Arbeitsschutzperspektive: In b) ist ein bevölkerungsweites Frühwarnsystem erforderlich; d) ist nur sinnvoll, wenn i) nicht angenommen wird; f) gehört zu c); g) ist am wichtigsten: Arbeitsschutz in Unternehmen der kritischen Infrastruktur; h) ist wichtig, wirft aber aufgrund begrenzter Lagerkapazitäten und fehlender internationaler Regelungen Schwierigkeiten auf; i) sollte eine Schnittstelle benennen, nicht die Zusammenarbeit regeln; j) ist relevant, wenn die Freisetzung von Biomaterialien Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung erfordert.

Trinidad und Tobago: Ein wichtiger zentraler Partner wäre die nationale Katastrophenschutzbehörde.

Arbeitgeber

a)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 32	Sonstige: 4
b)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 33	Sonstige: 3
c)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 33	Sonstige: 3
d)	Anzahl der Antworten: 37	Ja: 34	Sonstige: 3
e)	Anzahl der Antworten: 35	Ja: 32	Sonstige: 3
f)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 33	Sonstige: 3
g)	Anzahl der Antworten: 31	Ja: 28	Sonstige: 3
h)	Anzahl der Antworten: 35	Ja: 32	Sonstige: 3
i)	Anzahl der Antworten: 35	Ja: 32	Sonstige: 3
j)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 33	Sonstige: 3
k)	Anzahl der Antworten: 35	Ja: 32	Sonstige: 3

Bemerkungen

ALEB: Die Kooperations- und Koordinierungsmechanismen sollten durch die innerstaatliche Politik klar festgelegt werden.

CNI: Pandemiemaßnahmen fallen in den Bereich der öffentlichen Gesundheit, nicht in den der Arbeitsbeziehungen.

CNP: Es sind gute Vorkehrungen für Vorsorge, Bewältigung und Früherkennung erforderlich, was die Auswirkungen von biologischen Gefahren in gesundheitlichen Notlagen anbelangt.

Arbeitnehmer

a)	Anzahl der Antworten: 83	Ja: 81	Sonstige: 2
b)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 80	Sonstige: 2
c)	Anzahl der Antworten: 84	Ja: 83	Sonstige: 1
d)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 80	Sonstige: 2
e)	Anzahl der Antworten: 81	Ja: 79	Sonstige: 2
f)	Anzahl der Antworten: 81	Ja: 79	Sonstige: 2
g)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 81	Sonstige: 1
h)	Anzahl der Antworten: 80	Ja: 78	Sonstige: 2
i)	Anzahl der Antworten: 78	Ja: 76	Sonstige: 2
j)	Anzahl der Antworten: 81	Ja: 78	Sonstige: 3
k)	Anzahl der Antworten: 84	Ja: 82	Sonstige: 2

Bemerkungen

ALU-TUCP, ANMF-NSW, ACTU, APE, CIG, CNV, FNV, FENTAP, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, TUC, TUCP, UFCW, UGT-CEC, VIDA: Das sollte in Beratung mit den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Verbänden festgelegt werden. Pläne sollten sicherstellen, dass ausreichende und angemessen geschulte und qualifizierte Experten und Fähigkeiten einschließlich der notwendigen Ausrüstung und personellen Ressourcen vorhanden sind, bei gleichzeitiger Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer, unsichere Arbeit zu verweigern. Für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerverbände sollte Unterstützung bereitgestellt werden, weil an den meisten Arbeitsplätzen kaum oder kein Zugang zu Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen gegeben ist.

Akava, SAK, STTK: Persönliche Schutzausrüstung sollte ausdrücklich erwähnt werden. Gesundheitsfachkräfte sollten in keiner Form gezwungen werden, zu arbeiten.

BAK: Die Arbeitsschutznormen müssen bereits im Recht verankert sein, und es sind gezielte, erprobte Maßnahmen zur Gefahrenverhütung erforderlich, die bei Notfällen sofort durchgeführt werden können. Für die Früherkennung von Gefahren und Risiken ist der Vernetzung und der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Forschung ein besonders hoher Stellenwert einzuräumen.

CGT-FO, FENPRUSS, SUNEPSAS: a): Die Definition von Notfällen sollte weit gefasst sein. c): Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer und ihre Verbände sollten konsultiert werden. f): Welche Ressourcen, von wem und zu welchem Zweck sollte klargestellt werden. g): Das grundlegende Recht der Arbeitnehmer, Gesundheitsversorgung und wesentliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, muss festgehalten werden. In k) sollte Unterstützung für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerverbände hinzugefügt werden. Es sollte dargelegt werden, welche Relevanz diese Maßnahmen für die Welt der Arbeit haben und welche Rolle den unterschiedlichen Akteuren zukommt.

UGT (P): Für den Umgang mit unerwarteten Situationen, die mit biologischen Risiken einhergehen können, ist es unverzichtbar, Maßnahmen, darunter auch Notfallpläne und -schulungen, zur Vorbereitung auf gesundheitliche Notlagen und zu ihrer Bewältigung festzulegen.

Kommentar des Amtes

Die drei Gruppen unter den Befragten unterstützen größtenteils alle Vorschläge in Frage 21.

Zu den eingegangenen Antworten merkt das Amt an, dass eine Reihe von Bemerkungen in den Kommentaren des Amtes behandelt und in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen worden sind, soweit dies angemessen war. Das Amt erinnert daran, dass weitere Vorschläge auf einer späteren Stufe des Verfahrens erörtert werden können.

Entsprechend der Bemerkung einer Regierung, dass diese Vorschläge besser für die vorgeschlagene Empfehlung geeignet seien, hat das Amt sie nun an anderer Stelle, nämlich in Punkt 34 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen vorgesehen.

Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern

Frage 22

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer spezifische Maßnahmen und Orientierungen für Arbeitnehmer in Sektoren, Berufen und Arbeitsformen entwickeln sollten, in denen sie biologischen Gefahren stärker ausgesetzt sind, darunter

- a) Arbeitnehmer im Gesundheitswesen und in Laboren;
- b) Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (einschließlich Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft);
- c) Arbeitnehmer in der Abfallwirtschaft;
- d) Reinigungskräfte und Wartungspersonal;
- e) humanitäre Helfer;
- f) Plattformarbeiter;
- g) Zeitarbeiter;
- h) Beschäftigte in der informellen Wirtschaft;
- i) Arbeitsmigranten?

Regierungen

a)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 77	Sonstige: 5
b)	Anzahl der Antworten: 80	Ja: 73	Sonstige: 7
c)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 76	Sonstige: 6
d)	Anzahl der Antworten: 78	Ja: 71	Sonstige: 7
e)	Anzahl der Antworten: 72	Ja: 62	Sonstige: 10
f)	Anzahl der Antworten: 66	Ja: 46	Sonstige: 20
g)	Anzahl der Antworten: 72	Ja: 62	Sonstige: 10
h)	Anzahl der Antworten: 69	Ja: 52	Sonstige: 17
i)	Anzahl der Antworten: 72	Ja: 57	Sonstige: 15

Bemerkungen

Algerien, Belgien, Mexiko: Alle gefährdeten Arbeitnehmer sollten berücksichtigt werden.

Australien: unterstützt die Buchstaben a) bis e), aber f) bis i) sollten gestrichen werden.

Bulgarien: Die in den Buchstaben f) bis i) genannten Arbeitnehmer sind keinen größeren Risiken aufgrund biologischer Gefahren ausgesetzt, können jedoch wegen unzureichendem Risikobewusstsein oder unangemessenem Schutz risikofälliger sein.

Zypern: Buchstaben a) bis e): Die tatsächliche Exposition hängt von dem Ergebnis der Risikobewertungen und den ergriffenen Präventionsmaßnahmen ab. Spricht sich nachdrücklich gegen die Aufnahme der Buchstaben f) bis i) aus.

Finnland: Buchstaben f) und g): Die Einstufung in die Hochrisikokategorie ist nicht klar.

Deutschland: Die in den Buchstaben a) bis d) genannten Arbeitnehmer könnten in einem Übereinkommen aufgeführt werden; die Arbeitnehmer in den Buchstaben e) bis f) hingegen könnten in einer Empfehlung als „Personen mit einem im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung erhöhten Infektionsrisiko“ aufgeführt werden.

Polen: Buchstaben a), c), d) und e): Spezifische Maßnahmen, verbunden mit einer Risikoanalyse. b): Der Schwerpunkt sollte auf industrieller Viehwirtschaft liegen. Buchstaben f) und g): Zugang zum gleichen Gesundheitsversorgungssystem wie für Personen mit anderen Arten von Verträgen. h): Spezifische Leitvorgaben werden unwirksam sein, weil die Einhaltung nicht überwacht werden kann. i): In einschlägigen speziellen Leitvorgaben müssen sprachliche Hürden berücksichtigt werden.

Portugal: Spezielle Maßnahmen sollten vom Sektor abhängen, nicht vom Beschäftigungsverhältnis.

Trinidad und Tobago: spricht sich gegen die Buchstaben f) bis i) aus.

Arbeitgeber

a)	Anzahl der Antworten: 40	Ja: 37	Sonstige: 3
b)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 33	Sonstige: 3
c)	Anzahl der Antworten: 39	Ja: 36	Sonstige: 3
d)	Anzahl der Antworten: 37	Ja: 34	Sonstige: 3
e)	Anzahl der Antworten: 33	Ja: 29	Sonstige: 4
f)	Anzahl der Antworten: 29	Ja: 12	Sonstige: 17
g)	Anzahl der Antworten: 30	Ja: 13	Sonstige: 17
h)	Anzahl der Antworten: 29	Ja: 11	Sonstige: 18
i)	Anzahl der Antworten: 29	Ja: 11	Sonstige: 18

Bemerkungen

ANDI: spricht sich gegen die Aufnahme der Buchstaben f), g), h) und i) aus, weil die Exposition nicht mit den Beschäftigungs- oder Vertragsvereinbarungen verknüpft ist, sondern mit der Art der Arbeit.

BDA, BE, CIP, CCSU, CIU, EV, IOE, KEF, MKB, SN, UCCAEP, VNO-NCW: Buchstaben a) bis e): Die tatsächliche Exposition hängt von den Risikobewertungen einschließlich der ergriffenen Präventionsmaßnahmen ab. Buchstaben f) bis i): Nachdrückliche Ablehnung, weil die Exposition nicht mit dem Arbeits-/Vertragsverhältnis verknüpft ist.

DA: Im Einleitungssatz ist die Erwähnung von „Orientierungen“ ausreichend; „spezifische Maßnahmen“ sollte gestrichen werden.

Arbeitnehmer

a)	Anzahl der Antworten: 88	Ja: 86	Sonstige: 2
b)	Anzahl der Antworten: 87	Ja: 83	Sonstige: 4
c)	Anzahl der Antworten: 89	Ja: 86	Sonstige: 3
d)	Anzahl der Antworten: 86	Ja: 81	Sonstige: 5
e)	Anzahl der Antworten: 86	Ja: 81	Sonstige: 5
f)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 74	Sonstige: 8
g)	Anzahl der Antworten: 83	Ja: 77	Sonstige: 6
h)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 76	Sonstige: 6
i)	Anzahl der Antworten: 83	Ja: 77	Sonstige: 6

Bemerkungen

ACTU, ANMF-NSW, APE, CAT, CGT-FO, CNV, FENTAP, FENPRUSS, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, LO, KCTU, RCN, SACO, SUNEP-SAS, TCO, TUCP, UFCW, UGT-CEC, UGT-SP, VIDA: Ja, aber das Instrument gilt für alle Arbeitnehmer in allen Sektoren. Mehrere Hochrisikosektoren fehlen.

Akava, SAK, STTK: Dies sollte keine abgeschlossene Liste sein.

CGT (A): Zeitarbeiter, Beschäftigte in der informellen Wirtschaft und Arbeitsmigranten sind keine wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder.

CGTP-IN: Gewöhnlich nicht exponierte Arbeitnehmer benötigen nur spezifische Maßnahmen in allgemeinen gesundheitlichen Notlagen.

Kommentar des Amtes

Die drei Gruppen unter den Befragten befürworten die Vorschläge a) bis e) mit sehr großer Mehrheit, aber die Vorschläge f) bis i) finden bei den Arbeitgeberverbänden nur sehr begrenzte Unterstützung.

Arbeitnehmerverbände schlugen eine Reihe von Erweiterungen der Liste vor, um andere Kategorien von Arbeitnehmern ebenfalls zu berücksichtigen. Da hierfür jedoch keine triftigen Gründe angeführt wurden, hat das Amt sie vorerst nicht in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen. Das Amt erinnert daran, dass weitere Vorschläge auf einer späteren Stufe des Verfahrens erörtert werden können.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten und angesichts mehrerer Bemerkungen von Regierungen und Arbeitgeberverbänden, in denen die Notwendigkeit gut durchgeführter Risikobewertungen und maßgeschneiderter Präventionsmaßnahmen hervorgehoben wurde, sowie mehrerer Bemerkungen von Arbeitnehmerverbänden, wonach es vorrangig sei, dass alle gefährdeten Arbeitnehmer erfasst werden, hat das Amt den Einleitungssatz von Frage 22 in Punkt 16 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen aufgenommen, ergänzt durch einen Punkt in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung (Punkt 35) mit einer Liste der in den Buchstaben a) bis f) von Frage 22 vorgeschlagenen Sektoren und Berufe.

Frage 23

Sollte das Instrument bzw. die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder Orientierungen erarbeiten sollten, die auf die Bedürfnisse bestimmter Gruppen eingehen, beispielsweise Schwangere und Stillende, junge Arbeitnehmer, ältere Arbeitnehmer, Arbeitnehmer mit Behinderungen und Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter Arbeitnehmer mit Immunsuppression?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 73 Nein: 8 Sonstige: 2

Bemerkungen

Australien: hält individuelle Risikobewertungen für wichtig und schlägt ein entsprechendes Risikomanagement vor.

Österreich: In erster Linie für Schwangere und Stillende sowie junge Arbeitnehmer, ansonsten nur bei Bedarf.

Costa Rica: Es ist notwendig, Leitlinien auf der Grundlage des Bildungsniveaus und unter Berücksichtigung stärker schutzbedürftiger Gruppen wie Schwangere, Stillende und junge Arbeitnehmer zu erstellen.

Zypern: Bestimmte Gruppen sollten als Faktor bei der Risikobewertung berücksichtigt werden.

Finnland: Diese Bestimmung könnte flexibler gestaltet werden, indem „gegebenenfalls“ hinzugefügt wird.

Deutschland: Nützlich, aber auszuweiten auf benachteiligte Gruppen und Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Situation gefährdet sind (z. B. Migranten und Frauen), sowie Menschen, die besonders infektionsgefährdet sind (immungeschwächte, chronisch kranke und behinderte Menschen).

Griechenland: Ja, und bei der individuellen Risikobewertung sollten medizinische Empfehlungen berücksichtigt werden.

Polen: Ja, besonders wichtig für die IAO-Mitgliedstaaten, in denen es keine angemessene Gesundheitsversorgung für diese Gruppen gibt. Ausweitung auf Arbeitnehmer mit chronischen Erkrankungen.

Vereinigte Staaten: Die entsprechenden Leitvorgaben sollten nicht zu einer Diskriminierung bestimmter Gruppen führen.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 29 Nein: 8 Sonstige: 3

Bemerkungen

ANDI, BDA, BE, CCSU, CIU, IOE, SEV, SN: Um eine vollständige Abdeckung zu gewährleisten, ist es vorzuziehen, keine bestimmten Gruppen aufzulisten; sie können jedoch als ein bei Risikobewertungen zu berücksichtigender Faktor genannt werden.

CEOE, CEPYME: Die Leitvorgaben müssen auf soliden wissenschaftlichen Kriterien beruhen. „Mit medizinischer Prädisposition“ stellt eine Tendenz dar, keine Gewissheit, und das Instrument muss im Rahmen der Rechtssicherheit entwickelt werden.

KEF: Ja, aber vorbehaltlich der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis.

USCIB: Die Nennung bestimmter Gruppen sollte im Text nur dazu dienen, einen bei Risikobewertungen zu berücksichtigenden Faktor anzugeben.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 91 Ja: 87 Nein: 1 Sonstige: 3

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFTD, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUCP, UFCW, UGT-CEC, VIDA: Risikogruppen müssen geschützt werden, aber auch der Schutz der Privatsphäre und der Beschäftigung ist notwendig, um Diskriminierung, Benachteiligung oder Ausgrenzung betroffener Arbeitnehmer zu vermeiden.

Akava, SAK, STTK: Arbeitnehmer mit chronischen Erkrankungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollten einbezogen werden.

BAK: Vorbestehende Krankheiten, Behandlung mit Medikamenten oder ein geschwächtes Immunsystem sollten einbezogen werden.

IUL: Schutzmaßnahmen sind für Risikogruppen erforderlich, müssen jedoch mit Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigung und der Privatsphäre verbunden werden, um diskriminierende Praktiken aufgrund von Gesundheit/Behinderung, Geschlecht oder Rasse zu verhindern.

UGT-SP: Vorausgesetzt, sie sind wirksam und tragen nicht zu Diskriminierung bei.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden nachdrückliche Unterstützung, stößt aber bei den Arbeitgeberverbänden nur begrenzt auf Zustimmung. Wenngleich die Regierungen und die Arbeitnehmerverbände in ihrer Mehrheit darin übereinstimmen, dass Leitvorgaben und besondere Maßnahmen für bestimmte Risikogruppen von Arbeitnehmern notwendig sein können, besteht weniger Einigkeit darüber, welche Kategorien einbezogen werden sollten. Die Arbeitgeberverbände und eine Regierung ziehen es vor, keine Liste spezifischer Gruppen aufzunehmen, weil eine solche Liste sich als nicht vollständig erweisen könnte, und schlagen stattdessen vor, bestimmte Gruppen als Faktor zu nennen, der bei Risikobewertungen zu berücksichtigen ist; eine Regierung schlägt vor, medizinische Empfehlungen von Gesundheitsfachkräften bei der Bewertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten und angesichts des Umstands, dass sowohl die betrieblichen als auch die allgemeinen Gesundheitsdienste in den einzelnen Ländern unterschiedlich entwickelt sind, hat das Amt eine allgemeine Bestimmung als Unterpunkt des vorhergehenden Punktes in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen. Sie lautet:

- b) potenziell anfälliger Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, wobei Sorge dafür zu tragen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht zu Diskriminierung führen oder zu beruflicher Segregation beitragen.**

Das Amt hat diese Bestimmung ferner durch einen Punkt in den vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung (Punkt 36) ergänzt, der eine nicht erschöpfende Liste der in Frage 23 genannten Kategorien von potenziell anfälligeren Arbeitnehmern enthält, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten; es hat in diese Liste zusätzlich auch „Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind“ aufgenommen.

Frage 24

Sollten andere Sektoren oder Gruppen von Arbeitnehmern erwähnt werden? Falls ja, geben Sie bitte an, welche.

Regierungen

Anzahl der Antworten: 81 Ja: 40 Nein: 39 Sonstige: 2

Bemerkungen

Argentinien: Bestattungsdienste, Beisetzungs- und Exhumierungsarbeiter und Leichenschauhäuser.

Armenien: Arbeit in der Metallverarbeitung, dem Bergbau und bei hoher Feuchtigkeit.

Aserbaidshan: Fischereiwirtschaft, Forstwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie.

Belgien: Sozialhilfearbeit; Nothilfe und Strafanstalten; Büroarbeitskräfte; Arbeitnehmer, die in häufigen und engen Kontakt mit anderen Personen kommen.

Kuba: Arbeitnehmer, die in Kellern und Zwischendecken arbeiten.

Tschechien: Pharmazie- und Abwasserbehandlungssektor.

Deutschland: Kritische Infrastruktur, bei der Arbeitnehmer während Krisen im Einsatz bleiben müssen.

Griechenland: Tierpfleger und Tierarztpraxen; Forschungseinrichtungen; Notfallpersonal und Feuerwehrleute; ärztliche Hilfskräfte.

Indonesien: Baugewerbe, Fertigung, Landwirtschaft, Plantagen, Transport und Lehrlinge.

Italien: Schlachthöfe.

Mauritius: Arbeitnehmer im Tourismussektor.

Niederlande: Studierende und Praktikanten, Selbstständige und grenzüberschreitend Erwerbstätige.

Portugal: Selbstständige Arbeitnehmer und andere Arbeitnehmer wie beispielsweise Kurier- oder Lieferdienste, öffentlicher Verkehr und so weiter.

Republik Korea: Arbeitnehmer, die Schimmel oder Mikroorganismen ausgesetzt sind, Bauarbeiter und Arbeitnehmer in der Holzverarbeitenden Industrie, Arbeitnehmer, die personenbezogene Dienstleistungen erbringen, Arbeitnehmer, die in einem geschlossenen, überfüllten Raum oder in Mehrzweckanlagen arbeiten.

Türkei: Recyclingsektor; Angestellte und Akademiker, die in den Biowissenschaften arbeiten.

Vereinigte Staaten: Rettungskräfte, Beschäftigte in Justizvollzugsanstalten, Obdachlosenunterkünften und im Rahmen von Drogenbehandlungsprogrammen, manche Beschäftigte im Transportwesen sowie Beschäftigte in der Gerichtsmedizin und in Leichenschauhäusern.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 36 Ja: 5 Nein: 28 Sonstige: 3

Bemerkungen

KPP: Die Arbeitgeber von Arbeitnehmern, die in berufliche Risikogruppen eingestuft sind, sollten unabhängig vom Auftreten lokaler/nationaler/weltweiter epidemiologischer Gefahrenlagen spezifische Bewertungen der berufsbedingten Risiken durchführen und Präventivmaßnahmen ergreifen.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 79 Ja: 60 Nein: 17 Sonstige: 2

Bemerkungen

ACTU, ANMF-NSW: Die besonderen Bedürfnisse von Frauen sollten berücksichtigt werden, weil es an angemessener persönlicher Schutzausrüstung für Beschäftigte im Gesundheitswesen mangelt, bei denen es sich überwiegend um Frauen handelt.

APE, AKAVA, CETU, CFD, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, SAK, STTK, SUNEP-SAS, TUCP, UGT-CEC, UFCW, VIDA: Oberste Priorität hat, dass das Instrument für alle Arbeitnehmer in allen Sektoren gilt.

BAK: Alle Arbeitnehmer, die engen Kontakt zu Kunden, Klienten und Schulkindern haben.

CGT-FO: Der Schutz von Risikogruppen muss mit dem Schutz von Beschäftigung und Privatsphäre kombiniert werden, um diskriminierende Praktiken aufgrund von Gesundheit/Behinderung, Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit zu verhindern.

NATUC: Beschäftigte im informellen Sektor und nicht vom Regelungsrahmen erfasste Beschäftigte sollten erwähnt werden.

NUBE: Beschäftigte an vorderster Front in der Dienstleistungsbranche.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag wird von den Arbeitnehmerverbänden größtenteils unterstützt, während er bei den Regierungen auf gemischte Reaktionen stieß und die Arbeitgeberverbände ihn größtenteils ablehnen. Mehrere Regierungen und Arbeitnehmerverbände schlagen vor, zusätzliche Sektoren oder Gruppen von Arbeitnehmern aufzuführen.

Angeichts der eingegangenen Antworten weist das Amt darauf hin, dass die nicht erschöpfende Liste in Punkt 35 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung bereits die Berücksichtigung zusätzlicher spezifischer Sektoren und Berufe ermöglicht, in denen Arbeitnehmer einem höheren Expositionsrisiko ausgesetzt sind, sofern dies erforderlich ist, und hat daher keine weitere Regelung zu diesem Punkt eingeführt.

Frage 25

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder bei der Erarbeitung spezifischer Maßnahmen und Orientierungen die verfügbaren, international vereinbarten technischen und praktischen Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer internationaler Organisationen für den Umgang mit biologischen Gefahren gebührend berücksichtigen sollten?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 84 Ja: 82 Nein: 2 Sonstige: 0

Bemerkungen

Australien: Orientierungen sollten auf Grundsätzen beruhen und an die Branche und die Mitgliedstaaten angepasst werden können. Die Maßnahmen sollten auf Fakten und Erkenntnissen beruhen und Reaktionen auf neue Informationen ermöglichen.

Belgien: Ja, wenn mit diesen Maßnahmen der Schutz der Arbeitnehmer über die bereits bestehenden (Mindest-)Standards hinaus ausgeweitet wird.

Botsuana: Konzentration auf IAO-Instrumente, im Gegensatz zu privaten Normen oder Zertifizierungssystemen oder vagen Verweisen auf „andere internationale Organisationen“.

Finnland: Ja, aber Beschränkung auf nicht rechtsverbindliche Leitvorgaben in der Empfehlung.

Deutschland: Auflistung im vorliegenden Kontext, damit nicht in verschiedenen Dokumenten nachgeprüft werden muss.

Niederlande: In Anbetracht der Beschaffenheit biologischer Arbeitsstoffe ist ein einheitlicher internationaler Ansatz erforderlich.

Vereinigtes Königreich: Ja, wenn „gebührend berücksichtigen“ dasselbe bedeutet wie „berücksichtigen“.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 34 Nein: 4 Sonstige: 2

Bemerkungen

COPARMEX: Alle technischen Normen werden durch internationale Übereinkommen gestärkt, die unter Beteiligung von Sachverständigen aus jedem Mitgliedstaat abgefasst werden.

MEDEF: Ja, solange wir uns im Rahmen einer Empfehlung bewegen.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 88 Nein: 0 Sonstige: 2

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFTD, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, NATUC, SUNEP-SAS, UGT-CEC, UGT-SP, UFCW, VIDA: Konzentration auf IAO-Instrumente, im Gegensatz zu privaten Normen oder Zertifizierungssystemen oder vagen Verweisen auf „andere internationale Organisationen“.

FENPRUSS: Die Instrumente sollten sich in erster Linie auf die IAO-Leitlinien konzentrieren; andere Leitlinien können weiche Alternativen für spezifische Sektoren darstellen.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei allen drei Gruppen nachdrückliche Unterstützung. Die meisten Arbeitnehmerverbände und eine Regierung sprechen sich jedoch dafür aus, dass der Schwerpunkt auf den Instrumenten der IAO und nicht auf privaten Normen oder Zertifizierungssystemen liegen sollte.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten und unter Berücksichtigung der unter Frage 7 gemachten Bemerkung zum IAO-Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) hat das Amt den folgenden geänderten Wortlaut in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung aufgenommen:

37. Bei der Erarbeitung von Maßnahmen und Leitvorgaben für das Arbeitsschutzmanagement in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Mitglieder die einschlägigen international vereinbarten technischen und praktischen Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen gebührend berücksichtigen und einen Managementsystemansatz für den Arbeits-

schutz fördern, wie z. B. im Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) dargelegt.

Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

Frage 26

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder bei ihren Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

- a) der Notwendigkeit der Förderung der Arbeitsmedizin gebührend Rechnung tragen sollten?
- b) die betriebsärztlichen Dienste im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 171) schrittweise auf alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen und Unternehmen ausweiten sollten?
- c) die Koordinierung und effiziente Nutzung der Infrastruktur, des Sachverstands und der Ressourcen in den Bereichen Gesundheit und Arbeit auf nationaler Ebene für die Erbringung betriebsärztlicher Dienste für Arbeitnehmer sicherstellen sollten?

Regierungen

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|-------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 78 | Ja: 76 | Sonstige: 2 |
| b) | Anzahl der Antworten: 77 | Ja: 71 | Sonstige: 6 |
| c) | Anzahl der Antworten: 77 | Ja: 75 | Sonstige: 2 |

Bemerkungen

Namibia: Es ist wichtig, die betriebsärztlichen Dienste auf alle Wirtschaftszweige auszuweiten, um die medizinische Überwachung zu fördern und eine effiziente Ressourcenmobilisierung und Leistungserbringung mit dem nationalen System zu koordinieren.

Polen: b) ist besonders wichtig für IAO-Mitgliedstaaten, in denen bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern keinen Zugang zu betriebsärztlichen Diensten haben.

Finnland, Jamaika, Japan, Lesotho, Vereinigte Staaten: b) ist in einem nicht verbindlichen Instrument oder mit der Einschränkung „gegebenenfalls“ akzeptabel.

Niederlande: Dies sind notwendige Bestimmungen, insbesondere wenn die biologischen Gefahren nicht bekannt sind.

Arbeitgeber

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|--------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 38 | Ja: 22 | Sonstige: 16 |
| b) | Anzahl der Antworten: 33 | Ja: 16 | Sonstige: 17 |
| c) | Anzahl der Antworten: 34 | Ja: 17 | Sonstige: 17 |

Bemerkungen

ANDI, BDA, BE, CIP, CCSU, CIU, CNI, DA, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA: Diese Elemente sind überflüssig, weil das Instrument nur Elemente abdecken sollte, die unmittelbar mit biologischen Gefahren zusammenhängen.

MKB, VNO-NSW: Diese Elemente gelten für alle Gefahren, nicht spezifisch für biologische Gefahren.

Arbeitnehmer

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|-------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 84 | Ja: 83 | Sonstige: 1 |
| b) | Anzahl der Antworten: 87 | Ja: 86 | Sonstige: 1 |
| c) | Anzahl der Antworten: 83 | Ja: 82 | Sonstige: 1 |

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFDT, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUCP, UGT-CEC, UFCW, VIDA: In a) sollte „Arbeitsmedizin“ durch „Arbeitsschutz“ ersetzt werden.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden nachdrückliche Unterstützung, stößt bei den Arbeitgeberverbänden jedoch nur auf geteilte Zustimmung.

Auf die Bemerkungen mehrerer Regierungen hin stellt das Amt klar, dass die Verpflichtung zur Umsetzung des Übereinkommens Nr. 161 ausschließlich für Mitglieder gilt, die dieses Instrument ratifiziert haben, alle Mitglieder jedoch verpflichtet sind, die Grundsätze des Übereinkommens Nr. 187 zu fördern, weil es sich bei diesem um ein grundlegendes Übereinkommen handelt; dies umfasst auch die fortlaufende Weiterentwicklung ihrer innerstaatlichen Arbeitsschutzsysteme.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Antworten hat das Amt den Text unter Buchstabe a) gestrichen, weil er implizit in Buchstabe b) enthalten ist. Außerdem hat es die Bezugnahmen auf die IAO-Instrumente gestrichen und vorgesehen, dass den Bedürfnissen der Gruppen von Arbeitnehmern, die im vorhergehenden Punkt der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen und ergänzend in deren Punkten 35 und 36 genannt werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Das Amt hat auch das Förderungsziel von Bestimmung c) hervorgehoben, indem es das Wort „sicherstellen“ durch „fördern“ ersetzt und am Ende von Buchstabe c) „in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ hinzugefügt hat. Es hat den geänderten Text als Punkt 17 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Datenerhebung sowie Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Frage 27

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Verfahren für folgende Zwecke einrichten, durchführen und regelmäßig überprüfen sollte:

- die Aufzeichnung, Meldung und Untersuchung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen und gegebenenfalls gefährlichen Ereignissen, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden?**
- die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher Statistiken über Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle und gegebenenfalls gefährliche Ereignisse, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden?**

- c) die Durchführung von Untersuchungen bei schweren Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden?
- d) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld?

Regierungen

a)	Anzahl der Antworten:	Ja: 81	Sonstige:
b)	Anzahl der Antworten:	Ja: 74	Sonstige:
c)	Anzahl der Antworten:	Ja: 73	Sonstige:
d)	Anzahl der Antworten:	Ja: 64	Sonstige:

Bemerkungen

Österreich: Was c) angeht wird, so ist ein eigenes System zur Untersuchung solcher Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nicht erforderlich.

Australien: In Buchstabe c) sollte die Einschränkung „wenn die Exposition als vermeidbar angesehen wird“ hinzugefügt werden, weil dies nicht für alle biologischen Expositionen zutrifft. Der Begriff „Untersuchungen“ und die Frage, inwieweit dies von biologischen Gefahren verursachte Krankheiten einschließen würde, sollten geklärt werden. Was d) betrifft, wäre vielleicht noch näher zu prüfen, welchen Wert eine jährliche Übermittlung von Daten zu bestimmten biologischen Gefahren hätte und ob die Mitgliedstaaten zur Erfüllung dieser Auflage fähig sind.

Belgien: Ein allgemeines System zur Überwachung des Auftretens verschiedener biologischer Arbeitsstoffe/Krankheiten in den einzelnen Wirtschaftssektoren oder Teilsektoren könnte als eine Informationsgrundlage für die Arbeitsschutzpolitik in Betracht gezogen werden.

Deutschland: Wenn die Länder zur Durchführung von b) in der Lage sind, liefert dies eine Informationsgrundlage für die notwendigen Schutzmaßnahmen. Was c) betrifft, könnten die Untersuchungen zumindest für schwerwiegende Fälle durchgeführt werden, wenn b) nicht möglich ist.

Norwegen: Ja, aber es sollte kein separates System sein.

Polen: Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um eine geeignete Behandlung nach einer Exposition sicherzustellen und mögliche spätere negative Auswirkungen auf die Gesundheit zu beobachten.

Türkei: Es sollte geprüft werden, ob es wegen der Latenzzeit mancher Krankheiten erforderlich ist, Gesundheitsakten über viele Jahre aufzubewahren.

Arbeitgeber

a)	Anzahl der Antworten: 37	Ja: 18	Sonstige: 19
b)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 18	Sonstige: 18
c)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 18	Sonstige: 18
d)	Anzahl der Antworten: 35	Ja: 16	Sonstige: 19

Bemerkungen

BDA, BE, CCSU, CIP, CIU, CNI, DA, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA, UPS, USAM, USCIB: Diese Anforderungen sind im Protokoll von 2002 und im Übereinkommen Nr. 155 enthalten. Es ist nicht erforderlich, sie in ein spezielles Instrument zu biologischen Gefahren aufzunehmen.

Arbeitnehmer

a)	Anzahl der Antworten: 89	Ja: 89	Sonstige: 0
b)	Anzahl der Antworten: 84	Ja: 84	Sonstige: 0
c)	Anzahl der Antworten: 83	Ja: 82	Sonstige: 1
d)	Anzahl der Antworten: 84	Ja: 83	Sonstige: 1

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CEN-SUNPAS, CETU, CFDT, CGT-FO, CGTP, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, UGT-CEC, TUCP, VIDA: Es sollte ausdrücklich auf das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155, einem grundlegenden Übereinkommen, verwiesen werden. Die Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollten in das Übereinkommen aufgenommen werden.

BAK: Jeder Arbeitnehmer muss Zugang zu den ihn betreffenden Daten und Aufzeichnungen erhalten. Die innerstaatlichen Behörden sollten die Daten mindestens 40 Jahre lang aufbewahren.

AFL-CIO: Ein Überwachungssystem für Erkrankungen infolge biologischer Gefahren würde einen bedeutenden Beitrag zur Erkennung und Eindämmung biologischer Gefahren leisten.

CGT (C): In den Unternehmen sollten Überwachungs- und Bewertungsmechanismen für die Einhaltung dieser Maßnahme eingerichtet werden.

CNTT, CSTT, GSA: Das Gesundheitsinformationssystem muss im Hinblick auf den Arbeitsschutz gestärkt werden. Für die monatliche oder jährliche Meldung von Arbeitsunfällen sollte Unterstützung vorgesehen werden.

FENPRUSS: Die zuständige Behörde muss verpflichtet werden, die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten, damit die Präventionsmaßnahmen verbessert werden.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag wird von den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden größtenteils unterstützt, von den Arbeitgeberverbänden jedoch nur in begrenztem Maße.

Zu der Bemerkung einer großen Gruppe von Arbeitgeberverbänden, dass diese Bestimmungen bereits im Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 vorgesehen sind, stellt das Amt fest, dass das Protokoll bisher nur von einer begrenzten Anzahl von IAO-Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist und dass diese Thematik für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung ist.

In Bezug auf den Vorschlag einer großen Gruppe von Arbeitnehmerverbänden, ausdrücklich auf die Relevanz des Protokolls von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 zu verweisen, macht das Amt darauf aufmerksam, dass ein solcher Verweis in Punkt 3 d) der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen wurde.

Was die einzelnen Vorschläge von Regierungen und Arbeitnehmerverbänden in Bezug auf zusätzliche Kontroll- und Überwachungssysteme anbelangt, ersucht das Amt darum, dass diese Vorschläge

auf einer späteren Stufe des Verfahrens erneut vorgelegt und dabei ihr beabsichtigter Zweck und ihre Funktion im Rahmen der Instrumente erläutert werden.

Zu den Bemerkungen mehrerer Regierungen, die die Notwendigkeit eines gesonderten Meldesystems für Infektionskrankheiten oder für Arbeitsplätze in Frage stellen, merkt das Amt an, dass das Ziel darin besteht, die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher Statistiken über Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle, Unfälle und gegebenenfalls gefährliche Ereignisse, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden, in den Rahmen der Erstellung und Veröffentlichung anderer nationaler Statistiken zu integrieren.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt den Text mit geringfügigen, der Klarheit halber vorgenommenen Anpassungen als Punkt 18 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Auf die Bemerkungen mehrerer Regierungen und eines Arbeitnehmersverbands hin, dass nicht nur die Aufzeichnung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sondern auch die Pflicht zur Aufbewahrung solcher Aufzeichnungen über einen längeren Zeitraum, wie in Artikel 3 des Protokolls von 2002 vorgesehen, sehr wichtig sei, hat das Amt den folgenden Punkt in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung aufgenommen:

- 38. Bei der Festlegung der angemessenen Dauer, die für die Führung von Aufzeichnungen von Berufskrankheiten entsprechend dem Übereinkommen gelten soll, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die Latenzzeiten bei Berufskrankheiten berücksichtigen.**

Frage 28

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder

- a) durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursachte Berufskrankheiten in ihre nationale Liste der Berufskrankheiten aufnehmen sollten?**
- b) die Liste in regelmäßigen Abständen im Lichte der jüngsten wissenschaftlichen Entwicklungen überprüfen sollten?**
- c) einschlägige internationale Normen, darunter die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, berücksichtigen sollten?**

Regierungen

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|-------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 82 | Ja: 79 | Sonstige: 2 |
| b) | Anzahl der Antworten: 81 | Ja: 78 | Sonstige: 3 |
| c) | Anzahl der Antworten: 76 | Ja: 73 | Sonstige: 3 |

Bemerkungen

Deutschland: Dies ist wünschenswert, sollte jedoch nicht zu einem Hindernis für die Ratifizierung werden.

Namibia: Es ist wichtig, die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Liste der Berufskrankheiten vorzusehen, damit neue oder aufkommende biologische Gefahren aufgenommen werden können.

Philippinen: Alle diese Bestimmungen sind wesentlich für die Erfassung biologischer Gefahren.

Vereinigte Staaten: c) sollte die Einschränkung „gegebenenfalls“ enthalten.

Arbeitgeber

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|--------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 33 | Ja: 14 | Sonstige: 19 |
| b) | Anzahl der Antworten: 37 | Ja: 19 | Sonstige: 18 |
| c) | Anzahl der Antworten: 33 | Ja: 15 | Sonstige: 18 |

Bemerkungen

BE, CIP, CIU, CNI, DA, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA: Es ist nicht erforderlich, diese Anforderungen in ein Instrument zu biologischen Gefahren aufzunehmen.

CEOE, CEPYME: Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und in Beratung mit den Sozialpartnern.

Arbeitnehmer

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|-------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 87 | Ja: 85 | Sonstige: 2 |
| b) | Anzahl der Antworten: 82 | Ja: 80 | Sonstige: 2 |
| c) | Anzahl der Antworten: 83 | Ja: 82 | Sonstige: 1 |

Bemerkungen

ACTU, ANMF-NSW, APE, CATP, CETU, CFDT, CGT (A), CGT-FO, CNNT, CSTT, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSA, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUCP, UGT-CEC, UGT-SP, UNTC-CS, VIDA: Diese Systeme sollten eine regelmäßige Aktualisierung der Listen ermöglichen, damit neue oder aufkommende Risiken berücksichtigt werden können.

CGTP: Diese Bestimmungen sollten obligatorisch sein.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag wird von den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden größtenteils unterstützt, von den Arbeitgeberverbänden jedoch nur in begrenztem Maße.

Angesichts der Bemerkungen mehrerer Arbeitnehmerverbände und einer Regierung, dass diese Systeme eine regelmäßige Aktualisierung der Listen ermöglichen sollten, um neuen oder aufkommenden Risiken Rechnung zu tragen, sowie der Bemerkungen mehrerer Arbeitgeberverbände, dass die Aktualisierung solcher Listen in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden entsprechend den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten erfolgen sollte, hat das Amt den Punkt 28 geändert, um die Aktualisierung der Listen und die notwendigen Konsultationen zu erwähnen. Der Verweis auf einschlägige internationale Normen wurde beibehalten, aber der spezifische Verweis auf die Empfehlung Nr. 194 wurde nun in einen neuen Punkt 39 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung aufgenommen.

Der folgende geänderte Wortlaut wurde als Punkt 19 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen:

- 19. Die zuständigen Behörden sollten im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen und der Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer:**
 - a) die nationale Liste der Berufskrankheiten in regelmäßigen Abständen mit Blick auf die Frage der Prävention, der Aufzeichnung, der Meldung und gegebenenfalls der Entschädigung überprüfen;**

- b) diese Liste erforderlichenfalls aktualisieren, um alle Erkrankungen in sie aufzunehmen, bei denen wissenschaftlich oder durch sonstige, in Anbetracht der nationalen Verhältnisse und Gepflogenheiten geeignete Methoden eine unmittelbare Verbindung zur Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld festgestellt wurde.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Frage 29

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass Arbeitnehmer, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verletzt oder arbeitsunfähig geworden sind oder sich Krankheiten zugezogen haben, die durch solche biologischen Gefahren verursacht, beeinflusst oder verschlimmert wurden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung haben sollten?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 79 Nein: 3 Sonstige: 1

Bemerkungen

Australien: Das bzw. die Instrumente sollten deutlich machen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen einer Verletzung/Erkrankung und der Arbeit bestehen muss.

Belize: Das Instrument sollte eine Bestimmung über die Vorlage und Überprüfung der Krankengeschichte enthalten.

Botsuana: Es sollte ein ausdrücklicher Verweis auf die Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, eingefügt werden.

Burundi: In dem bzw. den Instrumenten sollte vorgesehen werden, dass die Regierungen oder die Sozialversicherungsträger in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Krankheiten und Gesundheitsprobleme, die auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren am Arbeitsplatz zurückzuführen sind, anerkennen und den Versicherungsschutz schrittweise ausweiten sollten.

Kolumbien: Es sollte eine kontinuierliche Unterstützung während der erforderlichen Behandlung oder Isolierung vorgesehen werden.

Kuba: Zum Schutz vor Verstößen durch die Parteien sollten die Befugnisse festgelegt werden, die der Regierung bei der Entscheidung über Behandlungsmethoden zukommen.

Zypern: Nein; wie in den technischen Leitlinien vorgesehen, muss ein klarer und direkter Kausalzusammenhang zwischen Erkrankung und Exposition am Arbeitsplatz hergestellt werden.

Deutschland, Frankreich, Namibia, Niederlande: Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Ungarn: Ja, wenn der berufsbedingte Ursprung nachgewiesen werden kann (kausaler Zusammenhang).

Mexiko: Ja, diese Maßnahme ist für die Wiedergutmachung oft irreversibler Schäden relevant.

Schweiz: Ja, aber die Arbeitnehmer sollten unabhängig von der Ursache Anspruch auf Leistungen oder Entschädigung haben. Es ist überflüssig, eine spezifische Rechtsgrundlage vorzusehen.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 20 Nein: 18 Sonstige: 2

Bemerkungen

BDA, BE, CIP, CCSU, CIU, DA, IOE, MEDEF, MKB, SEV, SN, UCCAEP, UIA, UPS, USCIB, VNO-NCW: Nein; wie in den technischen Leitlinien vorgesehen, muss ein klarer und direkter Kausalzusammenhang zwischen Erkrankung und Exposition am Arbeitsplatz bestehen.

COPARMEX: Ja, aber nur für Krankheiten, die sich die Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zuziehen (beispielsweise Silikose im Bergbau), und nicht anderswo, etwa auf Märkten oder in öffentlichen Verkehrsmitteln.

KEF: Es sollte eine Leistung der Arbeitsunfallversicherung oder eine Entschädigung geben, wenn ein klarer und direkter Zusammenhang zwischen Erkrankung und Exposition am Arbeitsplatz besteht, angelehnt an die innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 91 Ja: 89 Nein: 2 Sonstige: 0

Bemerkungen

ALU-TUCP, ACTU, ANMF-NSW, APE, CETU, CFTD, CGT-FO, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUCP, UGT-CEC, VIDA: Es sollte ausdrücklich auf das Übereinkommen Nr. 121 Bezug genommen werden.

Akava, SAK, STTK: Wenn es kein nationales Entschädigungssystem für Berufskrankheiten gibt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Arbeitnehmern, die biologischen Gefahren ausgesetzt sind, bei Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten entsprechende Leistungen gewährt werden.

BAK: Dies sollte für alle Wirtschaftszweige und Beschäftigungsverhältnisse ohne Ausnahmen gelten. Es ist notwendig, die Beweislast in Verfahren zur Feststellung einer Berufskrankheit zu lockern, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Betroffenen sie sich bei der Arbeit zugezogen haben.

CNTT, CSTT, GSA: Die Leistungen und Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten müssen in den Ländern allgemein zugänglich sein.

FENPRUSS: Es sollte eine Verpflichtung zur Entschädigung des Arbeitnehmers bestehen.

NATUC: Leistungen müssen obligatorisch sein, und die Entschädigung hat auf der Grundlage der Invalidität zu erfolgen. Der Versicherungsschutz sollte so weit ausgedehnt werden, dass die Schädigung vollständig abgedeckt ist, und, was noch wichtiger ist, die Zahlungen sollten so lange fortgesetzt werden, bis der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden nachdrückliche Unterstützung, stößt aber bei den Arbeitgeberverbänden nur begrenzt auf Zustimmung. Die meisten Arbeitgeberverbände, die sich dagegen aussprechen, schlagen vor, die Terminologie der technischen Richtlinien zu verwenden, um den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Entschädigungen auf Krankheiten zu beschränken, die als Berufskrankheiten anerkannt sind. Mehrere Regierungen und Arbeitgeberverbände fordern, dass ein Kausalzusammenhang zwischen Erkrankung und beruflicher Exposition bestehen muss.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt diesen Punkt wie folgt geändert:

20. Jedes Mitglied sollte gewährleisten, dass jede Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit, die durch eine berufsbedingte Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurde, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten einen Anspruch auf Leistungen zum Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung begründet.

Auf die Bemerkungen mehrerer Arbeitnehmerverbände hin, dass ausdrücklich auf das Übereinkommen Nr. 121 verwiesen werden sollte, hat das Amt einen Verweis auf dieses Übereinkommen und auf die Empfehlung Nr. 121 zusammen mit dem unter Frage 28 erörterten Verweis auf die Empfehlung Nr. 194 als Punkt 39 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung aufgenommen.

Durchsetzung von Rechtsvorschriften

Frage 30

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung sicherstellen sollten?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 81 Nein: 2 Sonstige: 0

Bemerkungen

Eswatini: Durchsetzungsregelungen wären einer Selbstregulierung vorzuziehen.

Mexiko: Zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften könnten auch alternative, nicht obligatorische Mechanismen in Betracht gezogen werden, einschließlich der Selbstbewertung.

Niederlande: spricht sich dafür aus, dass die Durchsetzung durch die Behörden erfolgt, entsprechend den Vorkehrungen für die Durchsetzung bei anderen Gefahren wie beispielsweise chemischen Gefahren.

Polen: befürwortet den Vorschlag, vorausgesetzt, dass die Formulierung „angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem“ präzisiert wird.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 18 Nein: 18 Sonstige: 2

Bemerkungen

BDA, BE, CCSU, CIJP, CIU, CNI, DA, IOE, MKB, SEV, SN, UIA, UCCAEP, USCIB, VNO-NCW: Das Instrument sollte nur Elemente abdecken, die unmittelbar mit biologischen Gefahren zusammenhängen.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 89 Nein: 0 Sonstige: 1

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFDT, CGT-FO, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUCP, UGT-CEC, VIDA: Aufsicht, Durchsetzung und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung sind Erfordernisse gemäß dem Übereinkommen Nr. 155 und sollten aufgenommen werden.

CATP: Das Aufsichtssystem sollte angemessen und geeignet sowie fachlich und finanziell unabhängig sein und über ausreichende Ressourcen verfügen.

CGT-FO: Gemäß dem Übereinkommen Nr. 81 sind die Arbeitsaufsichtsbeamten befugt, Proben für die Untersuchung auf Krankheitserreger zu nehmen, was in der Praxis jedoch nur selten geschieht, weil es keine Labors gibt, die für die Durchführung dieser Art von Tests zertifiziert sind.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden nachdrückliche Unterstützung, stößt jedoch bei den Arbeitgeberverbänden nur auf geteilte Zustimmung. Die meisten Arbeitgeberverbände, die sich dagegen aussprechen, schlagen vor, dass das Instrument nur Elemente abdecken sollte, die unmittelbar mit biologischen Gefahren zusammenhängen.

In Anbetracht der Mehrzahl der eingegangenen Antworten hat das Amt diesen Text als Punkt 21 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Als Reaktion auf eine Bemerkung, in der um Klärung gebeten wurde, was unter „angemessenen und geeigneten“ Arbeitsaufsichtssystemen zu verstehen sei, hat das Amt den folgenden Punkt, der den Absatz 5 der Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, widerspiegelt, in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung aufgenommen:¹⁵

- 40. Das im Übereinkommen vorgesehene Aufsichtssystem sollte sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, richten, unbeschadet der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten, die diese Instrumente ratifiziert haben, obliegen.**

Frage 31

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde sicherstellen sollte, dass Arbeitsaufsichtsbeamte und gegebenenfalls andere zuständige Amtsträger eine spezielle Schulung zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld absolvieren?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 79 Nein: 4 Sonstige: 0

Bemerkungen

Algerien, Namibia, Niederlande, Polen: befürworten eine spezielle Schulung zu biologischen Gefahren.

Brunei Darussalam, Jamaika: schlagen vor, dass die IAO die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, die Schulung zu biologischen Gefahren näher zu bestimmen und sie bereitzustellen.

¹⁵ Siehe auch die Allgemeine Erhebung 2009, Abs. 96–104.

Bulgarien: Die Worte „eine spezielle Schulung [...] absolvieren“ sollten ersetzt werden durch „die notwendige Schulung erhalten“.

Japan, Mexiko: Spezielle Schulungen zu biologischen Gefahren könnten für die Betroffenen eine übermäßige Belastung darstellen.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 20 Nein: 16 Sonstige: 2

Bemerkungen

BDA, BE, CCSU, CIU, CNI, IOE, MEDEF, MKB, VNO-NCW, SEV, SN, UIA, UCCAEP, USCIB: Da eine Empfehlung vorzuziehen ist, erübrigt sich diese Frage.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 90 Nein: 0 Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, ANMF-NSW: In Australien sahen sich die Arbeitsaufsichtsbeamten während der COVID-19-Pandemie mit Problemen konfrontiert und schoben oftmals Sicherheitsentscheidungen auf das Gesundheitsministerium ab. Dies führte zu einem Mangel an entschlossenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten im Gesundheitswesen, insbesondere wenn die Arbeitgeber ihren Pflichten nicht nachkamen.

IÖD: Öffentliche Investitionen in Personal könnten dazu beitragen, dass die Inspektionen zu biologischen Gefahren ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden nachdrückliche Unterstützung, stößt aber bei den Arbeitgeberverbänden nur auf geteilte Zustimmung. Mehrere Arbeitnehmerverbände betonen, wie wichtig es ist, diese Frage im Rahmen des Instruments zu behandeln, und verweisen auf die Erfahrungen mit Ereignissen wie der COVID-19-Pandemie. Zwei Regierungen wiesen auf den möglichen Bedarf an entsprechender fachlicher Unterstützung durch die IAO hin. Mehrere Arbeitgeberverbände sprechen sich jedoch dagegen aus, da das Instrument ihrer Ansicht nach ausschließlich Elemente abdecken sollte, die in direktem Zusammenhang mit biologischen Gefahren stehen.

In Anbetracht der Mehrzahl der eingegangenen Antworten hat das Amt diesen Text als Punkt 22 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen, mit einer Anpassung, um klarzustellen, dass „gegebenenfalls“ sich auf „andere Amtsträger“ bezieht.

Frage 32

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass Arbeitsaufsichtsbeamte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bewerten sollten, wonach wirksame Arbeitsschutzmanagementsysteme in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld vorhanden sein müssen?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 79 Nein: 3 Sonstige: 1

Bemerkungen

Österreich: befürwortet den Vorschlag, allerdings sollte der Begriff „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ durch „systematische Organisation des Arbeitsschutzes“ ersetzt werden.

Aserbaidschan: Die Ausarbeitung und Einführung von Schulungshandbüchern und Schulungen wird zu einer besseren Bewertung und Verifizierung biologischer Gefahren am Arbeitsplatz führen und die Wahrscheinlichkeit von Unfällen und arbeitsbedingten Verletzungen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren verringern.

Bulgarien: schlägt vor, „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ durch „wirksames Risikomanagement“ zu ersetzen, weil der erstgenannte Begriff mit bestehenden Normen und zertifizierungspflichtigen Arbeitsschutzmanagementsystemen verwechselt werden könnte.

Finnland: schlägt vor, den Begriff „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ durch „Arbeitsschutzmanagementsystemansatz“ zu ersetzen.

Japan: Ein obligatorisches Arbeitsschutzmanagementsystem könnte zum jetzigen Zeitpunkt eine übermäßige Belastung für die Beteiligten darstellen.

Niederlande: befürwortet den Vorschlag, allerdings nur soweit es um Situationen geht, in denen ein hohes biologisches Risiko besteht, und nicht generell.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 17 Nein: 18 Sonstige: 3

Bemerkungen

BDA, BE, CCSU, CNI, CIP, CIU, CNI, IOE, MEDEF, MKB, SEV, UCCAEP, UIA, USCIB, VNO-NSW: Das Instrument sollte nur Elemente abdecken, die unmittelbar mit biologischen Gefahren zusammenhängen.

DA: Die Frage geht davon aus, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften immer „wirksame Arbeitsschutzmanagementsysteme“ verlangen, was oft nicht der Fall ist, insbesondere wenn es sich um Klein- und Kleinstunternehmen handelt. Auch sollte besser nicht auf Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsysteme Bezug genommen werden, weil sie leicht mit tatsächlichen Managementsystemen wie der ISO 45001 verwechselt werden können.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 89 Ja: 20 Nein: 0 Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFDT, CGT-FO, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUC, TUCP, UGT-CEC: Diese Bestimmung sollte eine Bezugnahme auf die Arbeitsschutzmanagementsysteme der IAO enthalten.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden nachdrückliche Unterstützung, stößt jedoch bei den Arbeitgeberverbänden nur auf geteilte Zustimmung. Mehrere Arbeitgeberverbände sprechen sich dagegen aus, weil sie grundsätzlich der Auffassung sind, dass das Instrument ausschließlich Elemente abdecken sollte, die in direktem Zusammenhang mit biologischen Gefahren stehen.

Auf die Bemerkungen mehrerer Regierungen zum Thema „Arbeitsschutzmanagementsysteme“ hin schlägt das Amt in Übereinstimmung mit der Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, vor, dass ein Managementsystemansatz gefördert statt gefordert werden sollte, und hat daher den folgenden Wortlaut als einen Punkt in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung aufgenommen:

- 41. Bei der Bewertung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Arbeitsaufsichtsbeamten einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern.**

Frage 33

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder angemessene Sanktionen für Verstöße gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verhängen sollten?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 77 Nein: 5 Sonstige: 1

Bemerkungen

Algerien: schlägt vor, mit Schulungen und Information zu beginnen und nicht mit Sanktionen.

Australien: Sanktionen für Verstöße gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollten mit den in den Mitgliedstaaten bestehenden Rahmen für Strafen und für die Gewährleistung der Rechtsbefolgung in Einklang stehen.

Deutschland, Niederlande, Zypern: Diese Anforderung sollte nicht in das Instrument aufgenommen werden.

Eswatini: befürwortet den Vorschlag, weil Sanktionen förderlich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften sind.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 14 Nein: 22 Sonstige: 4

Bemerkungen

BDA, BE, CCSU, CIP, CIU, CNI, DA, IOE, MEDEF, MKB, SEV, UCCAEP, UIA, USCIB, VNO-NCW: Das Instrument sollte nur Elemente abdecken, die unmittelbar mit biologischen Gefahren zusammenhängen.

CEOE, CEPYME, KEF: Gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 88 Ja: 88 Nein: 0 Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFDT, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, UGT-CEC, TUCP, UNTC-CS, VIDA: Diese Anforderung ist im Übereinkommen Nr. 155 vorgesehen.

CATP: Die entsprechenden Sanktionen müssen abschreckend sein, sowohl, was den Betrag betrifft, als auch durch die Ausführung.

Kommentar des Amtes

Dieser Punkt findet bei den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden nachdrückliche Unterstützung. Die Arbeitgeberverbände hingegen sind geteilter Meinung und lehnen ihn in ihrer Mehrheit ab. Die Ablehnung mehrerer Arbeitgeberverbände beruht auf ihrer grundsätzlichen Auffassung, dass das Instrument ausschließlich Elemente abdecken sollte, die in direktem Zusammenhang mit biologischen Gefahren stehen. Eine große Gruppe von Arbeitnehmerverbänden weist auf ähnliche Bestimmungen im Übereinkommen Nr. 155 hin. Ein anderer Arbeitnehmerverband hebt die Bedeutung von Sanktionen im aktuellen Kontext hervor.

Angesichts der Mehrheit der eingegangenen Antworten hat das Amt diesen Text als Punkt 23 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten

Frage 34

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Arbeitgeber, soweit dies praktisch durchführbar ist, geeignete und notwendige Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen sollten, um dafür zu sorgen, dass die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden biologischen Substanzen und Arbeitsstoffe keine Gesundheitsgefahr darstellen?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 84 Ja: 82 Nein: 2 Sonstige: 0

Bemerkungen

Belgien: Ja, auf der Grundlage einer Risikobewertung.

Botsuana: Ja, jedoch ist „praktisch durchführbar“ („reasonably practicable“) unter Umständen nicht immer ausreichend, so dass das Ergreifen „aller durchführbaren Maßnahmen“ erforderlich sein wird.

Zypern: Der Schwerpunkt sollte auf die besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren gelegt werden.

Frankreich: Es ist in der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehen, dass „geeignete und notwendige“ Präventions- und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, damit biologische Substanzen und Arbeitsstoffe keine Gesundheitsgefahr darstellen.

Mexiko: Die Worte „soweit dies praktisch durchführbar ist“ sollten beibehalten werden, weil in der Arbeitswelt unvorhergesehene Ereignisse eintreten können, die sich dem Einfluss der betreffenden Akteure entziehen.

Namibia: Das Instrument sollte sicherstellen, dass die Arbeitgeber Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren ergreifen.

Niederlande: Nach Maßgabe der Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf Gefahren, die keine biologischen Gefahren sind.

Polen: Die Arbeitgeber sollten stets „geeignete und notwendige Präventions- und Schutzmaßnahmen“ ergreifen, um dafür zu sorgen, dass schädliche biologische Arbeitsstoffe keine Gefahr darstellen. Die

Formulierung „soweit dies praktisch durchführbar ist“ kann als Vorwand dafür dienen, keine Maßnahmen zu ergreifen, und sollte gestrichen werden.

Togo: Es sollte eine Bestimmung in Bezug auf die persönliche Haftung von Führungskräften vorgesehen werden, um fahrlässiges Handeln zu verhindern.

Vereinigte Staaten: In der nachstehenden Frage 35, insbesondere in Buchstabe 35 c), werden präzisere Normen vorgeschlagen, so dass sich der vorliegende Punkt erübrigen könnte.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 39 Ja: 19 Nein: 15 Sonstige: 5

Bemerkungen

BDA, BE, CCSU, CIP, CIU, CNI, IOE, MKB, SEV, SN, UCCAEP, UIA, VNO-NCW: Der Schwerpunkt sollte auf die besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren gelegt werden.

DA: Der Begriff „biologische Substanzen“ ist zu weit gefasst und sollte durch „biologische Arbeitsstoffe“ ersetzt werden.

USCIB: In der nachstehenden Frage 35, insbesondere in Buchstabe 35 c), werden präzisere Normen vorgeschlagen, so dass sich der vorliegende Punkt erübrigen könnte.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 90 Ja: 77 Nein: 2 Sonstige: 11

Bemerkungen

ACTU: Die Worte „ihrem Verfügungsrecht unterliegend“ sollten gestrichen werden.

ACTU, APE, CFDT, CETU, CGT (A), CGT-FO, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, TUC, JTUC-RENGO, SUNEP-SAS, UGT-CEC, VIDA: Das Instrument sollte die Arbeitgeber verpflichten, „geeignete und notwendige“ Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden biologischen Substanzen und Arbeitsstoffe keine Gesundheitsgefahr darstellen. In einigen Fällen wird „soweit dies praktisch durchführbar ist“ nicht ausreichend sein, so dass das Ergreifen aller durchführbaren Maßnahmen erforderlich sein wird.

BAK: Die Worte „soweit dies praktisch durchführbar ist“ sollten gestrichen werden, weil Maßnahmen in jeder Hinsicht für die Praxis geeignet sein müssen.

CNTT, CSTT, GSA: Es sollte eine Bestimmung in Bezug auf die persönliche Haftung von Führungskräften vorgesehen werden, um fahrlässiges Handeln zu verhindern.

FENPRUSS: Es muss deutlich gemacht werden, dass das Ergreifen von Maßnahmen unabdingbar ist.

UGT-SP: Nach „ergreifen“ ist „sollten“ durch „müssen“ zu ersetzen.

Kommentar des Amtes

Die überwiegende Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände unterstützt diesen Vorschlag, bei den Arbeitgeberverbänden hingegen stößt er nur begrenzt auf Zustimmung.

Mehrere Regierungen und Arbeitnehmerverbände sind der Ansicht, dass die Verpflichtungen der Arbeitgeber über den Rahmen dessen, was „praktisch durchführbar“ („reasonably practicable“) ist, hinausgehen sollten.

Auf die Bemerkungen hin, dass der Begriff „biologische Substanzen“ zu weit gefasst sei, hat das Amt die Worte „biologische Substanzen und Arbeitsstoffe“ durch „biologische Gefahren“ ersetzt. Darüber hinaus hat das Amt den Text so umformuliert, dass sich die Worte „ihrem Verfügungsrecht unterliegend“ auf die Arbeitsumfelder und nicht auf die biologischen Gefahren beziehen, und hat die Abwesenheit von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von der Bedingung abhängig gemacht, dass die geeigneten und notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen getroffen werden.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt den folgenden umformulierten Wortlaut als Punkt 24 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen:

- 24. Die Arbeitgeber sollten, soweit dies praktisch durchführbar ist, dafür sorgen, dass die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Arbeitsumfelder keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren darstellen, wenn die geeigneten und notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen getroffen werden.**

Frage 35

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Aufgaben und Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld Präventions- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage eines Ansatzes für Arbeitsschutzmanagement umfassen sollten, die innerstaatlich und international anerkannten Instrumenten, Kodizes und Leitlinien und gegebenenfalls Kollektivvereinbarungen gebührend Rechnung tragen und Folgendes umfassen:

- a) angemessene und geeignete Systeme zur Ermittlung biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld, in Beratung mit Arbeitnehmern und ihren Vertretern?
- b) die Verpflichtung, über Systeme zur Durchführung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung von Bewertungen der von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, unter gebührender Berücksichtigung spezifischer Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern, zu verfügen?
- c) die Verpflichtung, alle praktisch durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, einzudämmen und möglichst gering zu halten, unter gebührender Berücksichtigung der in den einschlägigen IAO-Leitlinien vorgesehenen Maßnahmenhierarchie?
- d) die kostenlose Bereitstellung angemessener und geeigneter persönlicher Schutzausrüstung für Arbeitnehmer, wenn eine biologische Restgefahr nicht durch andere Maßnahmen eingedämmt werden kann?
- e) die Verpflichtung, für eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz der persönlichen Schutzausrüstung, eine regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie eine angemessene und kompetente Aufsicht über die Arbeitsabläufe zu sorgen?
- f) die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Führungskräfte, Vorgesetzte und Arbeitnehmer sowie im Auftrag der Arbeitnehmer tätige Arbeitsschutzbeauftragte in angemessenen und regelmäßigen Abständen über die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld unterrichtet, unterwiesen und geschult werden?

- g) die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in geeigneter Weise über die biologischen Gefahren, die mit den ihnen übertragenen Aufgaben verbunden sind, und über die zur Verhütung von Gesundheitsschäden zu treffenden Maßnahmen vor Beginn aller mit solchen Gefahren verbundenen Arbeiten, bei Änderungen der Arbeitsmethoden und -materialien, beim Auftreten neuer Gefahren und danach erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen unterrichtet werden?
- h) die Untersuchung von Berufskrankheiten und gefährlichen Ereignissen in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzausschüssen oder Arbeitnehmervertretern mit dem Ziel, alle Ursachen zu ermitteln und die zur Vermeidung ihrer Wiederholung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen?

Regierungen

a)	Anzahl der Antworten: 79	Ja: 77	Sonstige: 2
b)	Anzahl der Antworten: 79	Ja: 77	Sonstige: 2
c)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 75	Sonstige: 2
d)	Anzahl der Antworten: 80	Ja: 78	Sonstige: 2
e)	Anzahl der Antworten: 80	Ja: 76	Sonstige: 4
f)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 75	Sonstige: 2
g)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 80	Sonstige: 2
h)	Anzahl der Antworten: 78	Ja: 76	Sonstige: 2

Bemerkungen

Österreich: Zu e): Diese Bestimmung enthält mehrere Aspekte, die nicht im gleichen Maße unterstützt werden. Die persönliche Schutzausrüstung sollte regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Effizienz überprüft werden. Die regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfeldes kann erforderlich sein, sofern es die Ermittlung der Gefahren (Buchstabe a) und ihre Bewertung (Buchstabe b) als geeignete Maßnahme (Buchstabe c) erscheinen lassen; ansonsten ist sie nur beschränkt von Nutzen. Diese Voraussetzung gilt ebenfalls für die regelmäßige Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer; wenn eine solche Überwachung keinen präventiven Nutzen erbringt, wird sie abgelehnt. Zu f): Diese Bestimmung sollte so umformuliert werden, dass neue oder sich verändernde Gefahren Berücksichtigung finden und dass die entsprechenden Maßnahmen gegebenenfalls regelmäßig wiederholt werden. Zu h): Diese Bestimmung sollte in Zusammenhang mit den Buchstaben a) bis c) betrachtet werden. Berufskrankheiten und gefährliche Ereignisse bieten die Gelegenheit, Risiken zu ermitteln und zu bewerten sowie Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Botsuana: d): Diese Bestimmung sollte um Themen erweitert werden, die in Fällen, wo der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung erforderlich ist, von grundlegender Bedeutung sind, darunter Schulungen zur Verwendung und Instandhaltung von persönlicher Schutzausrüstung, Anziehen/Anlegen und Ausziehen/Ablegen, Dekontaminierung und ordnungsgemäße Lagerung usw. im Rahmen bezahlter Arbeitszeit. f): Schulungen sollten im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden, wobei die Gewerkschaften das Recht haben sollten, im Rahmen bezahlter Arbeitszeit eigene Schulungen für die Arbeitnehmervertreter durchzuführen. h): Diese Bestimmung sollte auch regelmäßige Überprüfungen beinhalten, damit Trends ermittelt und

Beinaheunfälle berücksichtigt werden können, woraus wertvolle Informationen über Risiken gewonnen werden könnten.

Eritrea: d): Es sollte dargelegt werden, auf welche Weise und von wem festgestellt wird, dass eine biologische Restgefahr besteht, die nicht durch andere Maßnahmen eingedämmt werden kann.

Finnland: Eine für ein Übereinkommen vorgesehene Bestimmung sollte keine Bezugnahmen auf nicht verbindliche Instrumente enthalten.

Deutschland: Es muss geklärt werden, ob die Buchstaben e) bis g) für ein Übereinkommen oder eine Empfehlung bestimmt sind. e): Es sollte auf die richtige Verwendung von Schutzausrüstung, Schulungen/Unterweisungen sowie die Erprobung der Funktionstüchtigkeit technischer Maßnahmen Bezug genommen werden. Das Thema Aus- und Weiterbildung sollte zusätzlich aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Umsetzung sollte die Frage des Transfers der erforderlichen Kenntnisse, sowohl in Bezug auf Entscheidungsträger als auch im Rahmen der technischen Anwendung, nicht vergessen werden.

Lesotho: e): Es sollte Teil der Pflichten der Arbeitgeber sein, für die Überwachung der Gesundheit und ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer Sorge zu tragen.

Namibia: Es besteht keine Notwendigkeit, hier Kollektivvereinbarungen zu erwähnen.

Niederlande: Es sollte zwischen dem bewussten Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und der möglichen Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit unterschieden werden.

Polen: Das Ermitteln von Gefahren ist wichtig, jedoch manchmal mit Schwierigkeiten behaftet. Es ist dazu ein Team erforderlich, das sich aus Vertretern des Arbeitgebers, der Arbeitnehmer und des betriebsärztlichen Dienstes zusammensetzt. a): In dieser Bestimmung sollten außerdem Systeme angeführt werden, mit deren Hilfe die Arbeitgeber eine Typisierung der möglicherweise vorhandenen biologischen Faktoren vornehmen können.

Vereinigte Staaten: Da in diesem Abschnitt die entsprechenden „innerstaatlich und international anerkannten Instrumente, Kodizes und Leitlinien“ nicht angeführt sind, bleibt unklar, welche Verpflichtungen den Arbeitgebern gegebenenfalls erwachsen würden. Dementsprechend sollte der einleitende Satz die Einschränkung „gegebenenfalls“ enthalten.

Arbeitgeber

a)	Anzahl der Antworten: 27	Ja: 19	Sonstige: 8
b)	Anzahl der Antworten: 26	Ja: 17	Sonstige: 9
c)	Anzahl der Antworten: 25	Ja: 17	Sonstige: 8
d)	Anzahl der Antworten: 26	Ja: 18	Sonstige: 8
e)	Anzahl der Antworten: 27	Ja: 18	Sonstige: 9
f)	Anzahl der Antworten: 22	Ja: 14	Sonstige: 8
g)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 30	Sonstige: 6
h)	Anzahl der Antworten: 26	Ja: 19	Sonstige: 7

Bemerkungen

ALEB: Die Gesundheitsüberwachung sollte Teil der Verpflichtungen der Arbeitgeber sein.

BE, UCCAEP: Der Schwerpunkt sollte auf die besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren gelegt werden.

COPARMEX: Mit einem Ansatz für Arbeitsschutzmanagement wird sowohl für ein nachhaltiges Risikomanagement als auch für ständige Verbesserungen Sorge getragen.

KPP: Es sollten Instrumente angeführt werden, die den Arbeitgebern im Falle einer unbeabsichtigten Exposition gegenüber schädlichen biologischen Arbeitsstoffen bei der Ermittlung der Gefahren helfen können.

SPČR: Die Verpflichtungen der Arbeitgeber sollten im Einzelnen auf innerstaatlicher Ebene geregelt werden.

Arbeitnehmer

a)	Anzahl der Antworten: 84	Ja: 84	Sonstige: 0
b)	Anzahl der Antworten: 81	Ja: 81	Sonstige: 0
c)	Anzahl der Antworten: 87	Ja: 87	Sonstige: 0
d)	Anzahl der Antworten: 83	Ja: 81	Sonstige: 2
e)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 82	Sonstige: 0
f)	Anzahl der Antworten: 81	Ja: 81	Sonstige: 0
g)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 82	Sonstige: 0
h)	Anzahl der Antworten: 79	Ja: 790	Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, BAK, CETU, CFDT, CGT-FO, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUC, TUCP, UGT-CEC, UFCW, VIDA: d): Diese Bestimmung sollte um Themen erweitert werden, die in Fällen, wo der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung erforderlich ist, von grundlegender Bedeutung sind, darunter Schulungen zur Verwendung und Instandhaltung von persönlicher Schutzausrüstung, Anziehen/Anlegen und Ausziehen/Ablegen, Schulungen zur Dekontaminierung und ordnungsgemäßen Lagerung usw. im Rahmen bezahlter Arbeitszeit. f): Schulungen müssen im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden, wobei die Gewerkschaften das Recht haben sollten, im Rahmen bezahlter Arbeitszeit eigene Schulungen für die Arbeitnehmervertreter durchzuführen. h): Zur Ermittlung von Trends sollten regelmäßige Überprüfungen vorgesehen werden, nicht nur Überprüfungen bei Zwischenfällen. Beinaheunfälle sollten ebenfalls miteinbezogen werden, weil daraus wertvolle Informationen über Risiken gewonnen werden könnten. Es ist eine umfassende Liste der Risiken im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und der damit verbundenen gesundheitlichen Auswirkungen erforderlich.

RCN: f): Die Schulung des Personals sollte im Rahmen bezahlter Arbeitszeit erfolgen. Es scheint keine laufende Überwachung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen vorgesehen zu sein; eine Überwachung sollte nicht nur nach Zwischenfällen erfolgen.

Kommentar des Amtes

Die überwiegende Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände unterstützt diesen Vorschlag, während er bei den Arbeitgeberverbänden auf gemischte Reaktionen gestoßen ist.

Auf die Bemerkungen mehrerer Regierungen hin, dass ein Übereinkommen keine Verweise auf nicht verbindliche Instrumente enthalten sollte, hat das Amt die entsprechenden Verweise hier herausgenommen und stattdessen in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung (Punkt 42) aufgenommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ermittlung biologischer Gefahren Teil eines Risikobewertungsverfahrens ist, hat das Amt die **Buchstaben a) und b)** zusammengefasst.

Auf das Ersuchen einer Regierung und mehrerer Arbeitnehmerverbände hin, dass persönliche Schutzausrüstung nicht nur den Arbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sondern auch ohne Kosten für die Arbeitnehmer instand gehalten und ersetzt werden sollte, hat das Amt den **Buchstaben d) (den neuen Buchstaben c))** entsprechend geändert.

Auf das Ersuchen einer Regierung um Klärung des Begriffs „Restgefahr“ hin hat das Amt die Bestimmung in Bezug auf die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung wie folgt geändert: „wenn die Risiken aufgrund biologischer Gefahren nicht durch andere Maßnahmen eingedämmt werden können“. Darüber hinaus merkt das Amt an, dass die erforderliche Bewertung und Eindämmung von Risiken in den neuen Buchstaben a) und b) und die entsprechenden Leitvorgaben in einem neuen Punkt der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung (Punkt 43) zur Sprache kommen.

Auf die Bemerkung einer Regierung hin, dass die Effizienz der persönlichen Schutzausrüstung schwer zu messen sei und dass die Bestimmung über die Überwachung und regelmäßige Überprüfung geändert werden sollte, hat das Amt den Wortlaut „Wirksamkeit und Effizienz der persönlichen Schutzausrüstung“ durch „Wirksamkeit der Präventions- und Eindämmungsmaßnahmen“ ersetzt (sowie eine weitere Änderung vorgenommen, die die deutsche Übersetzung nicht betrifft).

Auf die Bemerkung einer Regierung hin, dass die Durchführung einer regelmäßigen Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Arbeitnehmer auf dem Risikobewertungsverfahren beruhen sollte, hat das Amt den Wortlaut um die Worte „in geeigneter, den berufsbedingten Risiken in dem jeweiligen Unternehmen angemessener Weise“ ergänzt und diese Bestimmung in einem **eigenen neuen Buchstaben d)** aufgeführt.

Auf die Bemerkungen mehrerer Regierungen und einer großen Mehrheit der Arbeitnehmerverbände hin hat das Amt den Wortlaut in Buchstabe f) wie folgt geändert: „in angemessenen und regelmäßigen Abständen im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten“.

Angesichts der eingegangenen Antworten hat das Amt im Einklang mit Punkt 18 a) der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen vor der Bezugnahme auf „gefährliche Ereignisse“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten und der vorstehenden Bemerkungen hat das Amt diesen abgeänderten Wortlaut als Punkt 25 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Das Amt hat außerdem die folgenden Punkte in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung aufgenommen:

- 42. Die Arbeitgeber sollten, wenn sie die gemäß dem Übereinkommen in ihre Verantwortung fallenden Präventions- und Schutzmaßnahmen treffen, die einschlägigen Instrumente, Kodizes und Leitlinien gebührend berücksichtigen, darunter die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, die Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006), der Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001), die *Technischen Leitlinien für biologische Gefahren***

im Arbeitsumfeld und andere, von der Internationalen Arbeitskonferenz in der Folge angenommene einschlägige Leitvorgaben.

43. Bei der Anwendung der im Übereinkommen genannten Maßnahmenhierarchie sollten die Arbeitgeber den *Technischen Leitlinien für biologische Gefahren* im Arbeitsumfeld und anderen, von der Internationalen Arbeitskonferenz in der Folge angenommenen einschlägigen Leitvorgaben Rechnung tragen.

Frage 36

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass in Fällen, in denen zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig Arbeiten an ein und derselben Arbeitsstätte ausführen, sie bei der Anwendung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und das Arbeitsumfeld, auch im Hinblick auf den Umgang mit biologischen Gefahren, zusammenarbeiten sollten, ohne dass dies die Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer berührt?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 84 Ja: 79 Nein: 4 Sonstige: 1

Bemerkungen

Botsuana: Es sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gesamtverantwortung beim Hauptauftragnehmer liegt.

Republik Türkei: Die Verantwortlichkeiten der einzelnen Arbeitgeber sollten schriftlich festgehalten werden.

Vereinigte Staaten: Der Vorschlag wird unterstützt, unter der Bedingung, dass dieser Punkt durch einen Verweis darauf ergänzt wird, dass die zwei oder mehr Arbeitgeber „miteinander Informationen über vor Ort tatsächlich oder potenziell vorhandene Gefahren, darunter biologische Gefahren, austauschen“ sollten.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 19 Nein: 14 Sonstige: 7

Bemerkungen

EFF: Der Text sollte um folgenden Wortlaut ergänzt werden: „In geeigneten Fällen sollten von der zuständigen Behörde allgemeine Verfahren für diese Zusammenarbeit vorgeschrieben werden“.

USCIB: Der Text sollte so abgeändert werden, dass eine Verpflichtung festgelegt wird, „miteinander Informationen über vor Ort tatsächlich oder potenziell vorhandene Gefahren, darunter biologische Gefahren, auszutauschen“.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 87 Ja: 83 Nein: 3 Sonstige: 1

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFDT, CGT-FO, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, KCTU, TUCP, UGT-CEC, UFCW, VIDA: Es sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gesamtverantwortung beim Hauptauftragnehmer liegt, auch entlang der gesamten Lieferkette. KCTU merkt ergänzend an, dass auf Baustellen der Hauptauftragnehmer die einzige Partei ist, die über wirksame Verfügungsgewalt in Bezug auf die konkrete Arbeitsstätte, die Einrichtungen und die Ausrüstungen verfügt und daher für persönliche Schutzausrüstung sowie Präventionsmaßnahmen für in der Unterauftragsvergabe tätige Arbeitnehmer und abhängige Auftragnehmer sorgen muss. **SUNEP-SAS** fügt hinzu, dass die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln zu berücksichtigen sind. **FENPRUSS:** Außerdem sollte auch erwähnt werden, wie wichtig das Übereinkommen (Nr. 94) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949, als Maßnahme zur Vorgabe von Sicherheits- und Arbeitsnormen ist.

NUBE: Die Verantwortung sollte letztendlich beim Hauptarbeitgeber liegen.

Kommentar des Amtes

Die überwiegende Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände unterstützt diesen Vorschlag, bei den Arbeitgeberverbänden hingegen stößt er nur begrenzt auf Zustimmung.

Zu der Bemerkung einer Regierung und der großen Mehrheit der Arbeitnehmerverbände, dass die Gesamtverantwortung des Hauptauftragnehmers klar zum Ausdruck gebracht werden sollte, und zu der Forderung mehrerer Arbeitgeberverbände, dass die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber festgelegt werden sollten, stellt das Amt fest, dass es in diesem Punkt um die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern geht und nicht um die Festlegung ihrer Verantwortlichkeiten.

Auf die von mehreren Arbeitgeberverbänden eingegangenen Bemerkungen hin, dass das Instrument speziell auf biologische Gefahren abzielen sollte, hat das Amt den Wortlaut „[sie sollten] bei der Anwendung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und das Arbeitsumfeld, auch im Hinblick auf den Umgang mit biologischen Gefahren [...zusammenarbeiten]“ durch „bei der Aufgabe, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu gewährleisten“ ersetzt. Außerdem wurden die Worte „die Gesundheit und Sicherheit“ vor „seiner Arbeitnehmer“ gestrichen.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt den geänderten Wortlaut als Punkt 26 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken

Frage 37

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld auch gehören sollte, dass sie Maßnahmen ergreifen, die die Vorsorge für eine wirksame Bewältigung gesundheitlicher Notlagen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, einschließlich Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, gewährleisten?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 84 Ja: 75 Nein: 6 Sonstige: 3

Bemerkungen

Australien, Österreich, Zypern: Es muss zwischen den Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und den Reaktionsmaßnahmen bei Notfällen unterschieden werden.

Österreich: Unter normalen Umständen sollte nur eine allgemeine Verpflichtung gelten, Notfallvorkehrungen für die Gefahren zu treffen, die mit den Arbeitsvorgängen und den am Arbeitsplatz zu erwartenden biologischen Arbeitsstoffen in Zusammenhang stehen.

Belgien: Es ist angebracht, für eine Koordinierung der für die Notfallplanung zuständigen nationalen und internationalen Institutionen zu sorgen.

Costa Rica: Es ist ein Protokoll für Notlagen wie Ausbrüche von Infektionskrankheiten sowohl am Arbeitsplatz als auch in allen anderen Bereichen menschlicher Tätigkeit erforderlich.

Zypern: Je nach Ursprung eines Ausbruchs sind unterschiedliche Verfahren zur Bewältigung anzuwenden.

Finnland: Die Arbeitgeber sollten dazu verpflichtet werden, sich auf ernste Gefahrenlagen und Unfälle vorzubereiten und Erste Hilfe zu leisten; Bestimmungen zum Umgang mit Ausbrüchen von Infektionskrankheiten sollten jedoch in die Empfehlung aufgenommen werden.

Frankreich: Die innerstaatliche Gesetzgebung sieht Präventivmaßnahmen für sämtliche Arten von Risiken, einschließlich biologischer Risiken, vor.

Japan: Internationale Normen für nationale gesundheitliche Notlagen sprengen den Rahmen des Arbeitsschutzes.

Lesotho: Die zuständigen Gesundheitsbehörden und die Arbeitgeber sollten beim Austausch von Informationen und Fachwissen zusammenarbeiten.

Malaysia: Es müssen von den staatlichen Stellen gemeinsam mit den Gemeinwesen und den Wirtschaftsbetrieben regelmäßig Notfallübungen durchgeführt werden.

Niederlande: Dies ist besonders dann wichtig, wenn es sich um unbekannte biologische Gefahren handelt.

Philippinen: Staatliche Reaktionspläne, die jeweils an neue medizinische und wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden können, müssen ausgearbeitet werden, bevor eine Pandemie auftritt.

Republik Korea: Die Sicherheits- und Gesundheitsregelungen sollten Bestimmungen für gesundheitliche Notlagen enthalten.

Vereinigte Staaten: Ja, die Arbeitgeber sollten angemessene und geeignete Vorsorgemaßnahmen für gesundheitliche Notfälle im Zusammenhang mit biologischen Gefahren ergreifen, wobei Unterschiede in Bezug auf Arbeitgeber und Gefahren zu berücksichtigen sind.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 41 Ja: 20 Nein: 14 Sonstige: 7

Bemerkungen

ALEB: Nein, die Verpflichtung sollte nicht in vollem Umfang den Arbeitgebern auferlegt werden, sondern einem für Gesundheitsangelegenheiten zuständigen Ministerium zufallen, dem es dann obliegt, die Arbeitgeber auf die entsprechende Notlage aufmerksam zu machen und die zu ihrer Bewältigung zu treffenden Maßnahmen festzulegen.

BDA, BE, CCSU, CEOE, CEPYME, CIU, CIP, IOE, KEF, MEDEF, MKB, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USCIB, VNO-NCW: Es muss zwischen den Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und den Reaktionsmaßnahmen bei Notfällen unterschieden werden, und je nach Ursprung eines Ausbruchs sind unterschiedliche Verfahren zur Bewältigung anzuwenden.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 89 Ja: 89 Nein: 0 Sonstige: 0

Bemerkungen

CAT: Vor der COVID-19-Pandemie gab es keine Notfallvorsorge, was Beschäftigung, soziale Sicherheit, Präventivmaßnahmen oder Maßnahmen und Verfahren im Bereich der öffentlichen Gesundheit betrifft. Diese Bestimmungen geben uns wichtige grundlegende Maßnahmen an die Hand, um bei ähnlichen Vorfällen Präventivmaßnahmen einzuleiten und die Arbeitnehmer zu schützen.

CSC-AVC: Die im Rahmen bestimmter innerstaatlicher Rechtsvorschriften geforderten internen Notfallpläne sollten um biologische Gefahren umfassendes Szenario ergänzt werden.

Kommentar des Amtes

Die überwiegende Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände unterstützt diesen Vorschlag, während er bei den Arbeitgeberverbänden auf gemischte Reaktionen gestoßen ist.

Mehrere Regierungen und Arbeitgebervverbände, die diesen Vorschlag ablehnen, führen ins Treffen, dass zwischen den Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und den Reaktionsmaßnahmen bei Notfällen unterschieden werden muss und dass nationale gesundheitliche Notlagen den Rahmen des Arbeitsschutzes sprengen. Das Amt stellt klar, dass es nicht Ziel dieser Bestimmung ist, Fragen der öffentlichen Gesundheit zu regeln, sondern vielmehr sicherzustellen, dass die Arbeitgeber dafür Vorsorge treffen, auf Notfälle im Zusammenhang mit biologischen Gefahren reagieren zu können, und zu diesem Zweck Notfallpläne im Zusammenhang mit biologischen Gefahren ausarbeiten oder bestehende Notfallpläne entsprechend aktualisieren, wie in Frage 38 dargelegt.

Das Amt hat diese Bestimmung geändert, um zu verdeutlichen, dass es dabei um Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für die wirksame Bewältigung von Notfällen speziell im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld geht, und zu diesem Zweck nach den Worten „Die Arbeitgeber sollten“ die Worte „anhand von Leitvorgaben der zuständigen Behörden Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen [...] vorsehen“ eingefügt. Der geänderte Wortlaut wurde als Punkt 27 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Frage 38

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass solche betrieblichen Maßnahmen:

- a) mit der Vorsorge- und Reaktionsplanung des öffentlichen Gesundheitswesens abgestimmt und koordiniert werden sollten?
- b) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von betrieblichen Vorschriften für die Bewältigung von Notfällen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren umfassen sollten?
- c) Chemoprophylaxe und Selbsttestmöglichkeiten vorsehen sollten?

Regierungen

a)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 71	Sonstige: 6
b)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 72	Sonstige: 5
c)	Anzahl der Antworten: 61	Ja: 51	Sonstige: 10

Bemerkungen

Australien: a): „Koordiniert“ sollte nicht bedeuten, dass alle Arbeitgeber bezüglich der Notfallreaktionsplanung direkt mit den Gesundheitsbehörden kommunizieren. b): Die Worte „betriebliche Vorschriften“ sollten durch „betriebliche Maßnahmen oder Vorschriften“ ersetzt werden. c): Während Selbsttestmöglichkeiten, wie z. B. Antigen-Schnelltests, geeignet sein können, sollte eine „Chemoprophylaxe“ nur mit ärztlicher Überwachung und Anleitung erfolgen.

Österreich: a) und b): Derartige Arbeitsschutzmaßnahmen sind nur für Fälle geeignet, in denen biologische Substanzen und Arbeitsstoffe gezielt eingesetzt werden. c): Diese Bestimmung ist zu detailliert, insbesondere weil eine Chemoprophylaxe Nebenwirkungen haben kann.

Aserbaidschan: Die in Buchstabe c) angeführten Maßnahmen sollten kostenlos durchgeführt werden.

Belize: c): Die erforderlichen Tests sollten von ausgewiesenen/zertifizierten Laboren vorgenommen werden.

Botsuana: c): Die Arbeitnehmer sollten kostenlos Zugang zu vorbeugenden Behandlungen sowie zu Behandlungen nach einer Exposition erhalten.

Brasilien: c): Die Bereitstellung von Chemoprophylaxe und Selbsttestmöglichkeiten sollte als öffentliche bzw. staatliche Gesundheitsmaßnahme betrachtet werden, gegebenenfalls in geteilter Verantwortung mit den Arbeitgebern.

Bulgarien: b): In diesem Zusammenhang sollte sowohl die Notfallvorsorge der einzelnen Arbeitgeber für den Umgang mit „Zwischenfällen“ oder „Epidemieausbrüchen“ auf lokaler Ebene berücksichtigt werden als auch die Notfallvorsorge der Gesamtheit aller Arbeitgeber im Falle einer gesundheitlichen Notlage im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie.

Kolumbien: c): Dabei sollten die innerstaatlichen Vorschriften und Empfehlungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit berücksichtigt werden.

Tschechien: c): Die Entscheidung darüber, ob Chemoprophylaxe- und Selbsttestmaßnahmen erforderlich sind, sollte auf Grundlage einer Bewertung durch Spezialisten getroffen werden.

Finnland: c): Sollte aufgrund des Detaillierungsgrads eher in die Empfehlung aufgenommen werden. Es sollte eindeutig klar sein, dass die verschiedenen Punkte nur mögliche Beispiele für Maßnahmen darstellen.

Deutschland: a): Dies wäre wünschenswert, jedoch ist diese Bestimmung für ein Übereinkommen möglicherweise zu komplex. c): Es hängt vom jeweiligen Krankheitserreger ab, ob entsprechende Maßnahmen verfügbar und zielführend sind.

Indonesien: Eine Chemoprophylaxe kann in Zusammenarbeit mit Primäreinrichtungen des Gesundheitssystems durchgeführt werden.

Polen: Ja zu a) und b). c): Ja, aber zur wirksamen Durchführung einer solchen Bestimmung ist es erforderlich, die entsprechenden Chemoprophylaxe- und Selbsttestmaßnahmen näher zu bestimmen.

Portugal: b): Es muss zwischen den Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und den Reaktionsmaßnahmen bei Notfällen unterschieden werden. c): Solange diese Maßnahmen nicht verpflichtend sind und die Arbeitnehmer sie ohne Benachteiligung verweigern können.

Spanien: c): Dies wäre von den Vorschriften der Gesundheitsbehörden zur Bewältigung von Notlagen abhängig.

Vereinigte Staaten: würden diese Bestimmungen im Falle einer Empfehlung unterstützen; für ein Übereinkommen sind sie jedoch zu spezifisch.

Arbeitgeber

a)	Anzahl der Antworten: 33	Ja: 14	Sonstige: 19
b)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 18	Sonstige: 18
c)	Anzahl der Antworten: 29	Ja: 11	Sonstige: 18

Bemerkungen

ALEB: Notfallvorsorgepläne sollten in Zusammenarbeit und Beratung mit allen einschlägigen Behörden, darunter auch jenen, die für Gesundheit und das öffentliche Gesundheitswesen zuständig sind, erstellt werden.

BDA, BE, CCSU, CIU, IOE, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USCIB: a) und b): Es muss zwischen den Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und den Reaktionsmaßnahmen bei Notfällen unterschieden werden. c): Zu detailliert.

CEPYME, CEOE: Die Antwort auf die Fragen b) und c) hängt bis zu einem gewissen Grad von der Art der biologischen Gefahr ab.

COPARMEX: Das Instrument muss mit den geltenden Vorschriften abgestimmt sein.

KEF: Notfallmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren sollten mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften umgesetzt werden und nicht als deskriptive und regulative Inhalte im Instrument enthalten sein.

SPČR: Falls angemessen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie den Kollektivvereinbarungen.

Arbeitnehmer

a)	Anzahl der Antworten: 79	Ja: 76	Sonstige: 3
b)	Anzahl der Antworten: 87	Ja: 86	Sonstige: 1
c)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 75	Sonstige: 2

Bemerkungen

CGT-FO, SUNEPSAS: c): Die Arbeitnehmer sollten das Recht auf kostenlosen Zugang zu vorbeugenden Behandlungen sowie zu Behandlungen nach einer Exposition erhalten. Im Testumfang sollten auch Gesundheitsüberwachungs- und Testmaßnahmen enthalten sein, die von den Arbeitgebern in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern bereitgestellt werden, z. B. in Fällen, in denen Beschäftigte im Gesundheitswesen Stichwunden erleiden. In der Bestimmung sollte auf die *Technical and ethical guidelines for workers' health surveillance* der IAO Bezug genommen werden.

RCN: Dieser Punkt ist besonders wichtig, und die Vorsorge für künftige Pandemien ist von grundlegender Bedeutung.

UGT (B): Es handelt sich hier um eine Verpflichtung und um eine Bestimmung, die nachdrücklich zu empfehlen ist.

Kommentar des Amtes

Die überwiegende Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände unterstützt diesen Vorschlag, bei den Arbeitgeberverbänden hingegen stößt er nur begrenzt auf Zustimmung.

Auf die Bemerkungen mehrerer Regierungen und Arbeitgeberverbände hin, dass zwischen den Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und den Reaktionsmaßnahmen bei Notfällen unterschieden werden muss, hat das Amt den Buchstaben a) gestrichen.

Auf mehrere Bemerkungen von Regierungen hin, dass im Rahmen von Notfallvorsorgemaßnahmen auch zu berücksichtigen sei, dass der Übertragung des Risikos vom Arbeitsplatz in den öffentlichen Raum entgegengetreten werden muss und es Pläne für den Umgang mit „lokalen Zwischenfällen“ oder „Epidemieausbrüchen“ geben muss, hat das Amt den Buchstaben b) (den neuen Buchstaben a)) um die Worte „unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit“ ergänzt.

Zu den zahlreichen Bemerkungen von Regierungen wie Arbeitgeberverbänden, denen zufolge die vorgeschlagene Anforderung in Frage 38 c) für ein Übereinkommen zu spezifisch sei und es näherer Angaben zu ihrer Durchführung bedürfe, weshalb sie eher für die vorgeschlagene Empfehlung geeignet sei, merkt das Amt an, dass Präventivmaßnahmen am Arbeitsplatz, wie z. B. die Bereitstellung angemessener und geeigneter Möglichkeiten für Schutzimpfungen, Chemoprophylaxe und Tests, wesentlich zur Verhinderung möglicher Schädigungen aufgrund biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld sowie zur Vorsorge- und Reaktionsplanung des öffentlichen Gesundheitswesens beitragen können.

Das Amt hat die Bestimmung dahingehend geändert, dass die Bereitstellung von zweckentsprechenden und angemessenen Präventivmaßnahmen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und auf der Grundlage einer Risikobewertung erfolgen sollte. Darüber hinaus hat das Amt auf der Grundlage weiterer eingegangener Bemerkungen vorgesehen, dass die Maßnahmen allen Arbeitnehmern auf freiwilliger Basis und unentgeltlich angeboten werden sollten, und außerdem einen Hinweis auf Immunisierung als wirksame Präventivmaßnahme hinzugefügt. Der geänderte Wortlaut wurde als Punkt 28 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Frage 39

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten das Recht haben sollten,

- a) über die biologischen Gefahren, denen sie im Arbeitsumfeld ausgesetzt sind, sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung unterrichtet zu werden?
- b) bei der Ermittlung biologischer Gefahren und Bewertungen der Risiken biologischer Gefahren, die vom Arbeitgeber oder von der zuständigen Behörde durchgeführt werden, konsultiert zu werden?
- c) zu den Maßnahmen konsultiert zu werden, die zur Eindämmung etwaiger biologischer Gefahren in ihrem Arbeitsumfeld zu ergreifen sind?

- d) in die Durchführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld für den eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer eingebunden zu werden?
- e) sich an der Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gefährlichen Ereignissen zu beteiligen?
- f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung und medizinische Untersuchungen, auch in Bezug auf biologische Gefahren, zu erhalten?
- g) sich an die zuständige Behörde zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die ergriffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten?
- h) sich ohne ungerechtfertigte Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit darstellt, wobei sie in solchen Fällen unverzüglich ihren unmittelbaren Vorgesetzten und den Arbeitnehmervertreter informieren sollten?
- i) eine umfassende Untersuchung und Abhilfemaßnahmen zu fordern, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen oder fortsetzen, wenn sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass eine Arbeitssituation aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt?
- j) einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren aus gesundheitlichen Gründen und auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste kontraindiziert ist, sofern eine solche Tätigkeit verfügbar ist und sie über entsprechende Qualifikationen verfügen oder nach vernünftigem Ermessen dafür ausgebildet werden können?
- k) bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht, beeinflusst oder verschlimmert wurden, eine rehabilitative Versorgung zu erhalten?

Regierungen

a)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 80	Sonstige: 2
b)	Anzahl der Antworten: 76	Ja: 73	Sonstige: 3
c)	Anzahl der Antworten: 76	Ja: 73	Sonstige: 3
d)	Anzahl der Antworten: 79	Ja: 77	Sonstige: 2
e)	Anzahl der Antworten: 75	Ja: 70	Sonstige: 5
f)	Anzahl der Antworten: 72	Ja: 66	Sonstige: 6
g)	Anzahl der Antworten: 79	Ja: 75	Sonstige: 4
h)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 73	Sonstige: 4
i)	Anzahl der Antworten: 77	Ja: 72	Sonstige: 5
j)	Anzahl der Antworten: 79	Ja: 73	Sonstige: 6
k)	Anzahl der Antworten: 79	Ja: 74	Sonstige: 5

Bemerkungen

Australien: i): Die in Betracht kommenden Situationen sollten klar angegeben werden.

Österreich: e): Es sollte festgehalten werden, dass die Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gefährlichen Ereignissen durch Arbeitgeber, Präventivkräfte und Behörden erfolgen sollte. f): Hier sollte angegeben werden, dass Arbeitnehmer nur auf die Daten Zugriff haben sollten, die sie persönlich betreffen. j): Statt vorzusehen, dass Arbeitnehmer auf ihr Ersuchen hin an einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen sind, sollten die Arbeitgeber eindeutig dazu verpflichtet werden, Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren zu treffen.

Botsuana: f): Hier sollte hervorgehoben werden, dass anonymisierte Ergebnisse dazu dienen könnten, Muster im Auftreten von Zwischenfällen sowie Vorbeugungsmöglichkeiten zu ermitteln. j): Es sollte sichergestellt sein, dass eine andere Tätigkeit keine Lohnverluste, Verluste in Bezug auf das Dienstalter oder sonstigen Nachteile nach sich ziehen darf.

Bulgarien: f): Es sollte klargestellt werden, dass hier nur der Erhalt von Informationen über die medizinischen Daten, die die eigene Person betreffen, gemeint ist.

Finnland: Im einleitenden Satz sollte „Arbeitnehmer oder ihre Vertreter“ hinzugefügt werden.

Indonesien: Das Recht, Informationen über biologische Gefahren zu erhalten, muss jedem an der Arbeitsstätte zustehen.

Lesotho: Für eine wirksame Beteiligung an den Risikobewertungen in Bezug auf biologische Gefahren sind Schulungen unabdingbar.

Polen: h): Dieser Punkt sollte in Bezug auf bestimmte Berufsgruppen nur beschränkt Anwendung finden.

Tunesien: h) und i): In Mitgliedstaaten, die über keine Vorschriften bezüglich des Rechts von Arbeitnehmern, sich zu entfernen, verfügen, könnte dies Schwierigkeiten bereiten.

Arbeitgeber

a)	Anzahl der Antworten: 37	Ja: 18	Sonstige: 19
b)	Anzahl der Antworten: 35	Ja: 13	Sonstige: 22
c)	Anzahl der Antworten: 35	Ja: 14	Sonstige: 21
d)	Anzahl der Antworten: 37	Ja: 18	Sonstige: 19
e)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 14	Sonstige: 22
f)	Anzahl der Antworten: 34	Ja: 13	Sonstige: 21
g)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 15	Sonstige: 21
h)	Anzahl der Antworten: 37	Ja: 18	Sonstige: 19
i)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 15	Sonstige: 21
j)	Anzahl der Antworten: 35	Ja: 14	Sonstige: 21
k)	Anzahl der Antworten: 36	Ja: 18	Sonstige: 18

Bemerkungen

ANDI, BDA, BE, CCSU, CIP, CIU, DA, IOE, MKB, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USCIB, VNO-NCW: Der gesamte Abschnitt sollte sich auf die spezifischen Rechte und Verantwortlichkeiten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter in Bezug auf biologische Gefahren konzentrieren.

MEDEF: f): Es sollte angegeben werden, dass Arbeitnehmer nur auf die Daten Zugriff haben sollten, die sie persönlich betreffen.

Arbeitnehmer

a)	Anzahl der Antworten: 88	Ja: 85	Sonstige: 3
b)	Anzahl der Antworten: 85	Ja: 81	Sonstige: 4
c)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 77	Sonstige: 5
d)	Anzahl der Antworten: 83	Ja: 80	Sonstige: 3
e)	Anzahl der Antworten: 84	Ja: 80	Sonstige: 4
f)	Anzahl der Antworten: 80	Ja: 74	Sonstige: 6
g)	Anzahl der Antworten: 82	Ja: 78	Sonstige: 4
h)	Anzahl der Antworten: 86	Ja: 83	Sonstige: 3
i)	Anzahl der Antworten: 84	Ja: 80	Sonstige: 4
j)	Anzahl der Antworten: 85	Ja: 81	Sonstige: 4
k)	Anzahl der Antworten: 86	Ja: 86	Sonstige: 0

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFTD, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, TUCP, UGT-CEC, VIDA: Der in dem gesamten Abschnitt behandelte Fragenkomplex ist bereits im Übereinkommen Nr. 155 geregelt. f): Hier sollte hervorgehoben werden, dass anonymisierte Ergebnisse dazu dienen könnten, Muster im Auftreten von Zwischenfällen sowie Vorbeugungsmöglichkeiten zu ermitteln. j): Es sollte sichergestellt sein, dass eine andere Tätigkeit keine Lohnverluste oder sonstigen Nachteile nach sich ziehen darf.

Akava, SAK, STTK: f): Es sollte konkret vorgesehen sein, dass die individuellen, persönlichen Daten geschützt werden müssen.

CGT (C): Es sollten Regelungen festgelegt werden, wie Arbeitnehmer Informationen einholen oder bei den zuständigen Behörden Beschwerden wegen mangelnder Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf biologische Risiken einreichen können.

KCTU: f): Hier sollte hervorgehoben werden, dass anonymisierte Ergebnisse dazu dienen könnten, Muster im Auftreten von Zwischenfällen sowie Vorbeugungsmöglichkeiten zu ermitteln.

NUBE, RCN: j): Hier sollte klargestellt werden, dass die Zuweisung einer anderen Tätigkeit nicht auf Kosten der Beschäftigungssicherheit der Arbeitnehmer gehen und auch zu keiner Verringerung der Entlohnung und der Sozialleistungen führen darf.

Kommentar des Amtes

Der Vorschlag wird von den Regierungen und den Arbeitnehmerverbänden größtenteils unterstützt, von der Mehrheit der Arbeitgeberverbände jedoch abgelehnt.

Auf die **eingegangenen Bemerkungen** hin hat das Amt im einleitenden Satz eine Bezugnahme auf die Arbeitnehmervertreter hinzugefügt, die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten“ gestrichen, festgehalten, dass die Rechte „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ gelten, und die Worte „namentlich das Recht“ hinzugefügt, um klarzustellen, dass die nachfolgende Liste nicht erschöpfend ist.

Auf die Bemerkungen von Regierungen hin hat das Amt den Buchstaben **a)** wie folgt umformuliert: „über die biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung unterrichtet zu werden und eine entsprechende Schulung zu erhalten“.

In Anbetracht der inhaltlichen Überschneidungen zwischen den Buchstaben **c) und d)** hat das Amt diese wie folgt zusammengefasst: „**c)** zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen für ihren eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer konsultiert und in deren Durchführung eingebunden zu werden“.

Da im einleitenden Satz nunmehr nicht nur auf die Rechte der Arbeitnehmer, sondern auch auf die Rechte ihrer Vertreter Bezug genommen wird, hat das Amt den Inhalt von Frage 40 als neuen Buchstaben d eingefügt: „**d)** allen Aspekten im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld nachzugehen und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden“.

In Buchstabe **k)** (neuer Buchstabe j) hat das Amt zur Verdeutlichung die Worte „ärztliche Behandlung“ vor „rehabilitative Versorgung“ eingefügt und die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ hinzugefügt.

Auf die zu Frage 5 eingegangenen Bemerkungen hin, dass Bestimmungen über Nichtdiskriminierung vorgesehen werden müssten, hat das Amt einen neuen Buchstaben eingefügt: „**k)** gegen jede Diskriminierung aufgrund einer durch biologische Gefahren verursachten Erkrankung oder aufgrund der Übertragung einer solchen Krankheit geschützt zu sein“.

Das Amt hat den geänderten Wortlaut als Punkt 29 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Da der Inhalt von h) und i) sowohl ein Recht als auch eine Pflicht für die Arbeitnehmer umfasst, hat das Amt diesem Inhalt die Form eines gesonderten Punktes gegeben:

- 31. Die Arbeitnehmer sollten das Recht haben, sich ohne ungerechtfertigte Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit darstellt, wobei sie in solchen Fällen unverzüglich ihren unmittelbaren Vorgesetzten informieren sollten.**

In Bezug auf die Bemerkung einer Regierung, dass Bestimmungen über das Recht der Arbeitnehmer, sich zu entfernen, in Ländern, die über keine entsprechenden Vorschriften verfügen, möglicherweise Schwierigkeiten bereiten könnten, erinnert das Amt daran, dass diese Bestimmungen auf Artikel 13 und Artikel 19 Buchstabe f des Übereinkommens Nr. 155 beruhen, und weist darauf hin, dass diese Bestimmungen von der überwiegenden Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände befürwortet werden.

Frage 40

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Arbeitnehmervertreter das Recht haben sollten, sich über alle Aspekte im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu erkundigen und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden, angemessene Informationen über die vom Arbeitgeber ergriffenen Maßnahmen zu erhalten und angemessen geschult zu werden?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 84 Ja: 80 Nein: 4 Sonstige: 0

Bemerkungen

Australien: Spricht sich dafür aus, vorausgesetzt die Worte „und angemessen geschult zu werden“ werden gestrichen, da eine solche Bestimmung über den nationalen Rechtsrahmen Australiens hinausgeht.

Finnland: Die Formulierung „alle Aspekte“ ist unklar und weit gefasst und sollte durch „zweckdienliche Aspekte“ ersetzt werden.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 40 Ja: 20 Nein: 18 Sonstige: 2

Bemerkungen

SPČR: Die Formulierung „alle Aspekte“ sollte durch „zweckdienliche Aspekte“ ersetzt werden.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 89 Ja: 88 Nein: 0 Sonstige: 1

Bemerkungen

CSC-AVC: Es sollte auch darauf eingegangen werden, wie und mit Hilfe welcher obligatorischen Mittel die Arbeitnehmer zu unterrichten sind.

FENPRUSS: Es ist unerlässlich, dass den Arbeitnehmervertretern die entsprechenden Informationen übermittelt werden, damit es zu keiner Verletzung des Rechts auf ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld kommt.

Kommentar des Amtes

Wie bereits erwähnt, wurde der Inhalt von Frage 40 in Punkt 29 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Frage 41

Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten die Pflicht haben sollten,

- a) entsprechend ihrer Ausbildung und den Anweisungen und Mitteln, die ihnen von ihren Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von biologischen Gefahren und zum Schutz davor für den eigenen Schutz und den anderer einzuhalten, unter anderem durch ordnungsgemäße Pflege und Verwendung der ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Schutzkleidung, Einrichtungen und Ausrüstungen?
- b) ihrem unmittelbaren Vorgesetzten oder dem Arbeitsschutzbeauftragten unverzüglich alle Arbeitsbedingungen zu melden, die nach ihrer Auffassung eine biologische Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die anderer darstellen könnten?
- c) mit dem Arbeitgeber und anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage eines Ansatzes für Arbeitsschutzmanagement Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren angemessen zu ermitteln und durchzuführen?

Regierungen

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|-------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 82 | Ja: 79 | Sonstige: 3 |
| b) | Anzahl der Antworten: 80 | Ja: 78 | Sonstige: 2 |
| c) | Anzahl der Antworten: 81 | Ja: 78 | Sonstige: 3 |

Bemerkungen

Österreich: In Buchstabe a) sollte der Wortlaut „ordnungsgemäße Pflege“ der Schutzkleidung, Einrichtungen und Ausrüstungen durch „ordnungsgemäßen Umgang mit“ ersetzt werden.

Botsuana: Innerstaatliche Bedingungen und Gepflogenheiten sollten nur dann Anwendung finden, wenn sie im Einklang mit den grundlegenden Übereinkommen der IAO stehen.

Ungarn: Der Arbeitgeber muss sich um die Reinigung der Schutzkleidung kümmern.

Malaysia: In Buchstabe c) sollte „Arbeitsschutzmanagement“ durch „systematische Organisation des Arbeitsschutzes im Unternehmen“ ersetzt werden.

Arbeitgeber

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|-------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 27 | Ja: 24 | Sonstige: 3 |
| b) | Anzahl der Antworten: 27 | Ja: 24 | Sonstige: 3 |
| c) | Anzahl der Antworten: 26 | Ja: 22 | Sonstige: 4 |

Bemerkungen

KEF: Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten der Arbeitnehmer in Bezug auf biologische Gefahren könnten den Arbeitnehmern helfen, für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.

Arbeitnehmer

- | | | | |
|----|--------------------------|--------|-------------|
| a) | Anzahl der Antworten: 90 | Ja: 88 | Sonstige: 2 |
| b) | Anzahl der Antworten: 88 | Ja: 86 | Sonstige: 2 |
| c) | Anzahl der Antworten: 86 | Ja: 83 | Sonstige: 3 |

Bemerkungen

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CETU, CFTD, CNV, DGB, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUC, JTUC-RENGO, KCTU, SUNEP-SAS, TUCP, UGT-CEC, VIDA: Innerstaatliche Bedingungen und Gepflogenheiten sollten nur dann Anwendung finden, wenn sie im Einklang mit den grundlegenden Übereinkommen der IAO stehen.

Akava, SAK, STTK: Es sollte hervorgehoben werden, dass die Hauptverantwortung bei den Arbeitgebern liegt, auch in Bezug auf die Zusammenarbeit.

BAK: Den Arbeitnehmern sollte nur die in Buchstabe a) vorgesehene Pflicht obliegen; in Buchstabe c) sollte hervorgehoben werden, dass die Verantwortung für die Ermittlung und Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen biologische Gefahren beim Arbeitgeber liegt, wobei die Arbeitnehmervertreter eingebunden werden müssen.

CGT-FO: Die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen durch Arbeitnehmer sollte den Arbeitgeber nicht von seinen diesbezüglichen Verantwortlichkeiten entbinden.

Kommentar des Amtes

Dieser Vorschlag findet bei allen drei Gruppen unter den Befragten nachdrückliche Unterstützung.

Angesichts der Bemerkung einer Regierung und einer großen Gruppe von Arbeitnehmerverbänden, denen zufolge innerstaatliche Bedingungen und Gepflogenheiten nur dann Anwendung finden sollten, wenn sie im Einklang mit den von der IAO vereinbarten grundlegenden Rechten stehen und die einschlägigen, im Übereinkommen Nr. 155 vorgesehenen Rechte und Schutzmaßnahmen berücksichtigen, hat das Amt im **einleitenden Satz** die Worte „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten“ gestrichen.

Auf die Bemerkung einer Regierung hin, dass die Formulierung „ordnungsgemäße Pflege“ so verstanden werden könnte, dass die Arbeitnehmer dafür verantwortlich seien, ihre Arbeitskleidung zu waschen oder ihre Schutzausrüstung zu desinfizieren, während diese Verantwortung jedoch dem Arbeitgeber obliegen sollte, hat das Amt in Buchstabe **a)** das Wort „Pflege“ durch „Handhabung“ ersetzt. Außerdem hat das Amt das Wort „Schutzkleidung“ durch „persönliche Schutzausrüstung“ ersetzt und vor der Bezugnahme auf die Schulung und die Mittel, die die Arbeitgeber bereitstellen, die Worte „entsprechend den Anweisungen, die sie erhalten haben“ eingefügt.

Das Amt hat den geänderten Wortlaut als Punkt 30 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Durchführungsmethoden

Frage 42

Sollte das Instrument, sofern es die Form eines Übereinkommens erhält, vorsehen, dass es durch innerstaatliche Rechtsvorschriften sowie durch Gesamtarbeitsverträge oder andere im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis stehende Maßnahmen durchgeführt werden kann?

Regierungen

Anzahl der Antworten: 83 Ja: 76 Nein: 5 Sonstige: 0

Bemerkungen

Belgien: In den Instrumenten sollten (Mindest-)Normen festgelegt werden. Zusätzlich könnten auf bestimmte Sektoren zugeschnittene Maßnahmen ausgearbeitet und in Kollektivvereinbarungen förmlich festgelegt werden, wodurch jedoch die grundlegenden, für alle Arbeitnehmer geltenden Mindestnormen nicht untergraben werden dürfen.

Deutschland: Eine entsprechende Durchführung führt zu einer Erweiterung der Optionen für die innerstaatliche Durchführung eines möglichen Übereinkommens, so dass andere Maßnahmen, insbesondere Kollektivvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen, zusätzlich zu den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ebenfalls für die Durchführung in Frage kommen.

Niederlande: Nein. Seine Durchführung sollte mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften erfolgen, damit klare grundsatzpolitische Festlegungen getroffen werden und alle Arbeitnehmer in den Genuss eines einheitlichen Schutzniveaus kommen. Dennoch können möglicherweise in bestimmten Situatio-

nen/Sektoren Zusatzbestimmungen zur Erhöhung des einheitlichen Schutzniveaus im Wege von Kollektivvereinbarungen zur Anwendung kommen.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 38 Ja: 17 Nein: 20 Sonstige: 1

Bemerkungen

CCSU, CIP, CIU, CNI, DA, EFP, IOE, KEF, MKB, SEV, SN, UCCAEP, UIA, USCIB, VNO-NCW: Das Instrument sollte die Form einer Empfehlung erhalten. Aus diesem Grund sollte die Durchführungsmethode dem Ermessen jedes Mitgliedstaates überlassen bleiben. USCIB fügt hinzu, dass das Instrument, sofern es die Form eines Übereinkommens erhält, mittels der genannten Methoden und Maßnahmen durchgeführt werden könnte.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 89 Ja: 89 Nein: 0 Sonstige: 0

Bemerkungen

CNTT: Darüber hinaus sollte das Übereinkommen Bestimmungen enthalten, die verhindern, dass es durch das Konzept „im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis“ zu einer Einschränkung der Qualität der Durchführung des Übereinkommens auf innerstaatlicher Ebene kommen könnte.

CTA-A: Die Durchführung muss durch innerstaatliche Rechtsvorschriften und kann durch Kollektivvereinbarungen erfolgen.

Kommentar des Amtes

Dieser Punkt findet bei den Regierungen und den Arbeitnehmersverbänden nachdrückliche Unterstützung, bei den Arbeitgeberverbänden hingegen stößt er nur begrenzt auf Zustimmung.

Zu der Bemerkung eines Arbeitnehmersverbands, dass das Übereinkommen darüber hinaus Bestimmungen enthalten sollte, die verhindern, dass es durch das Konzept „im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis“ zu einer Einschränkung der Qualität der Durchführung des Übereinkommens auf innerstaatlicher Ebene kommen könnte, stellt das Amt fest, dass die Bezugnahme auf innerstaatliche Gegebenheiten oder auf innerstaatliche Gepflogenheiten bei Instrumenten der IAO gängige Praxis ist, um eine gewisse Flexibilität einzuräumen. Die Durchführung dieser Bestimmungen unterliegt den allgemeinen Bestimmungen über dreigliedrige Verhandlungen, z. B. im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt den Wortlaut mit Artikel 8 des Übereinkommens Nr. 155 in Einklang gebracht.

Das Amt hat den geänderten Wortlaut als Punkt 32 in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen aufgenommen.

Sonstige Angelegenheiten

Frage 43

Gibt es andere in diesem Fragebogen nicht erfasste Aspekte, die bei der Ausarbeitung des Instruments bzw. der Instrumente berücksichtigt werden sollten? Falls Anzahl der Antworten, geben Sie bitte an, welche.

Regierungen

Anzahl der Antworten: 76 Ja: 17 Nein: 57 Sonstige: 2

Bemerkungen

Algerien: Methoden für die Behandlung und Entsorgung gefährlicher biologischer Abfälle.

Australien: In dem bzw. den Instrumenten sollte zwischen gesellschaftlichen Notlagen und Gefahren am Arbeitsplatz unterschieden werden.

Aserbaidschan: Es sollte ein vereinheitlichtes Register biologischer Arbeitsstoffe oder Elemente mit Gefahrenpotenzial für die Gesundheit der Arbeitnehmer aufgestellt werden, das in der Folge unter Berücksichtigung neu festgestellter biologischer Gefahren auf aktuellem Stand gehalten werden müsste.

Belgien: Dem bzw. den Instrumenten sollte eine klare, nicht erschöpfende Liste von Stoffen mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit beigefügt werden.

Botsuana: Das Übereinkommen sollte alle gesundheitlichen Auswirkungen von biologischen Gefahren am Arbeitsplatz abdecken, nicht nur Infektionen. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz sollten mit Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigung und Wirtschaft einhergehen.

Zypern: Die Arbeitsschutzinstrumente sollten in einem Übereinkommen mit ratifizierbaren Anhängen zusammengefasst werden. Die IAO sollte ratifizierte Normen mit nicht-normativen Maßnahmen wie beispielsweise Verhaltenskodizes verknüpfen.

Deutschland, Japan, Philippinen: Die IAO sollte in Bezug auf das bzw. die vorgeschlagenen Instrumente mit Organisationen wie der WHO zusammenarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Bemühungen zu vereinheitlichen.

Italien: Es sollten Schlüsselindikatoren für die Einhaltung der Vorschriften festgelegt werden.

Jordanien: Die Arbeitgeber sollten verpflichtet werden, Abfälle zu entsorgen und die Gesundheitsschulung zu biologischen Gefahren zu fördern.

Polen: Der Schutz der Arbeitnehmer vor biologischen Arbeitsstoffen erfordert umfassende Lösungen, einschließlich einer modernen Definition von Schadstoffen, Konzentrationsgrenzen und Allergenerkennung. Vorzusehen wären eine Klassifizierung der Arbeitsstoffe zum Zweck der Risikobewertung, die Erfassung antibiotikaresistenter Mikroorganismen und die Führung eines Registers über Expositionen von Arbeitnehmern. Sehr wichtig sind eine Meldepflicht für die Verwendung biologischer Arbeitsstoffe, Impfpflichten in Zusammenhang mit bestimmten Arbeitsstoffen, die Behandlung des Themas Pilze und spezifische Risikobewertungsmethoden.

Portugal: Die Instrumente sollten vorsehen, dass die Arbeitgeber angemessen informierte Arbeitnehmer, die sich gegen eine nicht verbindlich vorgeschriebene Impfung entscheiden, nicht entlassen oder bestrafen dürfen.

Togo: Es sollten Vorschriften zu den Folgen biologischer Gefahren aufgestellt werden, durch die andere Risiken im beruflichen Umfeld (beruflicher Stress, ergonomische Risiken) verschärft werden.

Arbeitgeber

Anzahl der Antworten: 35 Ja: 8 Nein: 26 Sonstige: 1

Bemerkungen:

ANDI, BDA, BE, CCSU, CIU, IOE, MKB, SEV, SN, UIA, USCIB, VNO-NCW: sprechen sich für ein nicht verbindliches Instrument aus, damit angesichts der verschiedenen nationalen Arbeitsschutzsysteme hinreichend Flexibilität gegeben ist; das Instrument sollte sich auf biologische Gefahren konzentrieren, ohne andere Arbeitsschutzinstrumente zu duplizieren.

BDA, IOE, SEV, SN, UIA, USCIB: Alle Arbeitsschutzinstrumente sollten in einem Übereinkommen mit ratifizierbaren Anhängen zusammengefasst werden. Die IAO sollte ratifizierte Normen mit nicht-normativen Maßnahmen wie beispielsweise Verhaltenskodizes verknüpfen.

BE, MKB, VNO-NCW: Die Empfehlung sollte dem Übereinkommen Nr. 187 als Anhang beigefügt werden. In dem Instrument sollte zwischen gesellschaftlichen Notlagen und Gefahren am Arbeitsplatz unterschieden werden.

Arbeitnehmer

Anzahl der Antworten: 74 Ja: 35 Nein: 38 Sonstige: 1

Bemerkungen:

ACTU, ALU-TUCP, ANMF-NSW, APE, CFTD, CETU, CGT-FO, CNV, DGB, FENPRUSS, FENTAP, FNV, GSEE, GWU, IGB, IÖD, IUL, JTUC-RENGO, SUNEPSAS, TUC, TUCP, UFCW, UGT-CEC, VIDA: Das Übereinkommen sollte alle gesundheitlichen Auswirkungen von biologischen Gefahren am Arbeitsplatz abdecken, nicht nur Infektionen. Dazu zählen Krankheiten wie Lungenerkrankungen und Krebs sowie Risiken wie Verletzungen, Hautreaktionen, Kontakt mit Tieren, Vergiftungen, allergische Alveolitis, Byssinose und das Drescherfieber (organic dust toxic syndrome – ODTs) sowie langfristige Auswirkungen und Folgeerscheinungen von Infektionen. In dem Instrument sollte betont werden, dass die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz mit Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigung und Wirtschaft einhergehen sollten, um Industriezweige und Arbeitsplätze zu erhalten. **CGT-FO:** Von wesentlicher Bedeutung ist außerdem auch, dass die IAO und die WHO bei der Behandlung der Frage der biologischen Gefahren am Arbeitsplatz zusammenarbeiten, da diese Risiken nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die öffentliche Gesundheit und die Umwelt betreffen.

CFTD, IUL, UFCW: Es sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass biologische Gefahren sich unverhältnismäßig stark auf Frauen auswirken können.

CNTT, CSTT, GSA: Die Folgen biologischer Gefahren, durch die andere Risiken im Arbeitsumfeld (beruflicher Stress, ergonomische Risiken) verschärft werden.

UGT (P): Diese IAO-Initiative zur Ausarbeitung eines Übereinkommens über biologische Gefahren ist aus mehreren Gründen lobenswert: Mit ihr werden Normen und Leitlinien für den Umgang mit biologischen Gefahren, für die Gewährleistung eines sichereren Arbeitsumfelds und für die Wahrung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld festgelegt, und so wird das Engagement der IAO für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer weltweit bekräftigt. Da biologische Gefahren nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die öffentliche Gesundheit betreffen können, wird diese Initiative dazu beitragen, die globale Gesundheit und die Prävention von Berufskrankheiten im

Zusammenhang mit biologischen Gefahren zu fördern. Mit einem IAO-Übereinkommen wird auch den Regierungen Hilfestellung geleistet, da es einen Bezugsrahmen für die Ausarbeitung von Strategien und Vorschriften zu biologischen Risiken am Arbeitsplatz bietet und die Erarbeitung von Rechtsvorschriften und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erleichtert. Ein solches Übereinkommen wird auch zur Bewusstseinsbildung und zum Aufbau von Kapazitäten bei den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und den Fachkräften in der Arbeitsmedizin beitragen, eine Sicherheitskultur am Arbeitsplatz fördern und ein wirksames Management biologischer Risiken gewährleisten.

Kommentar des Amtes

Nahezu alle Regierungen und Arbeitgeberverbände stimmen darin überein, dass das Instrument die relevanten Aspekte biologischer Gefahren abdeckt. Die Arbeitnehmerverbände waren geteilter Meinung.

Die Mehrheit der Arbeitgeberverbände und mehrere Regierungen betonten, dass sich das Instrument speziell auf biologische Gefahren beziehen sollte, um Redundanzen zu vermeiden, weil es insbesondere bereits die Übereinkommen Nr. 155 und 187 gibt, bei denen es sich um grundlegende Übereinkommen handelt.

Andere Regierungen wiesen auf die Notwendigkeit hin, mit einschlägigen internationalen Organisationen wie der WHO zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, Bestimmungen über Abfallbewirtschaftungsmethoden aufzunehmen und dem vorliegenden Bericht eine nicht erschöpfende Liste mit einer Klassifizierung der biologischen Gefahren beizufügen. Zu den Bemerkungen über die besondere Bedeutung der Arbeit der WHO im vorliegenden Zusammenhang stellt das Amt fest, dass zwischen den beiden Organisationen seit 1948 ein Abkommen über eine fortlaufende Zusammenarbeit besteht¹⁶ und dass Artikel 47 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Folgendes vorsieht: „Betrifft ein Gegenstand auf der Tagesordnung der Konferenz, der die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung zum Ziel hat, Fragen, die für die Vereinten Nationen oder eine oder mehrere Sonderorganisationen von unmittelbarem Interesse sind, so zieht das Amt, wenn es die Regierungen um ihre Bemerkungen zu dem Übereinkommens- oder Empfehlungsentwurf ersucht, gleichzeitig die betreffende Organisation bzw. die betreffenden Organisationen zu Rate.“¹⁷

Zu den Bemerkungen der Arbeitnehmerverbände, die in ihrer Mehrheit betonten, dass das Instrument nicht ausschließlich auf übertragbare Krankheiten abzielen, sondern auch Verletzungen und nichtübertragbare Krankheiten umfassen sollte, stellt das Amt fest, dass Punkt 6 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen wie folgt lautet: „Zu den durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit gehören auch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten sowie Verletzungen.“

Das Amt hat festgestellt, dass bei den eingegangenen Antworten mehrere Themen wiederholt zur Sprache gebracht werden, und es ersucht die Mitgliedsgruppen, alle Vorschläge, die nicht in die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen Eingang gefunden haben, auf einer späteren Stufe des Verfahrens erneut vorzulegen und dabei ihren beabsichtigten Zweck und ihre Funktion im Rahmen der Instrumente zu erläutern.

Vorgeschlagene Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung

Das Amt hat den Punkten 33 bis 44 die Form von vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung gegeben.

¹⁶ Agreement between the International Labour Organisation and the World Health Organization.

¹⁷ Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz (in der geänderten Fassung).

Punkt 33 sieht Folgendes vor: „Die Empfehlung sollte eine Präambel enthalten, in der erklärt wird, dass die Bestimmungen der Empfehlung in Verbindung mit denjenigen des Übereinkommens betrachtet werden sollten und diese ergänzen.“

Punkt 34 wird unter der Frage 21 behandelt.

Punkt 35 wird unter den Fragen 22 und 24 behandelt.

Punkt 36 wird unter der Frage 23 behandelt.

Punkt 37 wird unter den Fragen 25 und 15 behandelt.

Punkt 38 wird unter der Frage 27 behandelt.

Punkt 39 wird unter den Fragen 28 und 29 behandelt.

Punkt 40 wird unter der Frage 30 behandelt.

Punkt 41 wird unter der Frage 32 behandelt.

Die Punkte 42 und 43 werden unter der Frage 35 behandelt.

Im Einklang mit Punkt 3 e) der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen enthält Punkt 44 folgende Bestimmung: **„Die Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919.“**

► Vorgeschlagene Schlussfolgerungen

Nachstehend werden die vorgeschlagenen Schlussfolgerungen wiedergegeben, die gestützt auf die eingegangenen, im vorliegenden Bericht zusammengefassten und kommentierten Antworten ausgearbeitet worden sind. Die Schlussfolgerungen wurden in der üblichen Form abgefasst und sollen der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 112. Tagung (2024) als Grundlage für die Aussprache über den vierten Punkt ihrer Tagesordnung dienen.

A. Form der Instrumente

1. Die Internationale Arbeitskonferenz sollte Normen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld annehmen.
2. Diese Normen sollten die Form eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung erhalten.

B. Vorgeschlagene Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen

Präambel

3. In der Präambel des Übereinkommens sollte
 - a) darauf verwiesen werden, dass die Internationale Arbeitskonferenz im Juni 2022 ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen hat;
 - b) auf das Ziel verwiesen werden, einen umfassenden Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren aufzustellen, der auch Bestimmungen über Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für die wirksame Bewältigung von Notfällen in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld umfasst und neuen und aufkommenden Gefahren und Risiken Rechnung trägt;
 - c) betont werden, wie wichtig es ist, internationale Politikkohärenz und Zusammenarbeit bei der Prävention von durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten zu fördern;
 - d) die Bedeutung anerkannt werden, die dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, die beide als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 anzusehen sind, sowie dem Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 und dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, zukommt;
 - e) festgehalten werden, dass die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, überarbeitet und die Lücke im Erfassungsbereich der internationalen Arbeitsnormen bezüglich anderer biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld geschlossen werden muss;

- f) festgestellt werden, dass es sich bei den vorgeschlagenen Instrumenten um die ersten internationalen Instrumente handelt, mit denen auf globaler Ebene die Frage der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld behandelt wird,
- g) betont werden, dass es ein wirksames Arbeitsschutzmanagement in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu fördern gilt, und dies durch kooperative Mittel und Maßnahmen seitens der einschlägigen Akteure, unter anderem auch der Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

4. Für die Zwecke des Übereinkommens bezeichnet der Begriff „biologische Gefahren“ alle Mikroorganismen, Zellen oder sonstigen organischen Materialien pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Ursprungs, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, die der menschlichen Gesundheit schaden können, wie z. B. Bakterien, Viren, Parasiten, Pilze, Prionen, DNA-Material, Körperflüssigkeiten und andere Mikroorganismen sowie die damit verbundenen Allergene und Toxine.
5. Zu den biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zählen auch biologische Vektoren oder Krankheitsüberträger.
6. Zu den durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit gehören auch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten sowie Verletzungen.
7. Das Übereinkommen sollte für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen gelten.
8. Ein Mitglied, das das Übereinkommen ratifiziert hat, kann nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf der Grundlage einer Bewertung der einschlägigen biologischen Gefahren und der zu treffenden Präventions- und Schutzmaßnahmen bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise von der Anwendung des Übereinkommens ausnehmen, wenn seine Anwendung auf diese Wirtschaftszweige oder diese Gruppen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde.
9. Jedes Mitglied, das von der im vorstehenden Punkt genannten Möglichkeit Gebrauch macht, sollte in seinem ersten nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens die auf diese Weise ausgenommenen Wirtschaftszweige und Gruppen von Arbeitnehmern aufführen, wobei die Gründe für deren Ausnahme zu nennen und die Maßnahmen zu beschreiben sind, die ergriffen wurden, um den ausgenommenen Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz zu gewähren, und es sollte in den späteren Berichten angeben, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung des Instruments erzielt worden sind.

Innerstaatliche Politik

10. Jedes Mitglied sollte im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine kohärente und umfassende innerstaatliche Politik zur Frage der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld festlegen und durchführen und sie regelmäßig überprüfen.

11. Die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren sollte
 - a) soweit angebracht in die bestehende innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik integriert werden und mit der Politik in anderen einschlägigen Bereichen, unter anderem öffentliche Gesundheit und Umwelt, in Einklang stehen und diese ergänzen;
 - b) Folgendes berücksichtigen:
 - i) die besten verfügbaren Informationen zum Arbeitsschutzmanagement in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
 - ii) das Erfordernis, für die wirksame Bewältigung von Notfällen in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, einschließlich neuer oder aufkommender biologischer Gefahren und Risiken, geeignete Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen vorzusehen;
 - iii) die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und gegebenenfalls anderer einschlägiger internationaler Arbeitsnormen.
12. Um die besten verfügbaren Informationen zu erhalten, sollten die zuständigen Behörden in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vorkehrungen für den Austausch von Informationen und die Koordinierung der Tätigkeiten mit den einschlägigen staatlichen Stellen, unter anderem den Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden, und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den einschlägigen internationalen Organisationen treffen.

Präventions- und Schutzmaßnahmen

13. Die zuständigen Behörden sollten in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Leitlinien für Präventions- und Schutz- oder gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld festlegen, wozu auch Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen zur wirksamen Bewältigung von Notfällen in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld gehören und wobei neuen oder aufkommenden biologischen Gefahren und Risiken Rechnung zu tragen ist.
14. Die zuständigen Behörden sollten den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern in leicht zugänglicher und verständlich formulierter Form Informationen zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld an die Hand geben und ihnen entsprechende Unterstützung leisten.
15. Jedes Mitglied sollte in Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Personen, die biologische Stoffe, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein könnten, herstellen, einführen, bereitstellen oder auf sonstige Weise überlassen,
 - a) sich vergewissern, dass diese Stoffe, soweit dies praktisch durchführbar ist, keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen;
 - b) Informationen über den ordnungsgemäßen Gebrauch und die gefährlichen Eigenschaften solcher Stoffe verfügbar machen, auch in Form von Sicherheits- und Gesundheitsdatenblättern, sofern solche vorhanden sind, und Anweisungen geben, wie bekannte Gefahren verhütet werden können;

- c) Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse auf dem Laufenden halten, die erforderlich sind, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a) und b) zu erfüllen;
 - d) die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter und das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung einhalten.
- 16.** Jedes Mitglied sollte in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Leitvorgaben und Präventions- und Schutzmaßnahmen ausarbeiten, und zwar mit Blick auf
- a) die Sektoren und Berufe, in denen ein höheres Risiko besteht, dass die Arbeitnehmer biologischen Gefahren ausgesetzt sind;
 - b) potenziell anfälligere Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, wobei Sorge dafür zu tragen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht zu Diskriminierung führen oder zu beruflicher Segregation beitragen.

Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

- 17.** Jedes Mitglied sollte sich bei seinen Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld darum bemühen,
- a) die betriebsärztlichen Dienste schrittweise auf alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen und Unternehmen auszuweiten, insbesondere auf Arbeitnehmer und Berufe mit einem höheren Expositionsrisiko und auf potenziell anfälligere Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten;
 - b) die Koordinierung und effiziente Nutzung der Infrastruktur, der Fachkenntnisse und der Ressourcen in den Bereichen Gesundheit und Arbeit auf nationaler Ebene für die Erbringung betriebsärztlicher Dienste für die Arbeitnehmer in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu fördern.

Datenerhebung sowie Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

- 18.** Die zuständigen Behörden sollten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Verfahren für folgende Zwecke einrichten und durchführen und sie regelmäßig überprüfen:
- a) die Aufzeichnung, Meldung und Untersuchung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen und gegebenenfalls gefährlichen Ereignissen, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden;
 - b) die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher Statistiken über Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle und gegebenenfalls gefährliche Ereignisse, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden;
 - c) die Durchführung von Untersuchungen bei schweren Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden;

- d) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld.
- 19.** Die zuständigen Behörden sollten im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen und der Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer
- a) die nationale Liste der Berufskrankheiten in regelmäßigen Abständen mit Blick auf die Frage der Prävention, der Aufzeichnung, der Meldung und gegebenenfalls der Entschädigung überprüfen;
 - b) diese Liste erforderlichenfalls aktualisieren, um alle Erkrankungen in sie aufzunehmen, bei denen wissenschaftlich oder durch sonstige, in Anbetracht der nationalen Verhältnisse und Gepflogenheiten geeignete Methoden eine unmittelbare Verbindung zur Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld festgestellt wurde.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

- 20.** Jedes Mitglied sollte gewährleisten, dass jede Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit, die durch eine berufsbedingte Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurde, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten einen Anspruch auf Leistungen zum Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung begründet.

Durchsetzung der Rechtsvorschriften

- 21.** Jedes Mitglied sollte die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung sicherstellen.
- 22.** Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Arbeitsaufsichtsbeamten und gegebenenfalls andere zuständige Amtsträger eine spezielle Schulung zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld absolvieren.
- 23.** Jedes Mitglied sollte angemessene Sanktionen für Verstöße gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verhängen.

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

- 24.** Die Arbeitgeber sollten, soweit dies praktisch durchführbar ist, dafür sorgen, dass die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Arbeitsumfelder keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren darstellen, wenn die geeigneten und notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- 25.** Zu den Aufgaben und Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld sollte es gehören, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den geltenden Kollektivvereinbarungen Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, und zwar insbesondere
- a) in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern angemessene und geeignete Systeme einzuführen, um die von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu bewerten und diese Bewertungen in der Folge zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, wobei Sektoren und Berufe mit einem

höheren Expositionsrisiko und potenziell anfälligere Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, gebührend zu berücksichtigen sind;

- b) alle angemessenen und praktisch durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken aufgrund biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, einzudämmen und möglichst gering zu halten, und dies unter gebührender Berücksichtigung der Maßnahmenhierarchie;
 - c) gegebenenfalls, wenn die Risiken aufgrund biologischer Gefahren nicht durch andere Maßnahmen eingedämmt werden können, den Arbeitnehmern unentgeltlich angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese ohne Kosten für die Arbeitnehmer instand zu halten und erforderlichenfalls zu ersetzen;
 - d) das Arbeitsumfeld und die Gesundheit der Arbeitnehmer regelmäßig in geeigneter, den berufsbedingten Risiken in dem jeweiligen Unternehmen angemessener Weise zu überwachen;
 - e) für eine Aufsicht über die Arbeitsabläufe zu sorgen und die Wirksamkeit der Präventions- und Eindämmungsmaßnahmen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, regelmäßig zu überprüfen;
 - f) die Führungskräfte, die Vorgesetzten und die Arbeitnehmer sowie die im Auftrag der Arbeitnehmer tätigen Arbeitsschutzbeauftragten in angemessenen und regelmäßigen Abständen im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten hinsichtlich der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen zu unterrichten, zu unterweisen und zu schulen;
 - g) sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in geeigneter Weise über die Risiken aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren und über die anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen vor Beginn aller mit solchen Risiken verbundenen Arbeiten, bei einer Änderung der Arbeitsmethoden und -materialien oder beim Auftreten neuer Gefahren und erforderlichenfalls danach in regelmäßigen Abständen unterrichtet werden;
 - h) Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle und gegebenenfalls gefährliche Ereignisse in Zusammenhang mit den Arbeitsschutzausschüssen oder Arbeitnehmervertretern zu untersuchen, mit dem Ziel, alle Ursachen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen.
- 26.** In Fällen, in denen zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig Arbeiten an ein und derselben Arbeitsstätte ausführen, sollten sie bei der Aufgabe, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu gewährleisten, zusammenarbeiten, ohne dass dies die Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer berührt.
- 27.** Die Arbeitgeber sollten anhand von Leitvorgaben der zuständigen Behörden Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für eine wirksame Bewältigung von Notfällen in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, wie z. B. Ausbrüchen von übertragbaren Krankheiten, vorsehen.
- 28.** Diese Vorsorge und Reaktionsmaßnahmen sollten namentlich Folgendes umfassen:
- a) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von betrieblichen Strategien und Leitlinien für die Bewältigung von Notfällen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit;
 - b) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und auf der Grundlage einer Risikobewertung zweckentsprechende und angemessene Präventionsmaß-

nahmen, wozu auch gehören könnte, allen Arbeitnehmern auf freiwilliger Basis und unentgeltlich Immunisierung, Chemoprophylaxe und Tests anzubieten.

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

- 29.** Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bestimmte Rechte haben, namentlich das Recht,
- a) über die biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung unterrichtet zu werden und eine entsprechende Schulung zu erhalten;
 - b) bei der Ermittlung von Gefahren und bei Risikobewertungen, die vom Arbeitgeber oder von der zuständigen Behörde durchgeführt werden, konsultiert zu werden;
 - c) zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen für ihren eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer konsultiert und in deren Durchführung eingebunden zu werden;
 - d) allen Aspekten im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld nachzugehen und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden;
 - e) sich an der Untersuchung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen und gegebenenfalls gefährlichen Ereignissen zu beteiligen;
 - f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung und medizinische Untersuchungen zu erhalten;
 - g) sich an die zuständige Behörden zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die ergriffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht hinreichend wirksam sind, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten;
 - h) eine umfassende Untersuchung und Abhilfemaßnahmen zu fordern, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen oder fortsetzen, wenn sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass eine Arbeitssituation eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
 - i) auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert ist, sofern eine solche Tätigkeit verfügbar ist und die betreffenden Arbeitnehmer über entsprechende Qualifikationen verfügen oder dafür ausgebildet werden können;
 - j) bei Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht oder verschlimmert wurden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine ärztliche Behandlung und rehabilitative Versorgung zu erhalten;
 - k) gegen jede Diskriminierung aufgrund einer durch biologische Gefahren verursachten Erkrankung oder aufgrund der Übertragung einer solchen Krankheit geschützt zu sein.
- 30.** Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter sollten in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bestimmte Pflichten haben, namentlich die Pflicht,
- a) entsprechend den Anweisungen, die sie erhalten haben, sowie der Schulung und den Mitteln, die ihre Arbeitgeber ihnen bereitstellen, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von biologischen Gefahren und zum Schutz davor für ihren eigenen Schutz und den anderer einzuhalten, unter anderem durch ordnungsgemäße Handhabung

und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, der Einrichtungen und der sonstigen Ausrüstungen, die ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden;

- b) ihrem unmittelbaren Vorgesetzten oder dem Arbeitsschutzbeauftragten unverzüglich alle Arbeitsbedingungen zu melden, die nach ihrer Auffassung eine biologische Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die anderer darstellen könnten;
 - c) mit dem Arbeitgeber und den anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage eines Managementsystemansatzes für den Arbeitsschutz Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren angemessen zu ermitteln und durchzuführen.
31. Die Arbeitnehmer sollten das Recht haben, sich ohne ungerechtfertigte Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit darstellt, wobei sie in solchen Fällen unverzüglich ihren unmittelbaren Vorgesetzten informieren sollten.

Durchführungsmethoden

32. Jedes Mitglied sollte die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch innerstaatliche Rechtsvorschriften sowie durch Kollektivvereinbarungen oder andere mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten im Einklang stehende Maßnahmen durchführen.

C. Vorgeschlagene Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung

Präambel

33. Die Empfehlung sollte eine Präambel enthalten, in der erklärt wird, dass die Bestimmungen der Empfehlung in Verbindung mit denjenigen des Übereinkommens betrachtet werden sollten und diese ergänzen.

Präventions- und Schutzmaßnahmen

34. Die nach dem Übereinkommen zu treffenden Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen zur wirksamen Bewältigung von Notfällen in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten namentlich Folgendes umfassen:
- a) Ausarbeitung von Vorschriften für die Bewältigung solcher Notfälle oder Aktualisierung der entsprechenden Vorschriften;
 - b) Einrichtung von Frühwarnsystemen;
 - c) Festlegung von Maßnahmen, die im Arbeitsumfeld bei Ausbrüchen von Epidemien oder Pandemien zu ergreifen sind;
 - d) Einrichtung von Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den Gesundheitsbehörden;
 - e) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Forschung;
 - f) Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfälle;
 - g) wirksamer Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten;

- h) Materialbereitschaft;
 - i) Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Arbeitsmedizin und Veterinärmedizin sowie anderen Partnern;
 - j) Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Experten zur Vorbereitung auf Ausbrüche und zu ihrer Bewältigung;
 - k) Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung.
- 35.** Zu den Sektoren und Berufen, in denen ein höheres Risiko besteht, dass die Arbeitnehmer biologischen Gefahren ausgesetzt sind, und für die entsprechend dem Übereinkommen besondere Präventions- und Schutzmaßnahmen entwickelt werden sollten, sollte namentlich Folgendes zählen:
- a) das Gesundheitswesen;
 - b) Arbeit in der Landwirtschaft, einschließlich in der Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft;
 - c) die Abfallwirtschaft;
 - d) Reinigung und Wartung;
 - e) humanitäre Arbeit;
 - f) Laborarbeit.
- 36.** Zu der Kategorie der potenziell anfälligeren Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, sollten namentlich folgende Arbeitnehmer zählen:
- a) Schwangere und Stillende;
 - b) junge Arbeitnehmer;
 - c) ältere Arbeitnehmer;
 - d) Arbeitnehmer mit Behinderungen;
 - e) Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter immungeschwächte Arbeitnehmer;
 - f) Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind.
- 37.** Bei der Erarbeitung von Maßnahmen und Leitvorgaben für das Arbeitsschutzmanagement in Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Mitglieder die einschlägigen international vereinbarten technischen und praktischen Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen gebührend berücksichtigen und einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern, wie z. B. im Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) dargelegt.

Aufzeichnung von Berufskrankheiten

- 38.** Bei der Festlegung der angemessenen Dauer, die für die Führung von Aufzeichnungen von Berufskrankheiten entsprechend dem Übereinkommen gelten soll, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten die Latenzzeiten bei Berufskrankheiten berücksichtigen.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

39. Bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zu Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollten die Mitglieder das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], die Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, gebührend berücksichtigen.

Durchsetzung der Rechtsvorschriften

40. Das im Übereinkommen vorgesehene Aufsichtssystem sollte sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, richten, unbeschadet der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten, die diese Instrumente ratifiziert haben, obliegen.
41. Bei der Bewertung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Arbeitsaufsichtsbeamten einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern.

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

42. Die Arbeitgeber sollten, wenn sie die gemäß dem Übereinkommen in ihre Verantwortung fallenden Präventions- und Schutzmaßnahmen treffen, die einschlägigen Instrumente, Kodizes und Leitlinien gebührend berücksichtigen, darunter die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, die Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006), der *Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme* (ILO-OSH 2001), die *Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld* und andere, von der Internationalen Arbeitskonferenz in der Folge angenommene einschlägige Leitvorgaben.
43. Bei der Anwendung der im Übereinkommen genannten Maßnahmenhierarchie sollten die Arbeitgeber den *Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld* und anderen, von der Internationalen Arbeitskonferenz in der Folge angenommenen einschlägigen Leitvorgaben Rechnung tragen.
44. Die Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919.

► Anhang

J: Anzahl der Antworten | N: Nein | S: Sonstige | Ü: Übereinkommen | E: Empfehlung | Ü-E: Übereinkommen und Empfehlung | ÜVNB: Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen

Befragten-Gruppe	Mitgliedstaat	I. Form des bzw. der int. Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Wirkungsbereich					V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							
		1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19A	19B	19C	19D
Regierung	Albanien	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Algerien	J	Ü-E	J	J	J		J	J		J	J	N	J	N	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J
Regierung	Argentinien	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Armenien	J	Ü-E	J	J		J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Australien	J	S	J	J	J	J		J	J	J	J	N	N	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Österreich	J	E	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J	N	N	J	N	S	S	S	S
Regierung	Aserbaidschan	J	S	J	J		J		J		J	J	N	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Bahamas	J	Ü-E	J	J						J	J	N	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J					J
Regierung	Bahrain	J	P	J	J	J			J		J	J	N	J	J	J	J	N	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Belgien	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Belize	J	Ü	J	J	J	J	J	J		J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Botsuana	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Brasilien	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Brunei Darussalam	J	E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Bulgarien	J	Ü-E	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	N	N	N	N	J	J	J	J	J	S	S	S	S	S
Regierung	Burkina Faso	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Burundi	J	Ü-E					J			J	J	N	J	J	N	N	N	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Kambodscha	J	E	J	J	J	J				J	J	N	J				N				J	J	J					J
Regierung	Kolumbien	J	Ü-E		J						J	J	H	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Costa Rica	J	E	J	J	J	S	S	J		J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Kroatien	J	E	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Kuba		ÜVNB	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

		I. Form des bzw. der int. Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Wirkungsbereich						V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19A	19B	19C	19D	
Regierung	Zypern	J	E	J	J	J	J	J	S	J	J	N	N	N	J	N	N	N	J	N	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Tschechien	J	Ü-E	J	J		J				S	J		N	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Dänemark	J	Ü	J	S	J	J	S	J	S	J	J	N	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	
Regierung	Ecuador	J	ÜVNB	J	J	J	J				J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Ägypten	J	ÜVNB	J		J			J		J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Eritrea	J	E	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Estland	N																												
Regierung	Eswatini	J	E	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	N	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Finnland	J	S	J	S	J	J	J	J	S	J	N	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Frankreich	J	Ü-E	J		J	S				N	N	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J		
Regierung	Deutschland	J	Ü-E	J	J	J	J	S		J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	S	J	J	J	J	
Regierung	Ghana	J	Ü-E						J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J					J	
Regierung	Griechenland	J	Ü-E	J		J	J		J		J	J	J	J	J				J	J	J	J	J	J	J		J			
Regierung	Honduras	J	E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Ungarn	J	ÜVNB	J	J	J	J	J			J	N	N	J	J	J	J	N	J	J	N	J	N	J	J				J	
Regierung	Island	J		J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Indonesien	J	E	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	S	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Irak	J	Ü		J						J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J		J					
Regierung	Italien	J	S	J	J	J	J	J			J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Jamaika	J	ÜVNB	J	J	J	J				J	N	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Japan	J	E	J	J	J					N	N	N	J	J	J	J	N	J	N	N	N	N	N	J	J	J	J	S	
Regierung	Jordanien	J	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Kenia	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Kuwait	J	S	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Lettland	N																												
Regierung	Lesotho	J	Ü	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Litauen	N	E	J	J	J	S	S	S	S	N	J	N	N	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	S	S	S	S	S	
Regierung	Luxemburg	J	ÜVNB		J	J					J	N	N	J	J	J	J	N	J	J	J	N	J	N	J	J		J	J	
Regierung	Malaysia	J	S	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Mauretanien	J	Ü	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J			

		I. Form des bzw. der int. Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Wirkungsbereich					V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen								
																			Innerstaatliche Bestimmungen											
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19A	19B	19C	19D	
Regierung	Mauritius	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Mexiko	J	Ü-E	J	J	J	J	S	S	S	J	J	J	J	J	J	N	N	J	N	J	J	N	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Montenegro	J	Ü	J	J	J	J		J		J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J		J				
Regierung	Namibia	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Niederlande	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Nicaragua	J	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J				J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Norwegen	J	S	J	J	J			J		J	J	N	J	J	N	N	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Pakistan	J	E	J	J	J	J		J		J	J	J	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Panama	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Philippinen	J	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Polen	J	ÜVNB	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Portugal	J	Ü-E	J	J	J	J				J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Katar	J	E	J	J	J	J		J			J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Republik Korea	J	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Republik Moldau	J	ÜVNB	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J		J	J	J	S		
Regierung	Senegal	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J		J	J	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Serbien	J	Ü	J		J	J	J	J		J	J	N	J		J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Seychellen	J	E	J	J	J	J				J	J		J	J	N	J		N	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Slowakei	J	Ü			J					N	J	J	J	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J		J	J			
Regierung	Slowenien	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	N	J	J	J	N	N		J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Südafrika	J	E	J	J	J	J	J	J	S	J	J		J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Spanien	J	Ü	J	J	J	J		J		J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Sri Lanka	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	N	N	J	J	J	J	N	N	J	J			J	J	J	J			
Regierung	Schweden	J																												
Regierung	Schweiz	N	S	J	S	S	S	J	S	S	J	N	J	N	N	J	J	N	N	J	N	J	J	J	J	J	S			
Regierung	Thailand	J	E	J			J				J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J		J					
Regierung	Togo	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Trinidad und Tobago	J	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J			

		I. Form des bzw. der int. Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Wirkungsbereich						V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen								
																				Innerstaatliche Bestimmungen											
Befragtegruppe	Mitgliedstaat	1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19A	19B	19C	19D		
Regierung	Tunesien	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Türkei	J	E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Vereinigte Arabische Emirate	J	E	J	J		J				J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Vereinigtes Königreich	J	Ü-E	J			J				J	N	N	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J						
Regierung	Vereinigte Staaten von Amerika	J	Ü-E	J	J	J	J	S	J	J	S	J		S	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Uruguay	J	Ü	J	J		J		J		J	J		J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Sambia	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	S	J	J		J	J	N		J	J	J	J	J	J	J							

		V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen											
		Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern											
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25
Regierung	Albanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Algerien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	S	J	J	N	J
Regierung	Argentinien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Armenien	J	J			J	J	J	J		J			J		J	J			J			J	J	J
Regierung	Australien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	J	J
Regierung	Österreich	N	S	S	J	J	J	S	S	S	J	S	J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J
Regierung	Aserbajdschan	J	J	J	J	J				J	J	J	J	J	J	J	J						N	J	J
Regierung	Bahamas	J			J									J									J	J	J
Regierung	Bahrain	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Belgien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Belize	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Botsuana	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J
Regierung	Brasilien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Brunei Darussalam	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Bulgarien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	J	J
Regierung	Burkina Faso	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Burundi	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Kambodscha	J	J	J			J				J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N
Regierung	Kolumbien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Costa Rica	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Kroatien	J	J	J	J	J	J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Kuba	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J
Regierung	Zypern	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J
Regierung	Tschechien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J					J	J	J	J
Regierung	Dänemark	N				J								J	J	J							N	N	N
Regierung	Ecuador	J	J	J	S	J	J	S	J	J	S	J	S	J	J	J	J	S	S	S	J	S	J	J	J
Regierung	Ägypten	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Eritrea	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Estland																								

		V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen												
		Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern												
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25	
Regierung	Eswatini	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Finnland	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	J
Regierung	Frankreich	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	S	S	S	S	S	S	J	N	J	J
Regierung	Deutschland	S	J	S	J	J	J	S	J	S	J	S	J	J	J	J	J	S	S	S	S	S	S	J	J	J
Regierung	Ghana	J		J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Griechenland	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Honduras	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Ungarn	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J					J	N	J	J
Regierung	Island	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J
Regierung	Indonesien	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J		J		J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Irak	J			J									J	J	J							J	N	J	J
Regierung	Italien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J
Regierung	Jamaika	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	N	J	J
Regierung	Japan	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	J	J
Regierung	Jordanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Kenia	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J
Regierung	Kuwait	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Lettland																									
Regierung	Lesotho	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J
Regierung	Litauen	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	J	J
Regierung	Luxemburg	J	J	J	J	J	J		J		J	J		J	J	J	J	J		J		J	J	J	J	J
Regierung	Malaysia	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J
Regierung	Mauretanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J
Regierung	Mauritius	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Mexiko	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Montenegro	J	J	J	J	J	J				J			J	J	J	J						J	N	J	J
Regierung	Namibia	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Niederlande	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Nicaragua	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J
Regierung	Norwegen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	J	J	J

		V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen												
		Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern												
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25	
Regierung	Pakistan	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J				J	J	S	J	
Regierung	Panama	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	
Regierung	Philippinen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Polen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	J	J	J	J	
Regierung	Portugal	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	J	J	
Regierung	Katar	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	
Regierung	Republik Korea	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Republik Moldau	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	
Regierung	Senegal	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	
Regierung	Serbien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J		J	N	J	
Regierung	Seychellen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J		J	
Regierung	Slowakei	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	J	
Regierung	Slowenien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	
Regierung	Südafrika	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Spanien	H												J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	J	J	
Regierung	Sri Lanka	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J	N	J	
Regierung	Schweden																									
Regierung	Schweiz	H												J		J	J						N	N	J	
Regierung	Thailand	J	J		J	J						J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	
Regierung	Togo	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Trinidad und Tobago	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Tunesien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	J	N	J		
Regierung	Türkei	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Vereinigte Arabische Emirate	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J							J	N	J	
Regierung	Vereinigtes Königreich	S																					N	N	J	

Befragtengruppe	Mitgliedstaat	V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen											
		Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern											
		20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25
Regierung	Vereinigte Staaten von Amerika	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J
Regierung	Uruguay	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Sambia	J		J			J				J	J		J	J	J	J			J	J		J	N	J

		V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							V. Allgemeine Bestimmungen	V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber										
		Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten							Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten	Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten										
Befragte	Mitgliedstaat	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36	
Regierung	Albanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Algerien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Argentinien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Armenien	J	J	J	J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	
Regierung	Australien	J		J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Österreich	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	
Regierung	Aserbaidschan	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Bahamas		J		J				J			J	J	J	J	J	J							J		J	
Regierung	Bahrain	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Belgien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Belize	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Botsuana	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Brasilien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Brunei Darussalam	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Bulgarien	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Burkina Faso	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Burundi	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Kambodscha	J			J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Kolumbien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Costa Rica	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Kroatien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Kuba	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Zypern	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	N	N	N							J		N	
Regierung	Tschechien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Dänemark	J			J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J					J		J	
Regierung	Ecuador	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Ägypten	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	

		V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen								V. Allgemeine Bestimmungen	V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
		Arbeitsmedizin und betriebs-ärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten								Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten	Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Befragte	Mitgliedstaat	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36			
Regierung	Eritrea	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Estland																												
Regierung	Eswatini		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Finnland	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Frankreich	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Deutschland	J	J	J	J	J	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J		
Regierung	Ghana		J		J				J			J	J	J	J	J	J	J		J	J	J			J	J	J		
Regierung	Griechenland	J	J	J	J				J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			J		
Regierung	Honduras	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Ungarn	J	S	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Island	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Indonesien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Irak	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	J	J								N			
Regierung	Italien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Jamaika	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Japan	J	S	J	J	S	J	S	J	J	J	J	J	N	N	J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N		
Regierung	Jordanien	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Kenia	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Kuwait	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Lettland																												
Regierung	Lesotho	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Litauen	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	N	N	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N		
Regierung	Luxemburg		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Malaysia	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Mauretanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J		
Regierung	Mauritius	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Mexiko	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Montenegro	J	J	J	J				J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		

		V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen			VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
		Arbeitsmedizin und betriebs-ärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten							Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten			Durchsetzung von Rechtsvorschriften			Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36			
Regierung	Namibia	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Niederlande	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Nicaragua	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Norwegen	J	S	J	J	J	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Pakistan	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Panama	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Philippinen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Polen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Portugal	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Katar	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Republik Korea	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Republik Moldau	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Senegal	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Serbien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Seychellen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Slowakei	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J		J			
Regierung	Slowenien	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Südafrika	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Spanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Sri Lanka	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Schweden																												
Regierung	Schweiz	J			J	J	J	S		J		J	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Thailand			J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Togo	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Trinidad und Tobago	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Tunesien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Regierung	Türkei	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			

		V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							V. Allgemeine Bestimmungen	V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
		Arbeitsmedizin und betriebs-ärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten							Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten	Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36		
Regierung	Vereinigte Arabische Emirate	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Vereinigtes Königreich	J							J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Vereinigte Staaten von Amerika	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S		
Regierung	Uruguay	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Sambia		J		J			J	J	J		J	J	J	J	J	J		J			J		J	J	J		

		VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter															VIII. Durchführungs- methoden	IX. Sonstige Angelegen- heiten
		Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken																				
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43
Regierung	Albanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Algerien	J	J	J		J		J	J	J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Argentinien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Armenien	J	J	J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Australien	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Österreich	N	S	S	S	J	J	J	J	S	S	J	J	J	S	S	J	J	J	J	N	N
Regierung	Aserbaidshan	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Bahamas	J		J										J		J	J			J	N	
Regierung	Bahrain	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Belgien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Belize	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Botsuana	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Brasilien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Brunei Darussalam	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Bulgarien	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Burkina Faso	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Burundi	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Kambodscha	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Kolumbien	J	S	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Costa Rica	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Kroatien	J	J			J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Kuba	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Zypern	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	S	S	S	N	N
Regierung	Tschechien	J	J	J	S	J	J		J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	
Regierung	Dänemark	N	J			J	J					J	J				J	J		J	J	N
Regierung	Ecuador	J	J	J		J			J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Ägypten	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N

Befragtengruppe	Mitgliedstaat	VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter															VIII. Durchführungsmethoden	IX. Sonstige Angelegenheiten
		Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken				39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C		
		37	38A	38B	38C																42	43
Regierung	Eritrea	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Estland																					
Regierung	Eswatini	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Finnland	S	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Frankreich	S	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Deutschland	J	J	J	S	J	J	J	J	J		J	J	J			J	J	J	J	J	J
Regierung	Ghana	J	J			J		J	J	J		J	J	J		J	J		J		J	N
Regierung	Griechenland	J	J			J	J	J	J			J	J		J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Honduras	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Ungarn	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Island	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Indonesien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Irak	J		J		J											J	J			J	N
Regierung	Italien	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Jamaika	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Japan	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	S	J	S	J	J
Regierung	Jordanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Kenia	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Kuwait	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Lettland																					
Regierung	Lesotho	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Litauen	N	S	S	S	J	J	J	J	S	S	S	S	S	S	S	N	S	S	S	N	J
Regierung	Luxemburg	J	J	J	J	J	J	J	J				J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Malaysia	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Mauretanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Mauritius	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Mexiko	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Montenegro	J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N

Befragtengruppe	Mitgliedstaat	VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter															VIII. Durchführungsmethoden	IX. Sonstige Angelegenheiten
		37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C		
Regierung	Namibia	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S
Regierung	Niederlande	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Regierung	Nicaragua	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Regierung	Norwegen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Pakistan	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			J	N	S
Regierung	Panama	J		J												J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Philippinen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Polen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Portugal	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Katar	J	J	J	J	J	J	J	J			J			J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Republik Korea	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Republik Moldau	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Senegal	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Serbien	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Seychellen	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Slowakei	N	J	J		J	J	J	J	J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Slowenien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Südafrika	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Spanien	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Sri Lanka	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Schweden																					
Regierung	Schweiz	J		J		J	S	S	J	S	S	S	J	S	S	J	N	J	J	J	J	N
Regierung	Thailand	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Togo	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Regierung	Trinidad und Tobago	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	N
Regierung	Tunesien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Türkei	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N

		VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter															VIII. Durchführungsmethoden	IX. Sonstige Angelegenheiten
		Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken																				
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43
Regierung	Vereinigte Arabische Emirate	J	J	J		J			J			J	J		J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Vereinigtes Königreich	S				J	J	J	J	J	J	J	S	J	S	S	J	J	J	J	S	
Regierung	Vereinigte Staaten von Amerika	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Regierung	Uruguay	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Regierung	Sambia	J	J			J	J				J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	N

			I. Form des bzw. der int. Instrumente		II. Präambel								III. Definition			IV. Zweck und Umfang					V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
			1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Präventions- und Schutzmaßnahmen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												</

			I. Form des bzw. der int. Instru- mente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Umfang					V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen								
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19A	19B	19C	19D	
Arbeitgeber	Polen	KPP										S				S															
Arbeitgeber	Ägypten	FEDCOC	J	ÜVNB	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitgeber	Kenia	FKE	J	U-E																											
Arbeitgeber	Ghana	GEA	J	E	J	J	J	J				J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitgeber	Seychellen	GETUS	J	E	J	J	J	J				J	J		J	J	N	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitgeber	International	IOE	J	E	J	J	J	J	J	S	J	J	S	N	N	J	N	N	N	N	J	N	N	N	N	J	J	J	J	J	J
Arbeitgeber	Jamaika	JEF																													
Arbeitgeber	Republik Korea	KEF	N	E	J	J	J	J				J	J	N	J	N	N	N	N	J	N	N	J	J	J	J	S	S	S	S	
Arbeitgeber	Japan	Keidanren	N	E																											
Arbeitgeber	Tschechien	KZPS	J	S	J	J	J		J			J	J	J	J	N	J	J		J	J	J		J	J	J		J	J	J	
Arbeitgeber	Österreich	LWK																													
Arbeitgeber	Frankreich	MEDEF	J	E	J	S	J	J				N	N	J	N	J	N	N	N	J	N	J	J	N	J	J	S	S	S	S	
Arbeitgeber	Niederlande	MKB	J	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitgeber	Island	SA	J		J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitgeber	Serbien	SAE	J	Ü	J		J	J	J	J		J	J	N	J		J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitgeber	Griechenland	SEV	J	E	J	J	J	J	J	S	J	J	S	N	N	J	N	N	N	J	N	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitgeber	Tschechien	SPCR	J	E	J	J	J	J		J		J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitgeber	Finnland	SY																													
Arbeitgeber	Costa Rica	UCCAEP	J	E	J	J	J	J	J	S	J	J	S	N	N	J	N	N	N	J	N	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitgeber	Argentinien	UIA	J	E	J	J	J	J	J	S	J	J	N	N	N	J	N	N	N	J	N	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitgeber	Schweiz	UPS	N	S	J	S	S	S	J	S	S	J	N	J	N	N	J	J	N	N	J	N	J	J	J	J	J	J	S	J	
Arbeitgeber	Schweiz	USAM	N	S	J	S	S		J			J	N	J	N	H	J	J	N	N	J	N	J	J	J	J	J	J	S	J	
Arbeitgeber	Vereinigte Staaten von Amerika	USCIB	J	E	J	J	J	J	J	S	J	J	S	N	N	J	J	J	N	J	N	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J

			I. Form des bzw. der int. Instru- mente		II. Präambel								III. Definition			IV. Zweck und Umfang					V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							
			1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Präventions- und Schutzmaßnahmen								
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19A	19B	19C	19D	
Arbeitgeber	Niederlande	VNO-NCW	J	E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitgeber	Finnland	VTML																													
Arbeitgeber	Österreich	WKÖ	N	E																											

			V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen											
			Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern											
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25
Arbeitgeber	Kolumbien	ACOPI	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	
Arbeitgeber	Lesotho	ALEB	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	
Arbeitgeber	Kolumbien	ANDI	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J	
Arbeitgeber	Deutschland	BDA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J	
Arbeitgeber	Eswatini	BE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J	
Arbeitgeber	Portugal	CCP																								
Arbeitgeber	Uruguay	CCSU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	N	N	J	
Arbeitgeber	Spanien	CEOE	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S									S		S	
Arbeitgeber	Spanien	CEPYME	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S									S		S	
Arbeitgeber	Portugal	CIP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J	
Arbeitgeber	Uruguay	CIU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	N	N	J	
Arbeitgeber	Brasilien	CNC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J			J	N	J	
Arbeitgeber	Brasilien	CNI	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	
Arbeitgeber	Togo	CNP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitgeber	Brasilien	CNS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	N	N	J	
Arbeitgeber	Brasilien	CNT	J			J			J	J	J		J		J		J						J	N	N	
Arbeitgeber	Honduras	COHEP	J	J	J	J	J	J							J			J					J	N	N	
Arbeitgeber	Mexiko	CONCAMIN	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					J	J	J	
Arbeitgeber	Schweden	SN	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J	
Arbeitgeber	Mexiko	COPARMEX	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	
Arbeitgeber	Dänemark	DA	N				J								J	J	J						N	N	N	
Arbeitgeber	Trinidad und Tobago	ECA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					N	N	J	
Arbeitgeber	Pakistan	EFP	J	J	J	J	J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	

			V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen											
			Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern											
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25
Arbeitgeber	Finnland	EK																								
Arbeitgeber	Polen	KPP													S	S	S	S	S	S	S	S	S		J	
Arbeitgeber	Ägypten	FEDCOC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	
Arbeitgeber	Kenia	FKE																								
Arbeitgeber	Ghana	GEA	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J				J	J	J	J	J
Arbeitgeber	Seychellen	GETUS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J	J	J		J
Arbeitgeber	International	IOE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J
Arbeitgeber	Jamaika	JEF													S	S	S	S	S	S	S	S	S			
Arbeitgeber	Republik Korea	KEF	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	S	J	N	J
Arbeitgeber	Japan	Keidanren																								
Arbeitgeber	Tschechien	KZPS	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J				J	J	N	J
Arbeitgeber	Österreich	LWK																								
Arbeitgeber	Frankreich	MEDEF	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J
Arbeitgeber	Niederlande	MKB	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J		J			J	S	J	
Arbeitgeber	Island	SA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	
Arbeitgeber	Serbien	SAE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J		J	N	J
Arbeitgeber	Griechenland	SEV	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J
Arbeitgeber	Tschechien	SPCR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Arbeitgeber	Finnland	SY																								
Arbeitgeber	Costa Rica	UCCAEP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	S	N	J
Arbeitgeber	Argentinien	UIA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J
Arbeitgeber	Schweiz	UPS	N												J		J	J						N	N	J
Arbeitgeber	Schweiz	USAM	N												J		J	J						N	N	J

			V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen											
			Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern											
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25
Arbeitgeber	Vereinigte Staaten von Amerika	USCIB	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	J	N	J
Arbeitgeber	Niederlande	VNO-NCW	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J		J			J	S	J
Arbeitgeber	Finnland	VTML																								
Arbeitgeber	Österreich	WKÖ																								

			V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen								V. Allgemeine Bestimmungen				V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
			Arbeitsmedizin u. betriebsärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten								Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten				Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36						
Arbeitgeber	Kolumbien	ACOPI	J	J	J	S	S	S	S	J	J	J	N	N	J	J	N	S	J	J	J	J	J	J	J	J	S						
Arbeitgeber	Lesotho	ALEB	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitgeber	Kolumbien	ANDI	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	N	N	N							J		N						
Arbeitgeber	Deutschland	BDA	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	N	N	N							J		N						
Arbeitgeber	Eswatini	BE	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	N	N	N	S	S	S	S	S	S	J	S	S						
Arbeitgeber	Portugal	CCP																															
Arbeitgeber	Uruguay	CCSU	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	N	N	N	N	N							J		N						
Arbeitgeber	Spanien	CEOE								S	S	S	S				S										S						
Arbeitgeber	Spanien	CEPYME								S	S	S	S				S										S						
Arbeitgeber	Portugal	CIP	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	N	N	N							J		N						
Arbeitgeber	Uruguay	CIU	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	N	N	N	N	N							J		N						
Arbeitgeber	Brasilien	CNC	J		J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitgeber	Brasilien	CNI	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	N	N	N	S	S	S	S	S	S	S	S	N						
Arbeitgeber	Togo	CNP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitgeber	Brasilien	CNS	J		J	J		J					N	J	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J	J						
Arbeitgeber	Brasilien	CNT	J	J			J		J		J		N	N	J	N	J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	J						
Arbeitgeber	Honduras	COHEP	J			J				J			J	J	J	J	N	J	J	J			J		J	J	N						
Arbeitgeber	Mexiko	CONCAMIN	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J					J	J						
Arbeitgeber	Schweden	SN	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	N	N	N							J		N						
Arbeitgeber	Mexiko	COPARMEX	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitgeber	Dänemark	DA	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	J	N	N	N		J		J			J		J						

			V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen								V. Allgemeine Bestimmungen	V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
			Arbeitsmedizin u. betriebsärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten								Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten	Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36			
Arbeitgeber	Argentinien	UIA	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	N	N	N	N	N								J		N		
Arbeitgeber	Schweiz	UPS	J			J	J	J	S		J		J	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitgeber	Schweiz	USAM	J			J	J	J			J		J	J	N	S	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitgeber	Vereinigte Staaten von Amerika	USCIB	S	S	S	S	S	S	S				N	N	N	N	N	N								J		S		
Arbeitgeber	Niederlande	VNO-NCW	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S		
Arbeitgeber	Finnland	VTML																												
Arbeitgeber	Österreich	WKÖ																												

Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und ihrer Vertreter																VIII. Durchführungs- methoden	IX. Sonstige Angelegen- heiten
			37	38A	38B	38C																		
			37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43	
Arbeitgeber	Kolumbien	ACOPI	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitgeber	Lesotho	ALEB	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitgeber	Kolumbien	ANDI	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	S	S	S	N	N	
Arbeitgeber	Deutschland	BDA	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N				N	N	
Arbeitgeber	Eswatini	BE	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N				N	N	
Arbeitgeber	Portugal	CCP																						
Arbeitgeber	Uruguay	CCSU	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N				N	J	
Arbeitgeber	Spanien	CEOE	S	S	S	S												S						
Arbeitgeber	Spanien	CEPYME	S	S	S	S												S						
Arbeitgeber	Portugal	CIP	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N				N	N	
Arbeitgeber	Uruguay	CIU	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N				N	J	
Arbeitgeber	Brasilien	CNC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitgeber	Brasilien	CNI	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	S	S	S	N	S	
Arbeitgeber	Togo	CNP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitgeber	Brasilien	CNS	J															N	J	J	J	J	N	
Arbeitgeber	Brasilien	CNT	N		J		J			J								J	J	J		N	J	
Arbeitgeber	Honduras	COHEP	J		J		S	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J	N		J		N	N	
Arbeitgeber	Mexiko	CONCAMIN	J	J			J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitgeber	Schweden	SN	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N				N	N	
Arbeitgeber	Mexiko	COPARMEX	J	S	J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J	J	J	N	
Arbeitgeber	Dänemark	DA	N				S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N	J		S	N	N	

			VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und ihrer Vertreter																VIII. Durchführungs- methoden	IX. Sonstige Angelegen- heiten
			Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken																					
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43	
Arbeitgeber	Trinidad und Tobago	ECA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	N	
Arbeitgeber	Pakistan	EFP	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	
Arbeitgeber	Finnland	EK																						
Arbeitgeber	Polen	KPP	S																					
Arbeitgeber	Ägypten	FEDCOC	J	J	J	J	J			J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitgeber	Kenia	FKE																						
Arbeitgeber	Ghana	GEA	J	J	J		J	J	J	J				J			J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitgeber	Seychellen	GETUS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitgeber	International	IOE	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N				N	N	
Arbeitgeber	Jamaika	JEF									S		S	S	S	S								
Arbeitgeber	Republik Korea	KEF	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J	J	N	N	
Arbeitgeber	Japan	Keidanren																						
Arbeitgeber	Tschechien	KZPS	J	J	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitgeber	Österreich	LWK																						
Arbeitgeber	Frankreich	MEDEF	N				J	J	J	J	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	
Arbeitgeber	Niederlande	MKB	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J	J	N	J	
Arbeitgeber	Island	SA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitgeber	Serbien	SAE	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitgeber	Griechenland	SEV	N	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	N				N	N	
Arbeitgeber	Tschechien	SPCR	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitgeber	Finnland	SY																						

Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	I. Form des bzw. der int. Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Umfang					V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen								
			1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Präventions- und Schutzmaßnahmen								
Arbeitnehmer	Australien	ACTU	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Vereinigte Staaten von Amerika	AFL-CIO	J	Ü-E	J	J	J	J		J	J			J	J	J	J	J		J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Finnland	Akava	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Philippinen	ALU-TUCP	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Chile	ANEF	J	S	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	N	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Australien	ANMF-NSW	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Paraguay	APE	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Island	ASI	J	S	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	J	N		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Pakistan	ASLHWEU	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Tschechien	ASO	J	K	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Österreich	BAK	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Albanien	BSPSH	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Rumänien	Cartel Alfa	J	ÜVNB	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Mexiko	CAT	J	Ü-E		J	J					J	J	J	J	J	J	N	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Peru	CATP	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Venezuela	SUNEP-SAS	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Äthiopien	CETU	J	Ü-E	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Frankreich	CFDT	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Argentinien	CGT (A)	J	Ü-E	J	S	J	S	S	S	S	J	J	J	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Kolumbien	CGT (C)	J	ÜVNB		J				J		J	J	J	J	J	N	N	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Portugal	CGTP	J	Ü-E	J			J	J	J		J	J		J	J	N	N		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Spanien	CIG		ÜVNB													J	S					S				S	S	S	S	
Arbeitnehmer	Tschechien	ČMKOS	J	Ü	J	J	J	J				J			J	J	J	J		S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Togo	CNTT	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Dominikanische Republik	CNUS	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Niederlande	CNV	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Sri Lanka	COPSITU	J	Ü	J							J	J		J	J				J	J			J	J	J					
Arbeitnehmer	Kenia	COTU	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Mexiko	CROC	J	Ü	J		J					J	J	N	J	N	J	J	N	J	J	J	J	J	N	J	J				

			I. Form des bzw. der int. Instru- mente		II. Präambel								III. Definition			IV. Zweck und Umfang						V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen								
																						Innerstaat- liche Politiken			Präventions- und Schutzmaßnahmen								
Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19A	19B	19C	19D			
Arbeitnehmer	Mexiko	CROM			J			J				J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Belgien	CSC-AVC	J	ÜVNB	J	J	J			J		J	J	N	J	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Togo	CSTT	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Argentinien	CTA-A	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Argentinien	CTA-T	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Kolumbien	CTC	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Mexiko	CTM	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Kolumbien	CUT	J	Ü-E		J						J	J	N	J	J	N	J	J	J	J	J	J	H	J	J	J			J			
Arbeitnehmer	Deutschland	DGB	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Estland	EAKL	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	S	N	J	J	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Kolumbien	USE	J	Ü-E	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	S	S		
Arbeitnehmer	Ägypten	ETUF	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	N	S	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Chile	FENPRUSS	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Peru	FENTAP	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Kanada	FIQ	J	Ü	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Republik Korea	FKTU	J	Ü	J	J	J	J	J	J		J	J	N	J	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Niederlande	FNV	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Frankreich	CGT-FO	J	Ü-E	J	S	J	S	S	S	S	N	N	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Spanien	FSC-CCOO	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Bahrain	GFBTU	J	ÜVNB	J	J	J	J	J	J	S	J	J	N	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Guyana	GPSU	J	Ü-E		J		J				J		N	J	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Ghana	GRNMA	J	S	J	J	J	J	J	J		J	J		J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Togo	GSA	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Griechenland	GSEE	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Ghana	GTUC	J	ÜVNB				J					J		J	J	J	J		J		J	J	J	J		J	J			J	J	
Arbeitnehmer	Malta	GWU	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	International	ITUC	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	International	IUF	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Jamaika	JALGO	J	Ü-E	J	J	J	J		J		J	J		J	J	J	N	N		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Jamaika	JCTU	J	ÜVNB		J		J				J	J	N	J	J	J	N	N	S	J	J	J	J	J	J	N	J	J		J	J	
Arbeitnehmer	Japan	JTUC-RENGO	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Republik Korea	KCTU	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	I. Form des bzw. der int. Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Umfang						V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
			1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Präventions- und Schutzmaßnahmen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
Arbeitnehmer	Indonesien	KSPSI	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Befragtengruppe	Mitgliedstaat	Akronym	I. Form des bzw. der int. Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Umfang						V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
			1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Präventions- und Schutzmaßnahmen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
Arbeitnehmer	Mexiko	UNT-ASPA	J	Ü-E	J	J	J	J	J	J		J	N	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Befragte Gruppe	Mitgliedstaat	Akronym	V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen											
			Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern											
			20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25
Arbeitnehmer	Australien	ACTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Vereinigte Staaten von Amerika	AFL-CIO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J
Arbeitnehmer	Finnland	Akava	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Philippinen	ALU-TUCP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J
Arbeitnehmer	Chile	ANEF	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Australien	ANMF-NSW	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Paraguay	APE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Island	ASI	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Pakistan	ASLHWEU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Tschechien	ASO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Österreich	BAK	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Albanien	BSPSH	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Rumänien	Cartel Alfa	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Arbeitnehmer	Mexiko	CAT	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J
Arbeitnehmer	Peru	CATP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Arbeitnehmer	Venezuela	SUNEP-SAS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Äthiopien	CETU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Frankreich	CFDT	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Argentinien	CGT (A)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Kolumbien	CGT (C)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J
Arbeitnehmer	Portugal	CGTP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Spanien	CIG	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J
Arbeitnehmer	Tschechien	ČMKOS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Togo	CNTT	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Dominikanische Republik	CNUS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Niederlande	CNV	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Sri Lanka	COPSITU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Kenia	COTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J
Arbeitnehmer	Mexiko	CROC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J

			V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen											
			Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern											
Befragte Gruppe	Mitgliedstaat	Akronym	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25
Arbeitnehmer	Indonesien	KSPSI	J	J	J	J		J	J	J	J			J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Schweden	LO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Philippinen	NAFLU	J	J			J			J		J			J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Liberia	NAHWUL	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J		J
Arbeitnehmer	Trinidad und Tobago	NATUC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Serbien	Nezavisnost	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Arbeitnehmer	Philippinen	NUBE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	S	J
Arbeitnehmer	Österreich	ÖLAKT																						J		
Arbeitnehmer	Uruguay	PIT-CNT	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	International	IÖD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Pakistan	PWF	J			J	J	J		J			J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J		J
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	RCN	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Schweden	SACO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Finnland	SAK	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Finnland	STTK	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Schweden	TCO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Aruba	TOPA	J	S	S	J	S	S	S	J	S	S	S	S	J	J	J	J	S	S	J	J	J	J	N	J
Arbeitnehmer	Schweiz	TS	N												J		J	J						N	N	J
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	TUC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Philippinen	TUCP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J
Arbeitnehmer	Kanada	UFCW	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S
Arbeitnehmer	Brasilien	UGT (B)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Portugal	UGT (P)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Spanien	UGT-CEC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Spanien	UGT-SP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	UNISON																						J	J	J
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	Unite	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J

			V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen											
			Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern											
Befragtegruppe	Mitgliedstaat	Alkronym	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25
Arbeitnehmer	Mexiko	UNT-ASPA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J
Arbeitnehmer	Cabo Verde	UNTC-CS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Mexiko	UNT-STUNAM	J		J	J							J	J	J		J						J	J	J	
Arbeitnehmer	Schweiz	USS-SGB																								
Arbeitnehmer	Österreich	VIDA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S
Arbeitnehmer	Slowenien	ZSSS																								

			V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							V. Allgemeine Bestimmungen	V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
			Arbeitsmedizin u. betriebsärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten							Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten	Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Befragtengruppe	Mitgliedstaaten	Akronym	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36		
Arbeitnehmer	Australien	ACTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Vereinigte Staaten von Amerika	AFL-CIO	J	J	J	J	J	J	J	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Finnland	Akava	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Philippinen	ALU-TUCP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Chile	ANEF	J		J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N		
Arbeitnehmer	Australien	ANMF-NSW	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Paraguay	APE	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Island	ASI	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Pakistan	ASLHWEU	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Tschechien	ASO	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Österreich	BAK	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Albanien	BSPSH	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Rumänien	Cartel Alfa	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Mexiko	CAT	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Peru	CATP	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Venezuela	SUNEP-SAS	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Äthiopien	CETU	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Frankreich	CFDT	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Argentinien	CGT (A)	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Kolumbien	CGT (C)	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Portugal	CGTP	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Spanien	CIG	S	S	S																								
Arbeitnehmer	Tschechien	ČMKOS	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S		
Arbeitnehmer	Togo	CNTT	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Dominikanische Republik	CNUS	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Niederlande	CNV	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Sri Lanka	COPSITU	J						J	J			J					J											
Arbeitnehmer	Kenia	COTU	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Mexiko	CROC			J	J				J			J	J	J	J	J	J			J								

			V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							V. Allgemeine Bestimmungen				V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
			Arbeitsmedizin u. betriebsärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten							Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten				Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Befragtengruppe	Mitgliedstaaten	Akronym	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36					
Arbeitnehmer	Mexiko	CROM		J		J						J	J	J	J	J	J	J	J		J		J				J					
Arbeitnehmer	Belgien	CSC-AVC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Togo	CSTT	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Argentinien	CTA-A	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Argentinien	CTA-T	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Kolumbien	CTC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Mexiko	CTM	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Kolumbien	CUT		J		J				J			J	J	J	J	J	J			J						J					
Arbeitnehmer	Deutschland	DGB	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Estland	EAKL	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Kolumbien	USE							J	J			J	S	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J		J					
Arbeitnehmer	Ägypten	ETUF	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Chile	FENPRUSS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Peru	FENTAP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Kanada	FIQ	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Republik Korea	FKTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Niederlande	FNV	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Frankreich	CGT-FO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Spanien	FSC-CCOO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Bahrain	GFBTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Guyana	GPSU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Ghana	GRNMA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Togo	GSA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Griechenland	GSEE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Ghana	GTUC	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J			J		J					
Arbeitnehmer	Malta	GWU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	International	ITUC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	International	IUF	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Jamaika	JALGO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Jamaika	JCTU		J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	N					
Arbeitnehmer	Japan	JTUC-RENGO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J					
Arbeitnehmer	Republik Korea	KCTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N					

			V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen								V. Allgemeine Bestimmungen				V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
			Arbeitsmedizin u. betriebsärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten								Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten				Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Befragtengruppe	Mitgliedstaaten	Akronym	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36						
Arbeitnehmer	Indonesien	KPSPI	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Schweden	LO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Philippinen	NAFLU	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	J	J	J	J	J					J						
Arbeitnehmer	Liberia	NAHWUL	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Trinidad und Tobago	NATUC		J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Serbien	Nezavisnost	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Philippinen	NUBE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Österreich	ÖLAKT	J		J	J	J		J		J		J	J	J			J	J	J	J	J	J	J	J	J							
Arbeitnehmer	Uruguay	PIT-CNT	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	International	IÖD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Pakistan	PWF		J		J			J			J	J	J	J	J	J	J	J								J						
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	RCN	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Schweden	SACO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Finnland	SAK	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Finnland	STTK	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Schweden	TCO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Aruba	TOPA		J		J	J	S	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J	J		J						J						
Arbeitnehmer	Schweiz	TS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	TUC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Philippinen	TUCP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Kanada	UFCW	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Brasilien	UGT (B)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Portugal	UGT (P)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Spanien	UGT-CEC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Spanien	UGT-SP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	UNISON	J	J	J	J	J	J					J	J	J	J		J															
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	Unite	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						
Arbeitnehmer	Mexiko	UNT-ASPA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J						

			V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							V. Allgemeine Bestimmungen				V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
			Arbeitsmedizin u. betriebsärztliche Dienste			Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten							Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten				Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Befragte	Gruppe	Mitgliedstaaten	Akronym	26A	26B	26C	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36				
Arbeitnehmer		Cabo Verde	UNTC-CS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J				
Arbeitnehmer		Mexiko	UNT-STUNAM	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J				
Arbeitnehmer		Schweiz	USS-SGB	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J				
Arbeitnehmer		Österreich	VIDA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J				
Arbeitnehmer		Slowenien	ZSSS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J				

Befragte Gruppe	Mitgliedstaaten	Akronym	VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter															VIII. Durchführungsmethoden	IX. Sonstige Angelegenheiten
			37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43
Arbeitnehmer	Australien	ACTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Vereinigte Staaten von Amerika	AFL-CIO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Finnland	Akava	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Philippinen	ALU-TUCP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Chile	ANEF	J		J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Australien	ANMF-NSW	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Paraguay	APE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Island	ASI	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Pakistan	ASLHWEU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Tschechien	ASO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Österreich	BAK	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	N
Arbeitnehmer	Albanien	BSPSH	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Rumänien	Cartel Alfa	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Mexiko	CAT	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Peru	CATP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Venezuela	SUNEP-SAS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Äthiopien	CETU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Frankreich	CFDT	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Argentinien	CGT (A)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Kolumbien	CGT (C)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Portugal	CGTP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Spanien	CIG		S	S	S																	J
Arbeitnehmer	Tschechien	ČMKOS	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Togo	CNTT	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Dominikan. Rep.	CNUS	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S
Arbeitnehmer	Niederlande	CNV	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Sri Lanka	COPSITU	J				J											J	J			J	J
Arbeitnehmer	Kenia	COTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Mexiko	CROC	J	J			J							J				J		J		J	N
Arbeitnehmer	Mexiko	CROM	J	J	J		J	J							J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Belgien	CSC-AVC	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N

			VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter															VIII. Durchführungsmethoden	IX. Sonstige Angelegenheiten
			Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken																				
Befragtengruppe	Mitgliedstaaten	Akronym	37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43
Arbeitnehmer	Togo	CSTT	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Argentinien	CTA-A	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Argentinien	CTA-T	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Kolumbien	CTC	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Mexiko	CTM	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Kolumbien	CUT	J		J												J	J	J			J	N
Arbeitnehmer	Deutschland	DGB	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Estland	EAKL	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Kolumbien	USE	J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Ägypten	ETUF	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Chile	FENPRUSS	J	S	J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Peru	FENTAP	J		J	J	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Kanada	FIQ	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Republik Korea	FKTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Niederlande	FNV	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Frankreich	CGT-FO		J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Spanien	FSC-CCOO	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Bahrain	GFBTU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Guyana	GPSU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Ghana	GRNMA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Togo	GSA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Griechenland	GSEE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Ghana	GTUC	J	J			J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Malta	GWU	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	International	ITUC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	International	IUF	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Jamaika	JALGO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Jamaika	JCTU	J	J	J		J	S	S	J	S	J	S	J	S	S	J	J			J	J	N
Arbeitnehmer	Japan	JTUC-RENGO	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Arbeitnehmer	Republik Korea	KCTU	J	J	J	J	J	J		J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Indonesien	KSPSI	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N
Arbeitnehmer	Schweden	LO	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Philippinen	NAFLU	J	J		J	J	J		J	J		J		J	J	J	J	J	J	J	J	

			VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter																VIII. Durchführungs-methoden	IX. Sonstige Angelegen-heiten
			Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken																					
BefragteGruppe	Mitgliedstaaten	Akronym	37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43	
Arbeitnehmer	Liberia	NAHWUL	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Trinidad u. Tobago	NATUC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitnehmer	Serbien	Nezavisnost	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitnehmer	Philippinen	NUBE	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Österreich	ÖLAKT		J			J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			
Arbeitnehmer	Uruguay	PIT-CNT	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	International	IÖD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Pakistan	PWF	J		J		J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	RCN	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitnehmer	Schweden	SACO	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Finnland	SAK	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Finnland	STTK	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Schweden	TCO	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Aruba	TOPA	J		J												J	J	S	S	J		N	
Arbeitnehmer	Schweiz	TS	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	TUC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Philippinen	TUCP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Kanada	UFCW	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Brasilien	UGT (B)	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitnehmer	Portugal	UGT (P)	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	N	
Arbeitnehmer	Spanien	UGT-CEC	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Spanien	UGT-SP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	UNISON	J	J	J												J					J	N	
Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	Unite	J	J	J	J	J	J		J	J	J	J	J	J	J	J		J	J		J	N	
Arbeitnehmer	Mexiko	UNT-ASPA	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitnehmer	Cabo Verde	UNTC-CS	J		J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	
Arbeitnehmer	Mexiko	UNT-STUNAM	J		J		J						J	J			J	J	J		J	N		
Arbeitnehmer	Schweiz	USS-SGB																						
Arbeitnehmer	Österreich	VIDA	J	J	J	J	J	J	S	J	J	J	J	J	J	J	J	J	S	J	J		J	
Arbeitnehmer	Slowenien	ZSSS																	S	S	S			

Übersicht der Antworten

Sektion	I. Form des bzw. der internationalen Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Umfang					V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							
																		Innerstaatliche Politiken			Präventions- und Schutzmaßnahmen							
Frage	1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19A	19B	19C	19D
Übereinkommen		0																										
Empfehlung		0																										
Übereinkommen und Empfehlung		0																										
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen		0																										
ANZAHL DER ANTWORTEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NEIN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SONSTIGE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NICHT AUSGEFÜLLT	1	4	10	12	16	15	33	25	66	4	4	15	4	5	6	7	12	4	4	4	3	4	5	4	13	8	15	8
INSGESAMT	86	83	77	75	71	72	54	62	21	83	83	72	83	82	81	80	75	83	83	83	84	83	82	83	74	79	72	79

Sektion	V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen
	Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern												Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste
Frage	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25	26A
Übereinkommen																									
Empfehlung																									
Übereinkommen und Empfehlung																									
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen																									
ANZAHL DER ANTWORTEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NEIN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SONSTIGE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NICHT AUSGEFÜLLT	3	12	11	10	10	12	16	16	19	10	11	15	5	7	5	9	15	21	15	18	15	4	6	3	9
INSGESAMT	84	75	76	77	77	75	71	71	68	77	76	72	82	80	82	78	72	66	72	69	72	83	81	84	78

Section	V. Allgemeine Bestimmungen							V. Allgemeine Bestimmungen	V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber																
	Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten							Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten	Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten																
Frage	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36							
Übereinkommen																													
Empfehlung																													
Übereinkommen und Empfehlung																													
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen																													
ANZAHL DER ANTWORTEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NEIN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SONSTIGE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NICHT AUSGEFÜLLT	4	10	10	13	5	6	11	4	4	4	4	4	3	8	8	10	7	7	10	5	9	3							
INSGESAMT	83	77	77	74	82	81	76	83	83	83	83	83	84	79	79	77	80	80	77	82	78	84							

Sektion	VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter																VIII. Durchführungs- methoden	IX. Sonstige Angelegen- heiten
	Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken																					
Frage	37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43	
Übereinkommen																						
Empfehlung																						
Übereinkommen und Empfehlung																						
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen																						
ANZAHL DER ANTWORTEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
NEIN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
SONSTIGE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
NICHT AUSGEFÜLLT	3	10	10	26	5	11	11	8	12	15	8	10	10	8	8	3	5	7	6	4	11	
INSGESAMT	84	77	77	61	82	76	76	79	75	72	79	77	77	79	79	84	82	80	81	83	76	

Arbeitgeber	I. Form des bzw. der internationalen Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Umfang					V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							
	1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Präventions- und Schutzmaßnahmen							
Frage																												
Übereinkommen		1																										
Empfehlung		29																										
Übereinkommen und Empfehlung		2																										
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen		3																										
ANZAHL DER ANTWORTEN	33	0	36	28	32	27	23	12	16	35	18	13	17	26	18	18	6	37	21	32	25	21	37	37	31	32	30	29
NEIN	9	0	0	0	0	0	0	0	0	3	13	22	18	10	20	20	29	3	17	6	12	17	1	1	0	0	0	0
SONSTIGE	0	8	1	5	3	2	2	11	4	3	9	0	4	2	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0	5	6	8	6
NICHT AUSGEFÜLLT	42	43	37	33	35	29	25	23	20	41	40	35	39	38	40	38	35	40	38	38	37	40	38	38	36	38	38	35
INSGESAMT	8	7	13	17	15	21	25	27	30	9	10	15	11	12	10	12	15	10	12	12	13	10	12	12	14	12	12	15

Arbeitgeber	V. Allgemeine Bestimmungen												V. Allgemeine Bestimmungen										V. Allgemeine Bestimmungen				
	Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken												Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern										Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste				
Frage	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21i	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25	26A	26B	26C
Übereinkommen																											
Empfehlung																											
Übereinkommen und Empfehlung																											
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen																											
ANZAHL DER ANTWORTEN	34	32	33	33	34	32	33	28	32	32	33	32	37	33	36	34	29	12	13	11	11	29	5	34	22	16	17
NEIN	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	28	4	0	0	0
SONSTIGE	2	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	17	17	18	18	3	3	2	16	17	17
NICHT AUSGEFÜLLT	40	36	36	36	37	35	36	31	35	35	36	35	40	36	39	37	33	29	30	29	29	40	36	40	38	33	34
INSGESAMT	10	14	14	14	13	15	14	19	15	15	14	15	10	14	11	13	17	21	20	21	21	10	14	10	12	17	16

Arbeitgeber	V. Allgemeine Bestimmungen							V. Allgemeine Bestimmungen	V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
	Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten							Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten	Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Frage	27 A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36		
Übereinkommen																								
Empfehlung																								
Übereinkommen und Empfehlung																								
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen																								
ANZAHL DER ANTWORTEN	18	18	18	16	14	19	15	20	18	20	17	14	19	19	17	17	18	18	14	30	19	19		
NEIN	0	0	0	0	0	0	0	18	18	16	18	22	15	0	0	0	0	0	0	0	0	14		
SONSTIGE	19	18	18	19	19	18	18	2	2	2	3	4	5	8	9	8	8	9	8	6	7	7		
NICHT AUSGEFÜLLT	37	36	36	35	33	37	33	40	38	38	38	40	39	27	26	25	26	27	22	36	26	40		
INSGESAMT	13	14	14	15	17	13	17	10	12	12	12	10	11	23	24	25	24	23	28	14	24	10		

Arbeitgeber	VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter																VIII. Durchführungsmethoden	IX. Sonstige Angelegenheiten
	Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken																					
Frage	37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43	
Übereinkommen																						
Empfehlung																						
Übereinkommen und Empfehlung																						
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen																						
ANZAHL DER ANTWORTEN	20	14	18	11	18	13	14	18	14	13	15	18	15	14	18	20	24	24	22	17	8	
NEIN	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18	0	0	0	20	26	
SONSTIGE	7	19	18	18	19	22	21	19	22	21	21	19	21	21	18	2	3	3	4	1	1	
NICHT AUSGEFÜLLT	41	33	36	29	37	35	35	37	36	34	36	37	36	35	36	40	27	27	26	38	35	
INSGESAMT	9	17	14	21	13	15	15	13	14	16	14	13	14	15	14	10	23	23	24	12	15	

Arbeitnehmer	I. Form des bzw. der internationalen Instrumente		II. Präambel							III. Definition			IV. Zweck und Umfang					V. Allgemeine Bestimmungen			V. Allgemeine Bestimmungen							
																		Innerstaatliche Politiken			Präventions- und Schutzmaßnahmen							
Frage	1	2	3A	3B	3C	3D	3E	3F	3G	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19A	19B	19C	19D
Übereinkommen		0																										
Empfehlung		0																										
Übereinkommen und Empfehlung		0																										
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen		0																										
ANZAHL DER ANTWORTEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NEIN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SONSTIGE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NICHT AUSGEFÜLLT	4	2	14	10	19	12	24	20	53	6	7	21	4	4	4	4	14	3	5	5	2	4	4	6	10	7	10	8
INSGESAMT	90	92	80	84	75	82	70	74	41	88	87	73	90	90	90	90	80	91	89	89	92	90	90	88	84	87	84	86

Arbeitnehmer	V. Allgemeine Bestimmungen											V. Allgemeine Bestimmungen													V. Allgemeine Bestimmungen		
	Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken											Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern													Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste		
Frage	20	21A	21B	21C	21D	21E	21F	21G	21H	21I	21J	21K	22A	22B	22C	22D	22E	22F	22G	22H	22I	23	24	25	26A	26B	26C
Übereinkommen																											
Empfehlung																											
Übereinkommen und Empfehlung																											
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen																											
ANZAHL DER ANTWORTEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NEIN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SONSTIGE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NICHT AUSGEFÜLLT	4	11	12	10	12	13	13	12	14	16	13	10	6	7	5	8	8	12	11	12	11	3	15	4	10	7	11
INSGESAMT	90	83	82	84	82	81	81	82	80	78	81	84	88	87	89	86	86	82	83	82	83	91	79	90	84	87	83

Arbeitnehmer	V. Allgemeine Bestimmungen							V. Allgemeine Bestimmungen	V. Allgemeine Bestimmungen				VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber											
	Datenerhebung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten							Leistungen bei Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten	Durchsetzung von Rechtsvorschriften				Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten											
Frage	27A	27B	27C	27D	28A	28B	28C	29	30	31	32	33	34	35A	35B	35C	35D	35E	35F	35G	35H	36		
Übereinkommen																								
Empfehlung																								
Übereinkommen und Empfehlung																								
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen																								
ANZAHL DER ANTWORTEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NEIN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SONSTIGE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NICHT AUSGEFÜLLT	5	10	11	10	7	12	11	3	4	4	5	6	4	10	13	7	11	12	13	12	15	7		
INSGESAMT	89	84	83	84	87	82	83	91	90	90	89	88	90	84	81	87	83	82	81	82	79	87		

Arbeitnehmer	VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber				VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter																VIII. Durchführungsmethoden	IX. Sonstige Angelegenheiten
	Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken																					
Frage	37	38A	38B	38C	39A	39B	39C	39D	39E	39F	39G	39H	39I	39J	39K	40	41A	41B	41C	42	43	
Übereinkommen																						
Empfehlung																						
Übereinkommen und Empfehlung																						
Übereinkommen mit verbindlichen und nichtverbindlichen Bestimmungen																						
ANZAHL DER ANTWORTEN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
NEIN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
SONSTIGE	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
NICHT AUSGEFÜLLT	5	15	7	17	6	9	12	11	10	14	12	8	10	9	8	5	4	6	8	5	20	
INSGESAMT	89	79	87	77	88	85	82	83	84	80	82	86	84	85	86	89	90	88	86	89	74	